H. Lit. P.
401.

H. lit. L.
401 h.

~~Nr. 2357.~~
~~A. 5.~~

Versuch
über die
Errichtung und Einrichtung
der
Universitäten.

Von
D. Friedrich Benedict Weber
Ordentlichem Professor der Oekonomie und Cameralwissenschaften auf der Universität zu Frankfurt an der Oder.

Aus der Zweyten Abtheilung des Handbuches der Staatswirthschaft besonders abgedruckt.

Berlin 1805.
Bei Heinrich Frölich.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Meiners, C. Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 2 Bände. Göttingen, 1802. 1803. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Eckardt, Literarisches Handbuch, s. S. 178.

Michaelis, J. D. Räsonnement über protestantische Universitäten in Deutschland. 4 Theile. Frankfurt am Mayn, 1768=1775. 8. 4 Thlr.

Neues Raisonnement über die protestantischen Universitäten. Strasburg, 1769. 8. 12 Gr. (Vom Geh. Rath v. Springer.)

Baldinger, E. G. Ueber Universitätswesen und Unwesen, literarisch und statistisch betrachtet. Erstes Stück. Marburg, 1797. 8. 4 Gr.

Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königl. Preuß. Staaten; mit Vorschlägen, sie von Grund aus zu verbessern; von einem sachkundigen Manne. Berlin, 1798. 8. 18 Gr.

Fabricius, J. C. Ueber Akademien, besonders in Dännemark. Koppenhagen, 1796. 8. 12 Gr.

Wachler, L. Aphorismen über die Universitäten, und über ihr Verhältniß zum Staate; nebst Anhang über den Zustand von Marburg. Marburg, 1802. 8. 12 Gr.

Hoffbauer, J. C. Ueber die Periode der Erziehung, besonders zur Gränzbestimmung des Unterrichts auf Universitäten, und demnächst höhern Schulen, mit aus=

führlichen Vorschlägen zur Verbesserung der erstern. Leipzig, 1800. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Erhard, J. B. Ueber Einrichtung und Zweck der höhern Lehranstalten. Berlin, 1802. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Meiners, C. Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Erster und 2ter Band. Göttingen, 1801. 1802. gr. 8. 3 Thlr.

Ueber die Universitäten in Deutschland, wie sie verbessert werden können, vom Prof. Jacob. Berlin, 1803. 8. 18 Gr.

Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften, zur Begründung einer bessern Organisazion der höhern Bildungsanstalten. (Von W. T. Krug.) Züllichau, 1805. kl. 8.

Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. Buch 8. Cap. 2. S. 301 = 365. *)

Reitemeier, Ueber die höhere Cultur. S. 188 = 350.

Wie können Akademien zweckmäßiger für den Staat eingerichtet werden? in Beckers Beyträgen zur Staatswissenschaft, B. I. Heft 2.

Haffner de l'education litteraire, ou de l'organisation d'un établissement sur les hautes sciences. à Strasbourg, 1792. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

---

*) Sehr lehrreich zugleich über die Verfassung und Einrichtung der Universitäten sind die Schriften, die wir über die Geschichte der verschiedenen deutschen Universitäten jetzt erhalten haben: besonders die von Brandes: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Göttingen, 1802. 8. 1 Thlr. 8 Gr. Ein vollständiges Verzeichniß derselben findet man in Meiners Schriften, Th. I. im Anhang.

§. 1.

Ueber den Nutzen und die Vortheile der Universitäten; und die dagegen gemachten Einwendungen.

So groß und wichtig unter allen Lehranstalten insbesondere der Zweck der Universitäten, der auf die vollendetere Bildung der edelsten Jugend, besonders aber auf die Heranziehung der künftigen Staatsbeamten ausgeht, jedermann erscheinen muß; so wenig sind dieselben doch von Vorwürfen, Tadelsprüchen, und Einwendungen gegen ihren wahren Werth befreyt geblieben. Man hat, von Seiten einiger Männer, sie, als unzweckmäßige, zu kostbare Lehranstalten an sich *) ganz verworfen, von Seiten Anderer aber sie insbesondere, nach ihrer jetzigen Beschaffenheit, als die Asyle jugendlicher Thorheiten und Sittenlosigkeiten, ja wirklicher Laster angeklagt, und als Unterrichtsanstalten, die fast ganz ihren Zweck verfehlten, indem sie die allermeisten ihrer Zög-

---

*) Smith, Ueber Natur und Ursachen des National-Reichthums, Th. IV. S. 160. sagt: „in der Erziehung der Frauenzimmer und der Laufbahn ihrer Studien sey darum nichts so Ungereimtes und Unnützes, als bey der männlichen Erziehung, weil es an öffentlichen Erziehungsanstalten für sie fehle. Sie lernten nur, was die Aeltern sie lehren ließen, und jeder Theil ihrer Erziehung ziele auf irgend einen nützlichen Endzweck ab.“ — Das letztere möchte vielleicht wahr seyn, aber wahr ist es auch, daß bey der weiblichen Erziehung noch nicht alle nützliche Endzwecke berücksichtiget werden, die doch berücksichtiget werden sollten. Ganz anders also dachte der Verfasser der Bittschrift an den König von Preußen, wegen Anlegung einer Universität für Frauenzimmer. Göttingen, 1747. 4. 4 Gr.

linge ohne die gehörige Bildung und Kenntnisse wieder von sich ließen *), ausgeschrien; und daher ihre Abschaffung, oder wenigstens ihre Verminderung in den Staaten dringend angerathen.

Vergl. Wäre es nicht besser, die Universitäten ganz abzuschaffen? von F. W. K. Berlin, 1790. 8.

Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S. 300, f. besonders 335.

Andere hingegen erheben die Universitäten, als die einzigen Anstalten, wo die Jugend, ohne Unterdrückung und zu enge Beschränkung der freyen jugendlichen Kraft, als Menschen, in physischer und moralischer Hinsicht, vollkommener ausgebildet, wo sie auf eine zweckmäßige, vorzügliche Art mit allen nöthigen Kenntnissen, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten ausgerüstet, und zum Dienst für den Staat vorbereitet werden könne; als die Pflegerinnen der edelsten Wissenschaften — mit hohem Lob, und preisen zugleich die Vortheile an, die auch in cameralistischer Hinsicht aus und von den Universitäten für den Staat entständen **), indem die-

---

*) „In keinem Gewerbe,“ sagt Lueder, a. a. O. S. 337. „ist das Verhältniß der ganz und halb Verunglückten zu den Gerathenen so unglücklich, — als beym Studieren.“ — In England giebt es zwar auch Universitäten; aber der größte Theil der jungen Leute besucht sie nicht, sondern geht, nach dem Aufenthalt auf Schulen, gleich auf Reisen. Smith, a. a. O. Th. IV. S. 144-149. — Wie kehren aber dann auch sehr viele wieder zurück?!

**) Busch, in s. Abh. vom Geldumlauf, Th. II. S. 19. (2te Ausgabe.) sagt: keine Stadt sey durch eine Universität allein reich geworden; die Bürger, besonders die jüngern, durch das viele Geld, was durch die jungen Leute stark in Umlauf komme, verführt, hätten stets bald angefangen, ihre alte Sparsamkeit zu verlassen, und wie die Stu-

selben nicht nur vieles Geld dem Staate erhielten, welches außer Landes gehen würde, wenn die Landeskinder auf fremden Universitäten studiren müßten, sondern auch sehr vieles Geld durch die sie besuchenden Ausländer ins Land hereinzögen.

Vergl. Erhard, J. B. Ueber den Zusammenhang aller Anstalten der Kultur der Bürger im Staate rc. und über die Würde der Universitäten; im Brennus, 1802. Jan. Febr. März.
Von den Vortheilen, welche eine Universität einem Lande verschafft, von Pfaff; in Häberlins Staatsanzeigen, 1796. Heft II.
Versuch eines Anschlags über den Finanznutzen einer Universität; im Leipz. Intell. Bl. 1791. S. 327.
Gespräche über Universitäten überhaupt, und über die Frage: Ist jede mittelmäßige Universität cameralistisch unnütz? von J. C. König. Nürnberg, 1790. 8. 5 Gr.

Die Wahrheit liegt, wie fast überall, so auch hier in der Mitte. Nicht zu läugnen ist es, daß viele unserer jetzigen, für Deutschland in der That zu zahlreichen, vorzüglich kleinern Universitäten, bey ihrer gegenwärtigen schlechten Einrichtung, Verfassung und Ver-

---

denten, — laute zu leben. Und Lueder, a. a. O. Th. III. S. 341, f. Anm. 2. behauptet, daß wenn auch wirklich, nach gewissen Berechnungen, z. B. die Universität Göttingen an 250,000 Rthlr. jährlich in Umlauf bringe, diese Summe doch eine weit geringere Nutzung des als Etat der Universität ausgesetzten Staatscapitals von 50,000 Rthlr. sey, als dasselbe geben würde, wenn es auf productive Gewerbe verwendet würde. Dagegen behauptet Brandes: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen, S. 378, f. „daß kein Etablissement im Lande so viel Geld ins Land hereinziehe, und im Lande erhalte, als die Universität Göttingen; daß sie daher die erste Landesanstalt auch in cameralistischer und ökonomischer Hinsicht sey. Unfehlbar ist das Recht auf Seiten des letztern.

waltung, die größten Vorwürfe und Tadelsprüche verdient haben, und noch verdienen; da sie in der That auf das physische und moralische Verderben der Jugend in vieler Rücksicht nur zu sehr wirken, oder dazu doch Veranlassung geben, und dennoch wenig oder nichts für den Unterricht in Wissenschaften leisten. Allein dies liegt nicht an ihrem eigenthümlichen Wesen selbst, sondern an ihren positiven Mängeln und Gebrechen: und bey einer zweckmäßigen, guten und klugen Einrichtung, Verfassung und Verwaltung, können und werden die Universitäten ohne allen Zweifel die glücklichsten, seegensvollsten Wirkungen für die Cultur der Menschheit und der Staaten hervorbringen *).

Dann haben wir auch keinesweges nöthig, auf die Vortheile Rücksicht zu nehmen, die allerdings auch in cameralistischer Hinsicht durch sie dem Staate zugeführt werden können und mögen **). Nur in den kleinsten Staa-

*) Mit Recht rühmt Hr. v. Ramdohr (Ueber den Stand der Advocaten, S. 106.) an den Universitäten vorzüglich auch die Eigenschaft, daß sie durch den wechselseitigen zwanglosen Umgang der Studirenden aus allen Ständen, auf die Bildung der ganzen Jugend sehr vortheilhaft wirkten.

**) Es mag seyn, daß noch keine Stadt durch eine Universität reich geworden sey: allein zu läugnen ist es nicht, daß viele kleinere Städte sich lediglich davon erhalten und nähren; und daß einige von ihnen, ihrer Lage und anderer Umstände halber, zu den meisten andern Nahrungszweigen nicht geeignet sind. Und dann wird doch das Geld im Lande erhalten, was die Landeskinder in die Fremde bringen würden, wenn sie auswärts studiren müßten. Man kann vielleicht in der Regel im Durchschnitt von jedem Studirenden 300 Rthlr. als dessen jährliches Bedürfniß rechnen.

Staaten, wo die Anzahl der jährlich Studirenden so gering wäre, daß das Capital, welches sie auf das Studium in fremden Universitäten verwendeten, nicht groß genug wäre, um für den Kostenaufwand einer eignen Universität zu entschädigen, möchten dieselben, wenn man nicht mit Gewißheit darauf rechnen könnte, eine große Menge von Ausländern herbey zu ziehen, wohl fast gänzlich wegfallen *): um so mehr, da theils das Studium der Wissenschaften selbst auf kleinen Universitäten, und durch zu große Vermehrung derselben unmöglich gewinnen kann, sondern vielmehr unstreitig verlieren und Schaden leiden muß **), theils aber auch gegenwärtig die Anzahl der Studirenden überall so sehr abgenommen hat, daß keine Universität mehr so zahlreich besucht wird, als sie es ehemals wurden ***). Es giebt wirklich einige Universitäten jetzt, die einen so ganz kleinen Numerus von Studenten nur zählen ****),

---

*) Indeß versichert doch König, a. a. O. S. 40. daß die Universität Altorf in 167 Jahren eine Summe von 4,297,000 Fl. theils ins Land gezogen, theils darin erhalten habe, und doch der Kostenaufwand derselben sich nur auf 1,670,000 Fl. belaufen habe. Jetzt möchte dies jedoch schwerlich mehr der Fall seyn.

**) Mit Recht empfiehlt man daher, vorzüglich für Deutschland, welches 35 Universitäten hat, die Verwandlung der kleinern Universitäten in gute Schulanstalten, oder die Vereinigung mehrerer derselben in einem Lande in eine große. Vergl. Michaelis, a. a. O. Th. 1. Absch. 3. Wachler, a. a. O. S. 25 = 30.

***) Löwen hatte im Jahr 1570. 8000 Studenten. Prag vor dem Jahre 1499, 7000. Leipzig zu Anfang und spät nachher 2000. 1742 wurden in Halle 800 inscribirt.

****) In Duisburg, welches jetzt aufgehoben worden, stu-

daß der Vortheil, den sie durch die Bildung dieser wenigen gewähren, im mindesten nicht einen Vergleich mit dem Aufwand, welchen solche Anstalten erfordern, aushalten kann.

Wir haben demnach nun zu erörtern, wie Universitäten **errichtet** und **eingerichtet** werden müssen, wenn sie **zweckmäßig** und **wirklich vortheilhaft seyn sollen?**

---

§. 2.

I. Von der Errichtung der Universitäten.

Ueber Stiftung, Errichtung und Bestätigung hoher Schulen; in **Meiners Geschichte** rc. Th. 1. S. 349, f.

Vor allem wird es hier nöthig seyn, des Unterschieds zwischen Universitäten und Akademien zu gedenken, der allerdings eigentlich statt findet, wenn er auch weit öfterer nicht berücksichtiget wird. **Universitäten** nämlich nennt man solche privilegirte Lehranstalten, wo alle Haupt- und Hülfswissenschaften gelehrt werden, und welche zugleich das Recht haben, in allen Hauptwissenschaften die höchste gelehrte Würde zu ertheilen.

Sehr oft werden nun dieselben in den Stiftungsbriefen auch **Akademien** genannt; allein eigentlich versteht man unter **Akademien** diejenigen höhern Schulen, wo nur eine, oder einige der Hauptwissen-

---

dirten zuletzt 14. In **Rinteln** waren kaum 30. In **Altorf**, **Greifswalde** selten 50, 70-80, jetzt sind dort 20-30.

schaften gelehrt werden, und wo man nur in dieser oder diesen, oder auch gar nicht die höchste akademische Würde ertheilt.

Meiners Geschichte, Th. I. S. 5. 6.

Die meisten ehemaligen Akademien der Art sind nachher in Universitäten verwandelt worden, und heut zu Tage wird man dergleichen Akademien schwerlich mehr errichten. Diejenigen Institute aber, die wir zeither §. 71 = 82. durchgegangen sind, und welche auch den Namen Akademien führen, sind keinesweges solche, die man mit Universitäten verwechseln könnte; da sie gar nicht solchen Wissenschaften, die dem alten, ehemaligen Begriffe nach Hauptwissenschaften wären, gewidmet sind; und auch von Ertheilung einer höchsten Würde keinesweges bey denselben die Rede ist. Endlich hat man zwar auch die Verbindungen gelehrter und berühmter Männer zu gemeinschaftlicher Arbeit für Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste, von denen wir in der Folge noch sprechen werden, Akademien genannt; allein da sie gar nicht eigentliche bloße Lehranstalten sind, so lassen sie sich sehr leicht von den, den Universitäten ähnlichen alten Akademien unterscheiden.

Es kömmt also bey allen besonders alten, hohen Schulen auf den Stiftungsbrief und die ganze Einrichtung an, ob sie Universitäten, oder bloße Akademien haben seyn sollen *)?

---

*) Die ältesten Universitäten entstanden im 12ten Jahrh. zu Paris, Bologna, Montpellier, Salerno, und richteten sich ein, ohne eigentliche Stiftung, von sich selbst, wurden aber bald von den Fürsten genehmiget und privilegirt; vorzüglich mit eigner Gerichtsbarkeit. Meiners, a. a. O. I. 4.

In jedem unabhängigen Staate ist nun aber die Errichtung einer Universität lediglich die Sache des Fürsten, oder Regenten; in den deutschen Reichslanden gehört jedoch dazu, damit die von der neuen Universität künftig ertheilten akademischen Würden allgemein gültige Kraft durch ganz Deutschland haben mögen, zwar noch ein kaiserliches Privilegium, im übrigen aber ist das Recht der Errichtung derselben in der landesherrlichen Polizeygewalt gegründet *).

Cotta, J. F. Kaiserliche, und der Stände Befugnisse bey Errichtung hoher Schulen. Tübingen, 1786. 8.
Pütter, Instit. jur. publ. germ. §. 236. 359.

Päbstliche Bullen zur Bestätigung der neuen Stiftungen aber sind wenigstens jetzt nicht mehr nöthig **): ob sie gleich ehemals den Universitäten gegeben wurden ***).

Meiners Geschichte, Th. I. S. 14, f.

Bey der Errichtung einer Universität sind dann insbesondere folgende Hauptpuncte zu berücksichtigen:

---

*) Wo Landstände sind, und diese besonders Beyträge zur neuen Universität geben sollen, da müssen freylich auch sie gefragt werden bey Errichtung derselben.

**) In den ersten Zeiten war das Recht, Licenz, d. h. die Befugniß, Collegia auf einer Universität zu lesen, zu ertheilen, allein in der Hand der Päbste, die es wieder an Bischöfe, in deren Sprengeln Universitäten waren, und dann an einzelne Personen verliehen. Im 13ten Jahrh. verlieh es aber schon Friedrich III. aus kaiserlicher Machtvollkommenheit.

***) Noch Frankfurt an der Oder erhielt im Jahr 1506 und 1515 Päbstliche Freyheitsbriefe; und einen insbesondere für die juristische und medicinische Facultät. Vergl. Hausen, Geschichte der Universität Frankfurt, S. 5.

a) die Wahl eines schicklichen Orts;
b) die Aufbringung der Fonds;
c) die Ausrüstung derselben mit den gewöhnlichen Privilegien und Freyheiten;
d) die Einrichtung der ganzen innern Verfassung, die Berufung der Lehrer und die Ansetzung einer obersten Behörde für die Universitäten.

---

§. 3.

a. Von der Wahl eines zu einer Universität schicklichen Ortes.

Da, wie schon erinnert worden, die ersten Universitäten von sich selbst durch Ansammlung berühmter Lehrer und lernbegieriger Jünglinge entstanden, so war dabey die Schicklichkeit des Orts nicht besonders berücksichtiget worden; allein, natürlicherweise waren diese Ansammlungen nur in größern Städten geschehen; zumal da es damals auch nur wenig kleine Städte gab.

Bey einer neuen Anlage einer Universität aber fragt es sich allerdings: welcher Ort dazu am schicklichsten sey? ob eine kleine, oder eine große Stadt? ein Handelsplatz, eine Residenz, oder nur sonst eine nahrhafte Mittelstadt?

Mit Recht stimmt man lediglich für die letztere, da hier am wenigsten Störung und Hinderniß des Studiums und des Fleißes zu fürchten, eine wohlfeile Lebensart hier am ersten möglich ist, und einer solchen Stadt auch durch die Anlage einer neuen Universität ein sehr großer Zuwachs von Nahrung und Gewerbfleiß verschafft wird. Wollte man eine Residenz zum Universitätsort wählen, so würde die Nähe des Hofes

ihr schon in der Cultur der Wissenschaften im Allgemeinen leicht schaden; weil man häufig in Gefahr seyn würde, mehr der Gunst und Meynung des Hofes, als den natürlichen und eigenthümlichen Forderungen und Bedürfnissen derselben, als Leitsternen zu folgen. Die Hofkabale würde auch überhaupt die Universität nicht ganz verschonen, wenn auch die Professoren selbst keinen Antheil an den Hofverhältnissen hätten; und unter den Studirenden selbst würde die dem einen Theil frey stehende, dem andern aber nicht erlaubte Besuchung des Hofes und der Hofgesellschaften nothwendig einen sehr nachtheiligen Standesunterschied erzeugen. Kurz, der Grad von Freyheit und Uneingeschränktheit, in welcher allein die Wissenschaften, das Studium und die Bildung der jungen Leute auf Universitäten gedeihen und gelingen können, würde in Residenzen nicht so möglich und erreichbar seyn, als in vom Hofe entfernten Städten.

Ein großer Handelsort aber paßt sich in der Regel eben so wenig zu einer Universität; da der Luxus hier zu groß ist, und die Vergnügungen und Zerstreuungen zu mannigfaltig sind. Ja, wenn man den Studirenden im Genuß derselben gewisse, feste Gränzen setzen könnte, dann würde in sehr vieler Rücksicht ein reicher Handelsplatz sich wieder sehr wohl zu einer Universität schicken; theils wegen der Menge daselbst meistentheils vorhandener Gelegenheiten, Anstalten, Sammlungen u. dgl. für das Studium und die Uebung der Wissenschaften und Künste, eines guten Theaters, guter musikalischer Anstalten, u. dgl. m. theils wegen des liberalen, und doch dabey meist sehr anständigen gesellschaftlichen Tones, den man darin sehr häufig findet: die beyde auf die Bildung der jungen Leute sehr vortheilhaft wirken könnten.

§. 4.

b. Von Aufbringung der Fonds zur Anlage und Erhaltung einer Universität.

Meiners Geschichte, Th. II. S. 1 = 49. Geschichte der Fonds hoher Schulen.

Die ersten Universitäten waren, wie wir schon früher erwähnten, gar nicht eigentlich fundirt, und daher auch keinesweges mit Fonds versehen. Die Lehrer lebten bloß von den Honorarien ihrer Vorlesungen. Nachher gaben die Päbste den Professoren durch Ertheilung von Pfründen, und durch den Genuß gewisser Beyträge, welche einige Klöster jährlich abtragen mußten, einige Unterstützung. Erst im 13ten Jahrhundert stellte Kaiser Friedrich II. das erste Beyspiel einer förmlich mit Einkünften und Besoldungen der Lehrer versehenen Universität an Neapel auf. Nachher that man oft schon sehr viel, um die Universitäten mit Einkünften zu versehen; doch neuerlichst hat die Aufbringung der Fonds einer Universität, d. h. eines gewissen, bestimmten Quantums jährlicher Einkünfte einer Universität, woraus nicht nur die hinreichenden Besoldungen der Professoren und übrigen dabey angestellten Personen, sondern auch die Unkosten der Unterhaltung der mancherley akademischen Gebäude und Anstalten für das Studium, der Bestreitung der Stipendien und andern akademischen Wohlthaten an Studirende, und an die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Professoren, oder der Errichtung eigner Professoren-Wittwenfonds und Pensionen, u. s. w. genommen und bestritten werden könnten, — den wichtigsten Gegenstand

bey Anlage einer Universität ausgemacht; da die jährlichen Kosten derselben jetzt so ungemein gestiegen sind.

Man hat zu dergleichen Fonds theils liegende Grundstücke, vorzüglich an eingezogenen Klostergütern *), angefallenen Lehnen, Staatsgütern, u. dgl. oder an bloßen Gebäuden, verwendet, theils nutzbare Gerechtigkeiten in Verbindung mit Gütern, oder auch ohne sie, theils baare Beyträge, die den Universitäts-Cassen aus gewissen Staatseinkünften abgeliefert werden müssen, (neuerlichst vorzüglich aus den Revenüen der aufgehobenen Klöster,) theils auch Pfründen und Domherrnstellen zu Unterhaltung der Professoren angewiesen **). Dazu sind denn noch ferner Vermächtnisse von Privatpersonen, besonders zu Stiftung von Stipendien und Wittwenfonds, dann auch besondere Beyträge der Landstände, u. dgl. m. gekommen ***).

Die nöthige Größe dieser Fonds kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern richtet sich nach dem, was man überhaupt und besonders für das Studium auf der neuen Universität thun will ****).

---

*) Die meisten Universitäten sind auf eingezogene geistliche und Klostergüter, oder Einkünfte fundirt; welches die Päbste nicht nur stets verwilligten, sondern wozu sie selbst ermunterten.

**) So hatte Duisburg Rheinzölle, wovon es sich unterhielt; die ältern Universitäten erhielten von den Päbsten stets sehr viel Pfründen.

***) Die Honoraria der Professoren, und die Einkünfte aus Ertheilung akademischer Würden, u. dgl. können nie zum Fonds der Universitäten gerechnet werden.

****) Die meisten ältern Universitäten hatten 12 bis 15000 Rthlr. jährlicher Einkünfte: einige noch weniger, wie z. B. Halle vor mehrern Jahren nur noch 10,000 Rthlr.

Die vortheilhaftesten unter allen Fonds sind gewiß die liegenden Grundstücke deren Benutzung jährlich wohl steigen, aber nie unter den Betrag fallen kann, mit welchem sie der Universität im Etat angeschlagen worden. Naturaleinkünfte sind daher ebenfalls zu dergleichen Fonds besser als baare Geld-Revenüen, weil sie auch im Preise steigen; nur müssen z. B. die Besoldungen der Professoren nicht ganz in Naturaleinkünften bestehen, weil ihnen sonst der Verkauf, oder die Aufbewahrung derselben, zu viel Ungelegenheiten und Sorge verursachen würden. Der allergrößte Theil der Besoldung muß daher unstreitig baares Geld betragen.

Vergl. Meiners, Von Verfassung ꝛc. Th. II. S. 65, f. Michaelis, a. a. O. Th. II, S. 358, f. Dieser ist gegen Naturalien zur Besoldung.

Fonds hatte. Göttingen aber hatte sehr bald 50,000 Rthlr. jährlicher Revenüen. Jetzt hat Halle 40,000 Rthlr. Fonds, Würzburg 80,000 Gulden, (der Etat der Ausgaben ist aber über 100,000 Gulden,) Heidelberg 50,000 Gulden. Die russischen Universitäten haben alle über 100,000 Rubel jährlicher Revenüen, Dorpat 140,000, Willna 108,000. — Smith, am angezeigten Orte und Th. IV. S. 148. und mit ihm Lueder, Th. III. S. 305. behaupten, (nicht ganz mit Unrecht,) daß die reichsten, und am besten dotirten Universitäten ehemals die langsamsten in Verbesserungen gewesen seyen. Lueder, S. 346. 347. will daher, daß wir weiter keine zeitherigen dotirten Universitäten, und keine besoldeten Lehrer weiter haben sollen, sondern daß jeder, wie in der frühesten Zeit, lehren können solle, wo und wie er wolle? Die Honoraria würden dann für die guten Lehrer so steigen, daß sie völlig entschädiget wären für den Verlust einer festen Besoldung. Das ist aber ein keineswegs genugsam überdachter Vorschlag. S. in der Folge.

Man hat zwar auch geglaubt, daß die Verwaltung liegender Grundstücke keine Sache der Gelehrten sey, die zu Geschäftsmännern sich wenig schickten: allein theils wird es doch immer einige unter ihnen geben, die sich derselben mit Glück unterziehen können, theils ist dazu gewöhnlich auch ein besonderer Officiant angenommen worden; s. in der Folge.

Da mit den Pfründen und Domherrenstellen meistentheils auch Naturaleinkünfte verbunden sind, so schicken sich diese auch ganz vorzüglich zu Dotirungen der Universitäten, und insbesondere zu Besoldung der Professoren.

Vergl. Erhard, Ueber Einrichtung der höhern Lehranstalten rc. S. 80, f.

---

§. 5.

c. Von Ausrüstung der Universitäten mit gewissen Privilegien, Freyheiten, und besondern Rechten.

Geschichte der Privilegien hoher Schulen; in Meiners Geschichte, Th. II. S. 50, bis Ende.

Alle Universitäten sind dann außer ihrem Fonds mit einer Menge von Privilegien, Freyheiten und besondern Rechten versehen, die theils allerdings auch Nutzungen für dieselben abgeben, wenn sie gleich nicht zu dem Fonds zu rechnen sind, theils zu dem Wesen und der Würde der Universitäten gehören, theils aber mit den zu dem Fonds gehörigen Grundstücken verbunden sind.

Hierher gehört

a) die eigne akademische Gerichtsbarkeit

über alle zur Universität gehörigen Grundstücke und Personen; von der wir in der Folge mehr sagen werden, und die auf jedem Fall ein wesentliches Recht der Universitäten ist.

Meiners, a. a. O. Th. II, S. 50-129.

b) Das Recht, Statuten und Gesetze zu machen, welche aber freylich durchaus nur auf akademische Gegenstände und Verhältnisse, insbesondere auf die Rechte und Pflichten der akademischen Corporationen, der akademischen Obrigkeit, u. s. w. gehen dürfen, und stets der Prüfung und Bestätigung der obern Behörden unterworfen seyn müssen. — Ehemals übten indeß die Universitäten dies Recht mit großem Nachdruck aus.

Meiners, S. 129-162.

Und sollten heut zu Tage die Universitäten auch nicht mehr das Recht haben, neue Statuten wirklich zu machen, so sollten sie doch berechtiget seyn, die alten zu gewissen Zeiten zu revidiren und zu reformiren.

c) Das Recht, einen Theil ihrer Beamten und Bedienten zu wählen, denen die Verwaltung der Universitätseinkünfte übertragen ist, oder die zur Handhabung der akademischen Polizey und Gerichtsbarkeit nöthig sind. Ehemals besaßen die Universitäten wohl auch das Recht, ihre Lehrer und Vorgesetzte selbst zu wählen und zu berufen, allein mit Grund hat man dies jetzt der obersten Behörde allein vorbehalten; da vorzüglich bey der Wahl der neuen Lehrer, wenn sie der Willkühr der schon angestellten Lehrer überlassen wäre, viel Kabalen und

Zänkereyen statt finden, und gewiß manche unglückliche Wahl getroffen werden würde *).

Eine Bestätigung der von der Universität gewählten Officianten in ihrem Amte wird aber dann immer noch von der obern Behörde abhängen müssen; ausgenommen bey den niedern Unterbedienten.
Meiners, S. 162-202.

d) Das Recht, die akademischen Würden, oder die gradus des magisterii, und des Baccalaureats, Licentiats, und Doctorats zu ertheilen, welche zuerst zu Paris in den Anfang des 13ten Jahrhunderts, in den Jahren 1207 bis 1215 entstanden.
Meiners, S. 203-320.

e) Das Privilegium der Pfalzgrafenwürde, oder der comitiva palatina, nach welcher sie Notarien creiren, uneheliche Kinder legitimiren, unehrliche Personen ehrlich machen, und Poeten krönen können. Denn obgleich sonst diese Comitiva noch viele größere Rechte hatte, z. B. auch das Recht Doctoren zu promoviren, Ritter zu machen, u. dgl. m. so hat man sie doch billig jetzt nur auf jene erstere Gegenstände eingeschränkt. Uebrigens ist die Pfalzgrafenwürde bald dem ganzen Collegio der Universität, bald einzelnen Lehrern, bald nur

---

*) Hier und da haben die Universitäten noch das Recht, neue Lehrer der obersten Behörde zu denominiren, oder zu präsentiren, aus denen dann einer von der obersten Behörde gewählt wird; z. B. ist dies bey den sächsischen der Fall.

den Rectoren insbesondere übertragen worden *).

Meiners, S. 320-335. besonders 334

f) Viele andere Privilegia **), als besonders

1. die Befreyung der Professoren und Universitätsbeamte und ihrer Wittwen von Real- und persönlichen öffentlichen Lasten und Abgaben, von Licent, Accise, u. dgl. wofür jedoch heut zu Tage meistentheils ein Aequivalent an baarem Gelde gegeben wird: welches im Ganzen auch wohl für den Staat zuträglicher ist, da eine Menge von Unordnungen sonst hierbey entstehen. Auf jeden Fall müssen aber die Wohnungen der Professoren von Einquartirung frey seyn, weil sonst die Arbeiten und Collegia derselben zu sehr gestört werden ***).

Meiners, S. 336-377.

---

*) Unter Carl V. finden sich die ersten Beyspiele von Uebertragung der comitiva auf Universitäten.

**) Einige ältere Privilegia sind nicht mehr im Gebrauch: als das Recht des sichern Geleites, das Recht, große Bothen, oder Leute, die den Studirenden Geld gegen Pfand oder Bürgschaft vorstrecken, und kleine Bothen, die Briefe, Gelder und Sachen nach den oder von den Universitäten für die Studirenden hin- oder wegtrugen und hohlten.

***) Es haben und hatten die Universitäten noch andere Privilegia, die theils mit dem Besitz von Grundstücken, theils mit der Gerichtsbarkeit zusammenhiengen, theils von ihnen sonst besessen wurden: als das Recht auf Land- und Kreistagen (ehemals auch auf den Kirchenversammlungen) durch Deputirte zu erscheinen, woher denn noch mehrere deutsche Universitäten die Landstandschaft besitzen, z. B. die

2. Dann gehört hierher das Recht der Censur, und der Freyheit von der gewöhnlichen Censur, welches letztere wenigstens den ordentlichen Professoren hier und da zusteht. Die Censur selbst wird dann dem Decan jeder Facultät für sein Fach aufgetragen: und man nimmt höchstens nur wichtige Staatssachen aus; s. noch in der Folge.

Meiners, a. a. O. S. 393, f.

3. Ferner kann man hierher zählen den Rang, der den Universitäten und den Professoren angewiesen wird.

Die Universitäten selbst werden im deutschen Reiche meist dem Prälatenstande zugerechnet, und die Professoren werden meist den fürstlichen Räthen gleichgestellt *).

Vergl. Hausen, C. R. Abh. von dem Prälaten-Rechte und Rang der Universitäten in Deutschland. Frankfurt, 1788. 8. 1 Gr.

---

churfächsischen u. a.; das Jagd- und Patronatrecht, das Recht Freymeister, Apotheken, Weinschenken, u. dgl. anzulegen: das sind aber Rechte, die Universitäten heut zu Tage schwerlich neu erhalten werden, ausgenommen in so fern sie mit zu den, zu ihrem Fonds bestimmten Gütern gehören, — die aber auch nichts Wesentliches zum Universitätswesen beytragen. Vergl. Meiners, I. S. 377.

*) In Göttingen z. B. haben die Professoren Majorsrang mit den Consistorialräthen und Hofgerichtsassessoren, Brandes, a. a. O. S. 122. Im Bayerischen ist ihnen ausdrücklich der Rang wirklicher Räthe gegeben worden. S. Jen. Intellig. Bl. 1803. No. 230. Auf den Russischen Universitäten sind alle ordentliche Professoren Hof-Räthe mit Obristlieutenantsrang, und haben den erblichen

4. Einige Universitäten haben besonders auch das Jagdrecht auf einem gewissen Bezirk um die Stadt herum für die Studirenden erhalten, (z. B. Göttingen, Frankfurt an der Oder, Jena, und andere;) allein die Nothigkeit oder Nützlichkeit dieses Rechts, welches vielmehr große Veranlassung zu Versäumnissen und Zerstreuungen, Händeln und Uneinigkeiten giebt, ist nicht einzusehen.

g) Endlich kann hierher auch wohl noch gerechnet werden, daß auf den deutschen Universitäten die Juristenfacultät allemal zugleich einen Gerichtshof, ein Spruch- oder Urtelscollegium bildet, welches eigentlich keinen unmittelbaren akademischen Zweck hat, sondern gleich andern Justizhöfen nur Urtel spricht, und auf Verlangen an Partheyen rechtliche Gutachten giebt. Die ordentlichen Professoren der Jurisprudenz, und dann wohl noch mehrere andere Assessores aus der Mitte der Universität, oder auch nicht aus derselben, bilden dies Collegium, welches auf einigen Universitäten, besonders in Leipzig, Göttingen, Halle, u. a. *) von der größten Wichtigkeit ist; indem dergleichen akademische Gerichtshöfe von fremden Ländern als die letzten, entscheidendsten, und am meisten unpartheyischen Richter angesehen werden, denen man die schwierigsten Fälle zur Entscheidung zusendet, denen

---

Adel. Der Rector hat überall sehr hohen Rang; in Göttingen Generalmajorsrang.

*) Bey der Göttinger Juristenfacultät beläuft sich die Anzahl der jährlich eingesandten Sachen auf 400. Brandes, a. a. O. S. 250. bey der Leipziger auf 5000.

aber auch sonst der Verfassung einzelner Länder (z. B. Chursachsens) nach alle Sachen zuerst zugeschickt werden müssen oder können. Es ist nicht zu läugnen, daß durch die großen Nebenarbeiten, die dieß Collegium den Professoren verursacht, allerdings die Zeit, und die Arbeit derselben für die Universität oft zu sehr beschränkt wird; allein da diese Nebenämter zugleich eben so einträglich als ehrenvoll, und in vieler Rücksicht sehr zweckmäßig, und für die Lehrer selbst sehr lehrreich sind, so wird diese Einrichtung nicht nur nicht leicht aufgehoben werden können, wo sie einmal ist, sondern es würde auch bey Einrichtung einer neuen Universität wohl zu rathen seyn, sie nachzuahmen: wenn man nur theils dafür sorgt, daß die Professoren sich nicht zu sehr, und zum Schaden ihrer eigentlichen akademischen Pflichten damit beschäftigen, (was durch Vermehrung der Beysitzer, und die daraus entstehende Vertheilung der Arbeiten erreicht werden kann,) theils daß sie stets ihre große, nur erwähnte Renommée aufs beste zu erhalten suchen.

Vergl. Moser, J. J. Rede, wie Universitäten besonders in der juristischen Facultät in Aufnahme zu bringen, und darin zu erhalten?

Bemerkungen über diese Rede; in Posselts wissenschaftl. Magazin der Aufklärung. B. II. S. 226, f.

Wachler, a. a. O. S. 130.

---

§. 6.

§. 6.

d. Von der eigentlichen Einrichtung, oder Anordnung der innern Verfassung der Universitäten, der Berufung, Anstellung und Besoldung der Lehrer, und der Bestimmung einer obersten Behörde für die Universitäten insbesondere.

Endlich kommen bey Errichtung der Universitäten noch zwey wichtige Puncte in Betracht: nämlich die eigentliche Einrichtung, oder Anordnung der innern Verfassung der Universität, theils überhaupt, theils besonders zum Behuf des Studiums, und die Berufung der Lehrer. Von der erstern werden wir gleich in einer besondern Abtheilung handeln; was aber die letztere oder die Berufung der Lehrer anlangt, so haben wir schon sub c. §. 87. erinnert, daß die Anstellung der Lehrer nicht nur stets die Sache der obersten Behörde selbst, der die ganze Sorge der Universitäten aufgetragen ist, und nicht des Collegiums der Professoren, sondern noch vielmehr bey Errichtung einer Universität seyn müsse, wo ja noch kein Collegium der Professoren existirt, welches neue Mitglieder wählen könnte.

Vergl. Meiners, Von Verwaltung &c. Th. II. S. 26 - 44.

Hier ist nun vor allem die größte Sorgfalt und Vorsicht zu empfehlen, daß man ja nicht, um nur die Universität zu Stande zu bringen, zuerst Männer annehme, die man späterhin lieber wieder los seyn möchte; daß man vielmehr in der Wahl der anzusetzenden Lehrer gleich anfangs so streng und bedachtsam, als möglich, zu seyn, und der neuen Universität gleich anfangs durch die Besetzung derselben mit berühmten, oder wenigstens doch schon bekannten Männern, die sich durch Talente, Gelehrsamkeit, Fleiß, und durch glückliche

Lehrgaben auszeichnen *), eine solche gute Renommée zu verschaffen suchen müsse, wie sie die ältern Universitäten schon besitzen. Und wenn man nur für gehörige Belohnung, besonders für zweckmäßige, genugsame Besoldung der Lehrer, und eine vorzüglich gute Einrichtung der ganzen Universität selbst sorgt, so wird man diesen Zweck auch wohl erreichen können.

Wie groß die Besoldung der Lehrer seyn müsse, das läßt sich allgemein nicht bestimmen; denn es ist in der einen Stadt theurer als in der andern. Es ist billig dabey mit darauf zu sehen, daß die Professoren an den Honorarien, u. dgl. einen ansehnlichen Zuschuß haben; aber man lasse nicht unberücksichtiget, daß auf manchen Universitäten, wo gewisse Fächer von den Studirenden fast ganz vernachlässiget werden, manche Lehrer, ohne alle ihre Schuld, von Honorarien wenig oder gar nichts rechnen können.

Den Professoren große Nebenämter zu geben, um an der Besoldung zu sparen, ist, außer bey der Juristenfacultät, nicht rathsam, weil sie leicht das Professoramt dabey vergessen könnten. Die Professoren der einen Facultät höher zu besolden als die der andern, ist auf jeden Fall unrecht: eben so wie eine Verschiedenheit der Besoldungen nach der bloßen Anciennetät.

Brandes, über Göttingen, S. 170.

Aber wohl verdienen alte, um die Universität höchst verdiente Lehrer, daß sie mit Beybehaltung ihrer ganzen Besoldung in Ruhestand gesetzt werden: wobey man ihnen aber freylich die Honoraria der Collegien, die sie sonst gehabt haben, nicht vergüten kann. Kann

---

*) Ob eine Prüfung der neuen Lehrer statt finden solle, s. S. 409.

man die Einrichtung treffen, daß die Professoren freye Wohnung erhalten, so wird dies von großem Nutzen seyn, da die Veränderung der Quartiere und Auditorien höchst beschwerlich ist.

Auf jeden Fall muß auch für die Wittwen und hinterlassenen Kinder der Professoren gesorgt werden, durch Bestimmung eines eignen Wittwenfonds, aus welchem die Wittwen und Kinder Pensionen erhalten *).

Endlich als die Bestimmung der obersten Behörde, unter der das ganze Universitätswesen in Rücksicht der Oberaufsicht und der obersten Direction aller Geschäfte und Angelegenheiten der Universität stehen solle, empfiehlt sich vorzüglich die Ansetzung eines Obercurators derselben in der Person eines Staats-Ministers, der dann noch die nöthigen Expedienten ha-

*) Auf den neuen Universitäten ist jetzt überall dafür gesorgt. Auf den Russischen erhalten die Wittwen und Kinder der Professoren, wenn diese 10 Jahre lang im Lande waren, die ganze Besoldung ihrer Gatten und Väter: — anderswo die Hälfte. In Göttingen ist dem Wittwenfonds ein Apothekerpacht angewiesen; jeder Professor giebt dann jährlich 2 Louisd'or dazu, und dann hat der Fond noch Vermächtnisse von 51,000 Rthlr. S. Brandes, a. a. O. S. 252, f. Wo eine Generalwittwencasse ist, wie z. B. im Preußischen die Berliner, da brauchte man nur einen Fonds, um jeden Professor mit einer Pension von 300 Rthlr. für seine Wittwe daran Antheilnehmen zu lassen, der alsdann nicht beträchtlich zu seyn brauchte: so daß nämlich die jährlichen Beyträge zur Wittwencasse nicht von den Professoren, sondern aus diesem Fonds bezahlt würden. Das Antritts-Capital aber könnte man von jedem Professor selbst bezahlen lassen. Z. B. wenn man 10 Rthlr. jährlichen Beytrag zur Wittwencasse für 300 Rthlr. Pension rechnet, so könnte mit 150 Rthlr. im Etat angewiesen, jährlich für 15 Professoren der Beytrag zur Casse berichtiget werden.

ben muß. Diese Einrichtung ist weit vorzüglicher, als die Unterwerfung der Universitäten unter das Ressort der Schulcollegien, oder Consistorien, welche zu sehr mit Geschäften überhäuft sind, und oft zu fremdartige Ideen und Plane aus ihren übrigen Geschäften auf die Besorgung der Universitäten übertragen, bey den diese nicht gewinnen können. Und überhaupt ist dann auch die Ansetzung eines Obercuratoris der Würde der Universitäten angemessener.

§. 7.

II. Von der eigentlichen Einrichtung oder Anordnung der innern Verfassung der Universitäten.

AA. In Rücksicht und zum Behuf des Studiums der Wissenschaften selbst, und dessen möglichster Beförderung.

A. Von Facultäten und Sectionen der Wissenschaften auf Universitäten, den Professuren, und dem Corpore der Lehrer, und dessen Eintheilung. *)

Slip, Diss. de non adaequata Eruditorum in quatuor facultates divisione. Goettingae, 1780. 8.

*) Von der Einrichtung der sogenannten Nationen, wie man sie, aus der ersten Einrichtung der Pariser Universität hergenommen, noch in Prag, Wien und Leipzig, u. s. w. findet, kein Wort hier. Das ist eine bloße unnütze Antiquität, die nie auf einer neuen Universität Nachahmung verdient, und auch nicht finden wird. Vergl. Meiners Geschichte, I. S. 29, f.

Ueber die deutschen Facultäten auf Universitäten, mit Verbesserungsvorschlägen, von einem Facultisten; im Waffenträger der Gesetze, 1801. S. 355. Beyträge dazu, St. I. S. 25. St. II. S. 278.

Der Streit der Facultäten, in 3 Abschnitten, von Kant. Königsberg, 1798. gr. 8. 16 Gr.

Meiners, Von Verfassung der Universitäten, Th. I. S. 9, f.

Desselben Geschichte, Th. I. S. 72, f.

Da die einzelnen Lehrer auf Universitäten für gewisse bestimmte Fächer der Gelehrsamkeit, für bestimmte Lehr-Aemter berufen und angesetzt sind, so muß es nothwendig eine Art von Abtheilung unter ihnen geben. Dergleichen Abtheilungen nannte man sonst Facultäten *), und versteht demnach unter einer Facultät:

eine Classe von Lehrämtern und Lehrern auf hohen Schulen, die berechtiget und verpflichtet ist, eine gewisse Anzahl von Wissenschaften zu lehren, und die, so dieselben studirt haben, bey ihrem Abgang darin zu prüfen, und ihnen die höchste akademische Würde davon zu ertheilen.

Man nimmt meist vier dergleichen Facultäten wie bekannt an: die theologische, juristische, medicinische, und philosophische, denen nur hier und da eine fünfte, oder sogenannte ökonomische und cameralistische hinzugefügt

---

*) Die Facultäten entstanden nicht gleich mit den Universitäten selbst: die beyden ältesten Universitäten in Europa, Paris und Bologna, hatten 100 Jahre lang dieselben noch nicht. In Deutschland nahm zuerst Erfurt die Eintheilung der Lehrer in Facultäten, statt der in Nationen an: auf manchen Universitäten aber findet man beyde Eintheilungen zu gleicher Zeit, — in Nationen und in Facultäten, deren verschiedene Mitglieder zu verschiedenen Nationen gehören können.

worden ist. Unter diesen Facultäten ist einer ein Vorrang vor der andern gegeben, und zwar in der Ordnung, wie wir sie oben nach einander genannt haben.

Meiners, Von Verwalt. Th. I. S. 335-338. Vom Rang der Facultäten.

Weit zweckmäßiger aber und richtiger ist die neueste Abtheilung der Lehrämter in Sectionen, unter welchen kein Vorrang einer vor der andern statt findet, sondern wo jeder Lehrer dem andern, jede Section der andern gleich ist. Man kann zehn solche Hauptsectionen annehmen, denen sich dann zwey Nebensectionen anschließen *):

a) Die philosophische, welche alle Theile der Philosophie;
b) die philologische, welche die Philologie;
c) die physikalische, welche alle Theile der Naturkunde, der Naturlehre sowohl, als Naturbeschreibung;
d) die mathematische, die alle Branchen der Mathematik;
e) die historische, welche alle Branchen der Geschichte;
f) die geographische und statistische, welche die gesammte Geographie und Statistik in sich begreift;
g) die theologische, welche alle Fächer und einzelnen Wissenschaften der Theologie oder Gottesgelahrtheit in sich faßt;
h) die rechtliche, oder juristische, welche alle Branchen der Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft;
i) die medicinische, welche alle Branchen der Arzneykunde;

---

*) Noch anders theilt Hr. Krug, a. a. O. Cap. I. die Universitätswissenschaften ab.

k) die staatswirthschaftliche, oder cameralistische, welche alle Theile der Staatswirthschaft, oder Cameralwissenschaft begreift.

Zu ihnen müssen dann noch zwey andere, oder Neben-Sectionen hinzukommen, die zwar keine eigentlichen Wissenschaften lehren, wohl aber einen doch sonst sehr wichtigen, nützlichen Unterricht geben:

a) die linguistische, welche den Unterricht in den vorzüglichsten fremden Sprachen ertheilt;

b) die bildende, die Unterricht in der Musik *), im Zeichnen, Reiten, Fechten **), Tanzen, und Voltigiren giebt.

In jeder dieser Sectionen muß es dann nun eine solche Anzahl von Professoren und Lehrern geben, welche nöthig ist, um den Unterricht in den verschiedenen Wissenschaften einer jeden unter sie gehörig zu vertheilen: und zwar sind diese Lehrer theils ordentliche, theils außerordentliche, theils Privatdocenten.

Man hat es häufig für nachtheilig gehalten, jedem der erstern in seiner Section eine eigene Nominal-Professur zu übertragen, d. h. ihm den Unterricht in einer oder einzelnen Wissenschaften insbesondere aufzutragen; da hingegen die außerordentlichen Professoren, und die Privatdocenten ***), denselben meist in allen

*) Göttingen hat einen Universitäts-Musikdirector und Lehrer: und auch in Würzburg ist neuerlich ein öffentlicher Lehrer der Musik mit 400 Fl. Gehalt angestellt worden. Leipz. Lit. Zeit. Intell. Bl. No. 27. Juny.

**) Dies könnte vielleicht am besten ganz abgeschafft werden; s. §. 102.

***) Diese führen hier und da den Namen von Adjunc-

und jeden zu ihrer Section gehörigen Wissenschaften ertheilen können, und zu ertheilen pflegen.

Vergl. Eschenbach, J. G. Gedanken über die Nominalprofessuren auf Universitäten. Rostock, 1722. 4. 2 Gr.

Es scheint allerdings die Freyheit des Studiums durch Ersteres etwas beschränkt zu werden: allein wenn man den ordentlichen Nominalprofessuren nur nicht das ausschließliche Privilegium giebt, daß nur sie allein über ihre Wissenschaft lesen dürfen, sondern wenn auch außerordentliche Professoren und Privatdocenten an Ertheilung des Unterrichts in dieser Theil nehmen können, — so ist nicht abzusehen, warum diese Nominalprofessuren so sehr schaden sollen, indem sie dann nichts weiter als nur eine Anweisung eines jeden ordentlichen Lehrers an ein bestimmtes Fach sind, welches er vorzüglich zu cultiviren habe: etwas, was am Ende von sich selbst statt fände, und finden müßte. Wenigstens würde das Studium gar nicht gewinnen, wenn jeder Lehrer über alle Wissenschaften seiner Section lesen, oder einen sogenannten ganzen Cursus halten wollte: wovon wir nachher noch sprechen.

Die Lehrer der zwey Nebensectionen erhalten nicht immer oder selten den Titel als Professoren, sondern man nennt sie gewöhnlich in der ersten Lectoren, und die der zweyten Section begreift man unter dem Namen: Exercitienmeister.

Nur die ordentlichen Professoren sind übrigens die, welche das Collegium ausmachen, dem die Leitung und

---

ten, Repetenten, u. dgl. In Wittenberg sind die Adjuncten sogar in der Facultät, und werden Decani.

Verwaltung der Universitätssachen obliegt, s. in der Folge. Sie gehen daher den übrigen nicht nur im Range vor, sondern sie sind es auch allein, die stets eine bestimmte Besoldung haben, da hingegen die außerordentlichen Professoren nicht immer eine feste Besoldung, oder nur eine Pension haben. Sie sind nur Exspectanten für die ordentlichen Professuren. Die Privatdocenten haben noch seltener einige Remuneration vom Staate zu erwarten; ausgenommen wo ihnen Stipendia zukommen. Die Lectoren und Exercitienmeister hingegen stehen auf bestimmten Sold *).

Die Anzahl der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten darf nicht zu gering seyn, wenn die Universität nur nicht gar zu klein ist; da die Concurrenz mehrerer Lehrer in einem und demselben Fache dem Studium unstreitig sehr vortheilhaft ist.

Hierbey fragt es sich noch:

a) ist bey Ansetzung der Lehrer aller Art auf Universitäten eine Art von Prüfung nöthig und zu empfehlen **)?

Man würde sehr unrecht thun, wenn man auswärtige Gelehrte von Ruf, die man selbst nach der Universität berufen will, einer Prüfung unterwerfen wollte; aber schwerlich möchte es zu verdenken seyn, von denenjenigen, die sich selbst zur Anstellung auf einer Universität melden, ohne gehörig bekannt zu

---

*) In Halle sind sie zuerst in Deutschland in Sold gesetzt worden. Meiners, a. a. O. Th. II. S. 41.

**) In Paris, Neapel, und in Oestreich mußten die neuen Professoren sonst sogenannte Concurse zur Prüfung aushalten.

seyn, eine Probearbeit zu verlangen *). Privatdocenten aber, die sich zu außerordentlichen Professoren melden, einer Prüfung vorher zu unterwerfen, sie wohl gar vor einer Deputation von Professoren erst zur Probe lesen zu lassen **), scheint nicht nöthig zu seyn, da man sie auf der Universität schon hinlänglich kennen muß ***).

b) Wenn öffentliche Lehrer ihre Pflichten nicht erfüllen, wie sind sie zu bestrafen?

Wenn gelinde Vorwürfe bey den gesetzwidrig Handelnden zuerst nichts fruchten, da kömmt man oftmals sehr gut mit Geldstrafen aus, mit Suspension der Censurfreyheit, oder mit Androhung, und endlich auch mit Vollziehung der Remotion, d. h. der Entfernung von einem bestimmten Lehrfache und dessen zufälligen Einkünften, jedoch mit Beybehaltung der übrigen Besoldung und der andern Emolu-

---

*) Gewöhnlich schicken sie ihre Schriften ein, die dann geprüft werden; haben sie aber noch nichts geschrieben: dann wäre allerdings eine solche Probearbeit zu verlangen.

**) Ueber die Universitäten, S. 76. 77. Gemeiniglich haben sie gradus academicos erlangt, und dabey schon eine Prüfung ausgehalten.

Daß übrigens alle, die Professoren werden wollen, dergleichen gradum haben, ist an sich nicht nöthig, wird aber auf den meisten Universitäten erfordert; und bey den juristischen, theologischen und medicinischen Facultäten wird überall darauf gehalten, daß ordentliche Professores Doctores in ihrem Fache sind.

***) Sollen neue Professoren Antrittsreden halten? Warum nicht? Nur nicht als eine Art von Prüfung. Michaelis, Th. IV. S. 90-92. ist dagegen: Programmata zu schreiben halte ich nicht für besser. Vergl. Mehmel, G. E. A. Pr. quid de libellorum academicorum in adeundis docendi muneribus conscribendorum more statuendum sit? Erlang. 1796. 8.

mente, — eine, vorzüglich bey fortgesetztem, und sonst nicht zu remedirendem Unfleiß in diesem Fache sehr zweckmäßige Strafe. Wenn aber ein Lehrer alle seine Pflichten ganz vernachlässiget, und wenn er Verbrecher wird, so werde ihm der Proceß gemacht, und er werde entlassen!

---

§. 8.

B. Von der Einrichtung des academischen Studiums selbst.

aa. Ueberhaupt; und von Studienplanen und Studienzeit.

König, J. C. G. Ueber das academische Studium, und das academische Leben. 2 Theile. Nürnberg, 1781. 1785. 8. 1 Thlr.

Schlegel, D. G. Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in gelehrten Schulen und Universitäten. Zweyte verbesserte Auflage. Riga, 1790. 8. 20 Gr.

Nieuhoff, B. De ratione studii recte constituenda libellus singularis. Hardervici 1800. gr. 8. 15 Gr.

Schelling, F. W. J. Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums. Tüb. 1803. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Das akademische Studium ist die Vorbereitung der studirenden Jugend zu ihrem ganzen künftigen Leben; es legt den Grund zu der Art ihres künftigen Wirkungskreises für den Staat. Es kann daher kaum etwas Wichtigers auf Universitäten geben, als die Sorge für eine zweckmäßige kluge Einrichtung dieses Studiums; ohne welche Tausende von jungen Leuten den ganzen Zweck ihres Aufenthalts auf der Universität verfehlen werden.

Der Hauptpunct, den man hierbey zu berücksichtigen hat, ist wohl der: daß der akademische Unterricht keinesweges lediglich dahin gehen solle, aus der studirenden Jugend bloß eine Anzahl von gewöhnlichen Geschäftsleuten abzurichten und heranzuziehen, um sie, gleich von der Universität weg, als solche brauchen zu können; daß er vielmehr den Zweck habe: die Studirenden sowohl als Menschen möglichst und bestens auszubilden, und für das Leben und zu einer jeden nützlichen, ausgebreiteten Thätigkeit geschickt zu machen, als sie dann auch zu künftigen Geschäftsmännern im allgemeinen so zu bilden, zur Geschäftsführung so vorzubereiten; daß ihnen alle die allgemeinen Kenntnisse und Wissenschaften beygebracht werden, deren sie einst zum Behuf ihres Amtes, und ihres gesammten Wirkungskreises überhaupt nöthig haben, um theils die Wissenschaften selbst weiter zu bringen und zu vervollkommnen, theils nicht nur die ihnen einst aufgetragenen Geschäfte nach der vorgeschriebenen Norm richtig auszuführen, sondern um auch die Fehler, Gebrechen und Mängel im zeitherigen Geschäftsgang und öffentlichen Geschäftsleben aufzufinden, kennen zu lernen, zu heben und zu verbessern zu wissen; etwas Neues und Vortheilhaftes mit Klugheit einrichten, jedes Fach nach Möglichkeit ausbilden und vervollkommnen zu können. Es mag seyn, daß es einem sehr großen Theil der Studirenden, theils ihrer niedern, individuellen Geisteskräfte halber, theils wegen der Beschränktheit ihres einstigen Wirkungskreises nicht möglich seyn werde, von einer solchen akademischen Bildung stets vollen Gebrauch zu machen; daß es vielmehr für alle diese unter den Studirenden völlig hinlänglich sey, wenn sie nur zu der gewöhnlichen Geschäftsführung gleichsam abgerichtet würden: allein daraus folgt noch nicht,

daß jene höhere akademische Bildung durchaus und im Allgemeinen unnöthig, und jene bloße Abrichtung eben so allgemein zureichend sey. Nein! das Studium der Wissenschaften auf Universitäten muß an sich wirklich ein wahrhaftes Studium seyn! es muß darauf ausgehen, das Wesen jeder Wissenschaft zu ergründen, in ihr Innerstes einzudringen, sie in ihrem ganzen allgemeinen Umfange kennen zu lehren: — damit Jünglinge von glücklichen, höhern Geisteskräften sogleich und früh auf die rechte Bahn geleitet werden, sich einst überall da, wo es an etwas fehlt, wo etwas besser seyn könnte, durch Vervollkommnung, Ergänzung und Verbesserung desselben um den Staat verdient zu machen: da sie hingegen, wenn sie, von dem lebhaften Schwunge ihres Geistes nach demselben Ziele hin getrieben, diese Bahn künftig erst selbst aufsuchen und auffinden sollen, sehr leicht auf Ab- und Irrwege gerathen, und dann durch ihren sonst so lobenswerthen Eifer dem Staate mehr schaden als nützen. Diejenigen aber, denen es an solchen Geisteskräften fehlt, können auch bey dieser Einrichtung des akademischen Studiums, alle Gelegenheit haben, um so viel zu lernen, als sie einst brauchen werden, um nur ihre Geschäfte gut zu führen: sie werden zuverlässig nicht mehr daraus abnehmen, als sie verstehen, und gleichsam vertragen können.

Hieraus werden wir denn nun vorzüglich auch die Grundzüge zu der Bestimmung abzuleiten haben: in wiefern die Praxis mit der Theorie in dem akademischen Unterricht überhaupt, und den einzelnen Wissenschaften insbesondere vereiniget seyn, in welchem Verhältniß die eine zu der andern stehen solle? damit nämlich, wie wir nochmals wiederhohlen, auf Universitäten, eine allgemeine Ausbildung des Menschen, und beson-

ders ein wahrhaftes Studium der Wissenschaften, eine wissenschaftliche Vorbereitung der Jugend, nicht aber ein bloßes Erlernen des einem gewöhnlichen Geschäftsmann zu wissen Nöthigen und Nützlichen, und also nicht eine bloße Abrichtung der jungen Leute zu ihrem künftigen Beruf statt finden solle und könne.

Hier fragt sichs nun vorerst noch im Allgemeinen: ob es nützlich und rathsam sey, den Studirenden einen sogenannten Studienplan oder Cursus vorzuschreiben?

Man versteht unter Studienplan, oder akademischen Cursus eine gesetzliche Vorschrift, durch welche die Studirenden in jedem besondern Fache nicht nur angewiesen werden, wie sie sich in demselben zu bilden, welchen Unterricht sie demnach zu suchen haben, sondern wo ihnen auch die Zeit vorgeschrieben ist, welche sie auf ihr Studium verwenden sollen.

Auf mehrern Universitäten giebt es dergleichen Studienplane, die die in beyderley Rücksicht erwähnten Vorschriften wirklich geben *).

Im Allgemeinen möchte nun ein solcher gesetzlicher, zwanghafter Studienplan nicht zu empfehlen seyn; weil er theils den wißbegierigen jungen Mann zu sehr beschränkt, theils den talentvollen, fleißigen, der in kürze-

---

*) Auf den außerdeutschen Universitäten, auf den östreichischen, in Maynz, ehemals auch auf den Preußischen Universitäten, giebt oder gab es dergleichen gesetzliche, zwingende Studienplane und Cursus. In Coimbra ist den Medicinern ein 5jähriger Cursus; in Maynz war denen, die Philosophie und Theologie zusammen studirten, ein 7jähriger, den Juristen, Medicinern, Theologen, ein 4jähriger Cursus vorgeschrieben. Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule in Maynz, S. 53, f.

rer Zeit sein Studium vollenden könnte, unnütz aufhält, und ihn zwingt, mit den weniger talentvollen und unfleißigen zu lange bey einem Unterricht zu verweilen, über den er selbst schon hinaus ist; theils weil bey der jetzigen so verschiedenen Beschaffenheit der höhern Schulen, und der Annäherung ihres Unterrichts an den akademischen, viele junge Leute dann von neuem studiren müßten, was sie schon auf Schulen betrieben haben; theils endlich, weil dergleichen Studienplane kaum möglicher Weise so angeordnet werden könnten, daß sie nicht entweder zu viel, oder zu wenig enthielten, und daher wenigstens nach den unausbleiblichen Veränderungen der Zeitumstände, und der zeitigen Fortschritte der Wissenschaften oft selbst verändert werden müßten; welches aber ihrer gesetzlichen Autorität nicht anders als sehr nachtheilig seyn würde. Das Studium der Wissenschaften gedeiht überhaupt am besten überall nur in der möglichst-größten Freyheit. Allein

a) würde es doch sehr nützlich seyn, wenn den auf die Universität kommenden jungen Leuten, von denen der größte Theil unfähig ist, selbst zu entscheiden, was für Collegia sie hören, und in welcher Ordnung sie sie hören sollen, und die einen gründlichen Rath darüber einzuhohlen, sonst keine Gelegenheit haben, bey der Inscription ein gedruckter, und für jedes akademische Fach besonders eingerichteter Plan, ihre Studien einzurichten, — der im Ganzen nicht gesetzliche Vorschrift, sondern nur eine zweckmäßige Anleitung zu der Kenntniß der Collegien, die, und der Ordnung in welcher sie sie zu hören haben, für sie seyn solle, — übergeben würde *);

*) Sie sind sonst lediglich der Leitung ihrer auf der Uni-

von welchem jeder nach seinen Verhältnissen, und nach Maaßgabe seiner schon mitgebrachten Kenntnisse Gebrauch machen könnte. Die nothwendigsten, unentbehrlichsten, und wichtigsten von den hülfswissenschaftlichen Collegien müßten darin besonders bemerkt, und diese könnten gesetzlich vorgeschrieben seyn *). Käme dann nun noch vorzüglich ein guter encyklopädischer und methodologischer Unterricht (wovon nachher) dazu **), oder, noch besser, veranstaltete man ein besonders zu lesendes Collegium zur Anleitung zum akademischen Studium, wie wir weiter unten vorschlagen werden, so würde dies völlig hinlänglich seyn, um die gesetzlichen Studienplane und Lehrcurse ganz entbehrlich zu machen.

b) Zweytens aber, auf solchen Universitäten, wo das Studium ganz im Verfall gekommen ist, wo es darauf ankommt, es gänzlich und neu wieder herzustellen, — da ist wohl die gesetzliche Vorschrift eines Studienplans so lange für sehr heilsam und nöthig

---

versität schon lebenden Bekannten und Landsleute, die selbst davon nichts wissen, oder den Famulen der Lehrer überlassen, deren jeder nur darum bekümmert ist, sie seinem Professor zuzuführen und anzuwerben.

*) Denn diese sind es, die sonst am allermeisten vernachlässiget werden.

**) Der ist wahrlich heut zu Tage vorzüglich nöthig: und hier überzeuge man die jungen Leute, daß das Nachschreiben der Collegien höchst nothwendig und nützlich ist; daß das öftere Hören ein und desselben Collegii ihnen in der Regel nichts hilft, wenigstens nicht, wenn sie es bey einem und demselben Lehrer öfters hören; daß sie bey ihrem Studium lesen müssen: wie wichtig ihnen also Literaturkenntniß sey?

nöthig zu erachten, bis eine solide und zweckmäßige Art zu studiren wieder allgemein geworden ist; wofür freylich schon von den Schulen aus gesorgt werden muß.

Vergl. Meiners, Von Verfassung ꝛc. Th. II. S. 116, f. Gegen Studienplane.

Wachler, Von Universitäten, S. 67. Für sie.

Hofbauer, Ueber die Periode der Erziehung, S. 109, f.

Brandes, a. a. O. S. 213.

Was hingegen die gesetzliche Bestimmung einer gewissen Studienzeit anlangt, die jeder, welcher angestellt seyn will, auf Universitäten zugebracht haben muß, so sind unstreitig, wenn sie auch gleich eine Beschränkung des freyen Studiums ist, dennoch zu viel Gründe für dieselbe, als daß es nicht, besonders jetzt, sehr vortheilhaft und nöthig seyn sollte, den Studirenden, welche im Lande im öffentlichen Dienst angestellt seyn wollen, wenigstens ein Triennium, oder eine dreyjährige Studienzeit gesetzlich vorzuschreiben: wie denn wirklich auch fast auf allen deutschen und andern, vorzüglich den neuesten Universitäten *) dies geschehen ist. Denn

a) ist es sonst unvermeidlich, daß nicht die jungen Leute, um nur bald angestellt zu seyn, theils durch sich selbst, theils durch ihre Aeltern, die an der kostbaren Unterhaltung ihrer Söhne auf der Universität sparen wollen, getrieben, ihr Studium so einschränken und abkürzen, daß sie mit 2,

*) Besonders auf den sächsischen, hessischen, und in Göttingen, neuerlich auch auf den bayerischen und östreichischen Universitäten, wo die Mediciner so gar 4 Jahr studiren müssen, ferner auf den russischen, und ganz neuerlichst auch auf den preußischen Universitäten.

ja mit 1½, und endlich mit 1 Jahr auszukommen denken, und suchen werden. Dabey kann nun durchaus kein wahres Studium der Wissenschaften statt finden, sondern es ist dann nur möglich, von den sogenannten Brodwissenschaften, mit Vernachlässigung aller nützlichen Hülfs- und Nebenwissenschaften, — nur so viel zu lernen, als man nöthig hat, um im Examen allenfalls bestehen zu können; bey welchem alsdann, um nur nicht gar zu viele abzuweisen, sich so eingerichtet werden muß, daß man nicht mehr fragt, als man glaubt, beantwortet hören zu können. — Das aber heißt den Zweck des akademischen Studiums ganz verfehlen! — Wenn dies Studiren heißt, so brauchen wir gar keine Universitäten, sondern dazu kann sich ein jeder selbst durch Bücher abrichten. — In dieser Rücksicht scheint nun besonders auch das Cursuslesen, oder die Verbindung aller zu einem und demselben Fache gehörigen Collegien in eine gewisse Reihe und Zusammenhang, wie, und wo es von einem und demselben Lehrer geschieht, im theologischen, juristischen, medicinischen, und cameralistischen, oder kurz in jedem Hauptfache höchst nachtheilig zu seyn. Denn dies macht es eben den jungen Leuten möglich, ihr Studium so abzukürzen; weil sie, sobald sie mit diesem Cursus, der leicht in 2 oder gar 1½ Jahre eingepreßt werden kann, fertig sind, — alles gehört und gethan zu haben glauben, was man von ihnen verlangen könne.

Vergl. Gedike, Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens, B. I. Heft 2. S. 360, f.

b) Es mag seyn, daß so talentvolle, lernbegierige, und eifrige junge Leute, die vorzüglich schon von Schulen viele solche Kenntnisse mitbringen, welche andere

erst auf den Universitäten erlangen müssen, oder wodurch sie doch in ihrem Studium überhaupt sehr unterstützt und erleichtert werden, in einer kürzern Zeit als drey Jahren eben so viel lernen können, als Andere in 3, 4 und 6 Jahren, daß jene also durch eine vorgeschriebene dreyjährige Studienzeit eigentlich länger als diese aufgehalten würden, und ferner daß unfleißige, talentlose auch in drey Jahren nicht genug lernen werden: allein theils bedenke man, daß bey der heutigen Ausbreitung und Ausdehnung der Wissenschaften drey Jahre für keinen an sich zu viel seyen, sondern von jedem recht nützlich auf Universitäten zugebracht werden können, und daß doch auf jeden Fall in drey Jahren von einem Jedweden, also auch von dem Unfleißigen, noch mehr gelernt werden kann, als in zwey Jahren; theils hält ja gar nichts ab, die durch Fleiß und Talent ausgezeichneten jungen Leute von der gesetzlichen Studirzeit, nach vorheriger Prüfung, zu dispensiren *), wenn man ja sie zu lange aufzuhalten fürchtet; — und man sey versichert: man wird heut zu Tage nicht gar zu oft dispensiren müssen. Denn verbinden dergleichen junge Leute mit einem hohen Grad von Talent einen eben so hohen Grad von Eifer und Fleiß, so werden sie nicht daran denken, ihre Studienzeit abzukürzen; sind sie aber nicht eben so eifrig und fleißig als talentvoll, so haben auch sie an drey Jahren nicht zu viel: und dieser letztern werden unter ihnen die meisten seyn.

---

*) Diese Einrichtung ist jetzt auf den preußischen Universitäten getroffen.

c) Ist eine solche vorgeschriebene längere Studirzeit zugleich ein gutes Mittel, die vielen armen, talentlosen jungen Leute, die so ganz ohne allem Nutzen des Staats zu studiren pflegen, vom Studiren abzuhalten (wovon im Folg.); indem diese sich so lange auf der Universität zu erhalten nicht hoffen können. Das Talent und Genie unter dergleichen Leuten dringt demohngeachtet doch hervor und durch.

Vergl. Meiners, a. a. O. Th. II. S. 121, f.

---

§. 9.

bb. Insbesondere von dem akademischen Unterricht: oder was soll, und wie soll es auf Universitäten gelehrt werden?

1. Ueberhaupt, und von Vereinigung der Praxis mit der Theorie beym Unterricht insbesondere.

Der akademische Unterricht muß sich nicht nur über alle und jede eigentliche Wissenschaften, sondern auch über die jedem gebildeten jungen Mann eben so nöthigen als nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verbreiten, wenn sie auch nicht eigentliche Wissenschaften sind *). Denn er muß eben sowohl zu der, jedem Menschen nöthigen allgemeinen Bildung die beste Gelegenheit geben, als zu der Bildung und Vorbereitung zu jedem beson=

---

*) Nur muß man dabey nicht pedantisch werden und lächerlich! Auf der Universität in Tübingen wurde sonst das Ballschlagen und Billardspielen gelehrt. S. Böck, Geschichte der Universität Tübingen, S. 326. hier und da das Trenchiren.

dern Geschäftsfach *). Und zwar muß dieser Unterricht nicht nur vollständig theoretisch, d. h. nach dem ganzen Umfange des Systems, der allgemeinen Principien der Wissenschaften, sondern auch auf eine zweckmäßige Art practisch ertheilt, d. h. es muß Gelegenheit zur Anwendung und Ausübung der Theorie gegeben werden, theils bey und in Rücksicht der Beurtheilung und Entscheidung wirklicher Vorfälle nach den Grundsätzen der Theorie, oder bey Ausführung einer wirklichen Arbeit, einer Operation, und bey der Uebung der Fertigkeiten, über die die Theorie gelehrt hat, theils nur bey und durch die eigne Ansicht der Dinge (die man theoretisch kennen gelehrt hat,) wie sie sich in der Wirklichkeit, in natura verhalten, theils endlich in Rücksicht der Darstellung der wirklichen positiven Landesverfassung gewisser Verhältnisse und Gegenstände, welche ebenfalls eine Anwendung der Theorie, oder eine practische Erläuterung derselben ist.

In der That aber sind die rechten Gränzen zwischen der Praxis und Theorie des akademischen Unterrichts nicht so leicht zu treffen; und es kömmt gar sehr darauf an, daß man weder zu früh, noch zu spät, weder zu viel, noch zu wenig Praxis einmische. Jedoch scheint es wirklich weniger nachtheilig zu seyn, zu spät, als zu früh damit anzufangen, weniger gefährlich, zu wenig, als zu viel Praxis einzumischen. Denn eine gar zu große und zu frühe Vereinigung der Theorie mit der

---

*) Sehr richtig ist, was der Verfasser der Schrift: Ueber die höhere Cultur, S. 239. über diese zwiefache Art der akademischen Bildung sagt, und wenn er von der allgemeinen Bildung bemerkt, daß sie a. den bloßen Menschen, b. den Staatsbürger in jedem jungen Mann berücksichtige.

Praxis, scheint an sich dem Zweck und Wesen des akademischen Unterrichts zuwider zu seyn, welcher, nach S. 411, f. nur auf Vorbereitung und Bildung junger Leute zu Geschäftsmännern ausgeht, unmöglich aber sie, als schon vollendete Geschäftsmänner, von der Universität abschicken kann *). Zu viel Praxis nun würde der Ausbreitung der Theorie nothwendig die Zeit rauben; und, was vorzüglich sehr leicht geschieht, ihr den Geschmack der Studirenden entziehen, so daß diese dann nur Eifer und Gehör für das Practische haben, (z. B. nur für das, was in ihrem Lande gilt, anwendbar ist, sich darauf bezieht;) um die allgemeine Theorie aber, mit der sich doch überall auskommen läßt, sich nicht bekümmern wollen. Zu frühe Praxis bey noch mangelhafter theoretischer Kenntniß aber würde sie leicht an üble Gewohnheiten, Vorurtheile, u. dgl. gewöhnen, die sich schwer wieder ablegen lassen. Bey allem dem nun müßte das Studium der Wissenschaften unfehlbar verlieren, und der Staat selbst an einsichtsvollen, gründlichen, das Ganze und das Wesentliche ihres Faches mit wahrem Geist überschauenden Geschäftsmännern und Gelehrten immer ärmer werden. Man muß sich daher vorzüglich hüten, gewisse Fächer in der Rücksicht bloß practisch zu lehren, daß man nur Kenntnisse von ihrer positiven Verfassung im Lande beyzubringen bemüht ist **); etwas, was an sich nicht anders, als allerdings höchst wichtig, nützlich und nöthig seyn kann,

---

*) Zu geschweigen, welche ungeheuer große Kosten große practische Anstalten erfordern würden.

**) Auf Universitäten, welche bloß von Inländern besucht werden, ist dieser Fehler eben so gewöhnlich, als leicht zu begehen.

allein nur nicht einzig und allein, mit gänzlicher Vernachlässigung einer allgemeinen gründlichen Theorie, den ganzen Unterricht in diesen Fächern ausmachen muß, indem dieser sonst nur höchst einseitig und mangelhaft ist. Es wird sich bey den einzelnen Fächern mehr hierüber sagen lassen.

Michaelis, a. a. O. Th. I. S. 115, f.
Ueber die höhere Cultur, S. 227, f.
Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. I. S. 12. 15, f.
Neues Raisonnement ꝛc. S. 140. 141. 212. 213. wo practischer Unterricht in Wechselgeschäften, in der Schönfärbekunst, der Mahlerey für Universitäten erfordert wird.

---

§. 10.

2. Von den einzelnen Lehrgegenständen des akademischen Unterrichts selbst.

Wachler, a. a. O. S. 65-85.

Nach den S. 414. angegebenen Sectionen der Lehrer wird es uns leicht seyn, die einzelnen Wissenschaften und Gegenstände anzuzeigen, über welche auf Universitäten gelehrt werden soll. Wir bemerken nur im Voraus:

1. daß es nicht genug empfohlen werden könne, in jedem Hauptfache, in jeder Hauptwissenschaft ein besonderes Collegium über die Encyklopädie und Methodologie desselben zu halten, worin die Studirenden nicht nur mit dem Wesen, Umfang, der Eintheilung, Geschichte und Literatur der Wissenschaft vollständiger und ausführlicher bekannt gemacht werden, als es in den gewöhnlichen Prolego-

menen der Collegien über die Wissenschaft selbst, geschehen kann, die noch dazu von einem großen Theil der Studirenden für so überflüssig gehalten werden, daß sie die Collegia, so lange die Prolegomenen dauern, wenig oder gar nicht besuchen; sondern wo ihnen auch die Art und Weise, wie sie beym Studium der Wissenschaft verfahren sollen, um dasselbe mit Glück zu betreiben, erklärt wird, wo sie an die Nothwendigkeit, und die Vortheile der Verbindung eignen Nachdenkens, und einer zweckmäßigen Lectüre mit der Besuchung der Vorlesungen nachdrücklich erinnert werden. Eine allgemeine Encyklopädie aller Wissenschaften hält Michaelis *) dann vorzüglich zum Schluß des akademischen Studiums für sehr nützlich: und so viel ist wohl gewiß, daß ihnen dann erst die allgemeine Uebersicht der Wissenschaften, die sie dadurch erhalten, recht nützlich seyn würde, wenn sie jede derselben einzeln schon kennen. Allein

2. ganz vorzüglich nützlich und heilsam scheint für die jetzigen Zeiten insbesondere, wo so viele junge Leute ganz ohne eine richtige Idee über das Studiren, auf Universitäten kommen, die Veranstaltung zu seyn, daß ein eigenes besonderes Collegium von einem der Sache ganz fähigen Manne gelesen werde, worin bloß eine zweckmäßige Anleitung zum akademischen Studium gegeben, und einen jeden Studirenden gelehrt würde, was er für den Zweck, wegen dessen er die Universität besuchet, — theils für eine allgemeine Ausbildung, theils für die Bildung in und zu einem speciellen Fache

---

*) A. a. O. Th. II. S. 83.

zu thun und zu wissen nöthig habe? Ein solches Collegium wäre weit besser, als ein gesetzlicher Studienplan. Alle neuen Ankömmlinge müßten es im ersten Halbjahr hören, und es müßte deshalb öffentlich gelesen werden, wofür der Lehrer besonders zu honoriren wäre. Hier könnte vorzüglich manchen so schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen der Studirenden vorgebeugt werden, deren wir S. 415, Anm. schon gedachten.

In jeder Section müssen nun folgende einzelne Wissenschaften gelehrt werden, die wir hier in einer willkührlichen Ordnung aufführen *):

1. In der Philosophischen Section: a) Encyklopädie und Methodologie des philosophischen Studiums, b) Logik und Metaphysik, c) Aesthetik, d) Moral, e) Natur- und Völkerrecht, und natürliches Staatsrecht, f) Anthropologie, g) Psychologie, h) Pädagogik, i) Politik.
2. In der Philologischen, die Kunde der alten Sprachen, mit Erklärung der alten Schriftsteller; und nebst Schreib- und Disputirübungen.
3. In der Physikalischen, nach der Encyklopädie: a) Naturbeschreibung, oder Botanik, Zoologie und Mineralogie, (nebst Geognosie,) b) Physik, und c) Chemie: mit Gebrauch der naturhistorischen und physikalischen Cabineter, und eines chemischen Laboratoriums.

---

*) Dieser Catalog hätte freylich noch sehr vergrößert werden können; ich wollte ihn aber absichtlich nicht weiter ausdehnen.

4. In der Mathematischen: nach a) der Encyklopädie, besonders b) Arithmetik, und c) Geometrie, d) Trigonometrie, e) Algebra, f) combinatorische Analysis, g) Mechanik, h) Hydrostatik und Hydraulik, i) Baukunst, — Civil- Wasserbau- und ökonomische Baukunst, k) Kriegskunst, l) Astronomie, mit Gebrauch der mathematischen Apparate, einer Sternwarte, u. dgl. auch wohl m) Schifffahrtskunde.
5. In der Historischen: a) historische Encyklopädie, b) Weltgeschichte, c) europäische Staatengeschichte, d) deutsche Reichsgeschichte, e) vaterländische Geschichte, f) Culturgeschichte, g) Literargeschichte, h) Archäologie, Alterthumskunde; ferner i) Diplomatik, k) Numismatik, l) Heraldik und Sphragistik.
6. In der Geographischen und Statistischen: a) physikalische und mathematische Geographie, b) allgemeine Geographie, c) vaterländische Geographie, d) europäische Statistik, e) vaterländische Statistik, f) ein Zeitungs-, und g) ein Reisecollegium, mit Gebrauch des Apparats an Landcharten, Kupferwerken, u. dgl.
7. In der Theologischen: a) Encyklopädie, b) Exegesis, c) Dogmatik, d) theologische Moral, e) Kirchengeschichte, f) Symbolik, g) Pastoraltheologie, h) Homiletik; nebst Uebungen im Predigen, Catechisiren und Disputiren, u. dgl. m.

8. In der Juristischen: a) Encyklopädie und Methodologie, b) römische Rechtsgeschichte, c) Institutionen und d) Pandecten des römischen Rechts, e) juristische Hermenevtik, f) deutsches Privatrecht, g) Land- oder Provinzialrecht, h) Kirchenrecht, i) Lehnrecht, k) Staatsrecht, l) positives europäisches Völkerrecht, nebst Gesandtschaftsrecht, m) Criminalrecht, n) Handelsrecht, mit Wechselrecht, o) Proceß, — Civil- und Criminalproceß, gemeiner und provinzieller; nebst Uebungen im Referiren, Decretiren, Defendiren, oder mit sogenannten juristischen Practicis, und im Disputiren.

9. In der Medicinischen: a) Encyklopädie und Methodologie, b) Physiologie, c) Anatomie, d) Pathologie, e) Therapie, Klinik, f) Chirurgie, g) Entbindungskunst, h) Veterinärwissenschaft, i) Pharmacie, k) Arzneymittellehre, l) Receptirkunst, m) Diätetik, n) gerichtliche Arzneykunde, medicina forensis, o) medicinische Polizey; nebst Gebrauch eines anatomischen Theaters und Präparatensammlung zur Anatomie und materia medica, der klinischen Anstalten, und mit practischem Unterricht in Chirurgie und Entbindungskunst.

10. In der Staatswirthschaftlichen oder Cameralistischen: nach a) Encyklopädie und Methodologie, b) der Gewerbswis-

senschaften, als Oekonomie mit Forstwissenschaft, Technologie, Handlungswissenschaft und Bergbauwissenschaft, c) eigentliche Staatswirthschaft oder Polizey, und Finanzwissenschaft, d) Cameralrecht, Polizey- Finanz- Landwirthschafts- Berg- und Forstrecht; nebst Gebrauch des ökonomischen Gartens, der ökonomisch-technischen Cabinetter und Modellsammlungen; nebst Besuchung der technischen Werkstätte, und mit Uebungen in cameralistischen Ausarbeitungen, in Verfertigung von Cameralanschlägen, Etats, Contracten, Tabellen, Registern, Rechnungen, Instructionen, Berichten, u. dgl.

11. In der Linguistischen Section muß nothwendig für einen guten Unterricht in den vorzüglichsten lebenden, neuern Sprachen gesorgt werden, die einem Jeden sehr nützlich seyn können: als vornehmlich in der italiänischen, französischen und englischen Sprache, und hier und da, wegen der Verbindung mit gewissen Ländern, auch in der Sprache dieser, als z. B. der polnischen, russischen; — mit Schreib- und Sprachübungen.

12. In der bildenden Section muß Unterricht a) in den Künsten, d. h. aa) in der Geschichte der Kunst, und bb) in der artistischen Archäologie, dann selbst cc) im Zeichnen, und dd) in der Musik gegeben, und dazu die Gemälde- und Kupferstichsammlung benutzt werden; b) in der Gymnastik

aber bloß aa) im Reiten, bb) Fechten *), cc) Voltigiren, dd) Tanzen **).

§. 11.

3. Von den akademischen Vorlesungen, deren Form und Einrichtung, Ankündigung, Dauer und Bezahlung.

Ueber akademische Vorlesungen in Deutschland; in der Berliner Monatsschrift, 1785. St. IX.
Meiners, Von Verwaltung rc. Th. II. S. 76-144. Ueber Vorlesungen, Lehrarten, Ferien.

Allen diesen Wissenschaften sind nun eigene Vorlesungen gewidmet, über deren Form und Einrichtung Folgendes zu bemerken ist:

1. Sie sind theils öffentliche, theils Privatvorlesungen, theils werden sie privatissime, auf besonderes Verlangen Einzelner von den Lehrern gehalten: jene erstere sind ganz unentgeldlich.

*) Wenn man es nicht lieber ganz weglassen will, nach §. 102.

**) Was nun jeder, der entweder bloß um des Zwecks der allgemeinen Bildung halber, oder der in der Absicht sich speciell für ein Fach zu bilden, die Universität besucht, aus diesen Sectionen, und nach welcher Ordnung er es zu lernen habe? kann hier nicht erläutert werden, wo bloß davon die Rede ist, was der Staat für die Universitäten zu thun, wie er sie zu versorgen hat? und dieser thut auch für jenes genug, wenn er veranstaltet, daß ein eignes Collegium als Anleitung zum akademischen Studium gelesen werde.

Jeder öffentlicher Lehrer ist verpflichtet, fleißig, sowohl publice als privatim zu lesen: und es darf nicht geduldet werden, daß sich jemand aus bloßer Gemächlichkeit, oder aus großer Ungenügsamkeit in Rücksicht der verlangten Honorarien, der Pflicht, zu lesen, widerrechtlich entziehe. Man hat daher hier und da den Professoren nicht nur bestimmt, wie viel Stunden sie privatim lesen sollen *), sondern ihnen auch vorgeschrieben, daß die ordentlichen Professoren wöchentlich meistentheils 4 Stunden, die außerordentlichen aber 2 Stunden publice lesen sollen. Allein beyderley Zwang scheint nichts weniger als rathsam und schicklich zu seyn. Denn, wenn nun für die vorgeschriebene Privat-Stundenzahl sich nicht Zuhörer genug finden, kann man die Lehrer, die unmöglich bloß von ihrer fixen Besoldung leben können, wohl zwingen, vor zwey, oder drey ein Privatcollegium zu lesen? und sich ihrer anderweitigen Arbeit, wodurch sie sich erhalten, zu entziehen **)? Und dann läßt sich ja diesem Zwange überhaupt zu leicht ausweichen.

Noch weniger aber wird es gebilliget, den Professoren vorzuschreiben, daß sie gerade ein Haupt-Collegium ihres Faches öffentlich lesen sollen, nicht gerade darum, weil dies das einzige vielleicht noch wäre, was ihnen privatim einigermaßen honorirt würde, und weil dergleichen Professoren sonst gar keine Honoraria

---

*) In Heidelberg sollen sie nach dem neuen Reglement wöchentlich wenigstens 12 Stunden privatim lesen.

**) Meiners, Th. II. S. 124.

von Vorlesungen ziehen würden *), sondern weil man, auf den deutschen Universitäten wenigstens, die Erfahrung gemacht hat, daß die öffentlichen unentgeldlichen Collegia weit weniger fleißig, als die privata, wofür bezahlt werden muß, von den Studirenden besucht werden.

Meiners, a. a. O. S. 80, f.

Die meisten, und die Hauptcollegia müssen daher durchaus Privatcollegia seyn.

Michaelis, Th. III. S. 270, f.

Unter den Exercitienmeistern sind gewöhnlich nur die Sprachmeister zu Haltung unentgeldlicher Lectionen verpflichtet. Privatlehrer hingegen können gar nicht zu öffentlichen Vorlesungen verpflichtet werden; ja es ist ihnen sogar auf vielen Universitäten geradezu verboten, namentlich solche Collegia, öffentlich zu lesen, die jemand vermöge seiner Nominal-Professur privatim lieset, um dem sonst unvermeidlichen Brodneid unter den Lehrern vorzubeugen: und dies mit Recht und mit Nutzen; ausgenommen auf sehr stark besuchten Universitäten, wo sich mehrere Lehrer in dergleichen Collegia wohl theilen können.

---

*) Will der Staat, daß Professoren gar nicht auf Honoraria von Vorlesungen Rücksicht nehmen sollen, so muß er sie so besolden, daß sie dies auch können: auf unsern deutschen Universitäten aber ist es den meisten Professoren unmöglich, heut zu Tage bloß von ihrer Besoldung zu leben. Auf einigen der neuen russischen Universitäten hat man hingegen die Professoren so besoldet, daß sie nicht auf Honoraria zu sehen brauchen, und daher werden dort, z. B. in Willna, alle Haupt- und Nebencollegia öffentlich gelesen.

Daß es übrigens, wenn auch niemand zu einer bestimmten Anzahl von Privat- und öffentlichen Vorlesungen verpflichtet wäre, dennoch weder an Vorlesungen überhaupt, noch selbst an unentgeldlichen fehlen würde, läßt sich aus der Erfahrung mit Gewißheit wohl behaupten. Denn theils würde sich nicht leicht ein Lehrer einer kleinen Anzahl thätiger, eifriger Studirender, die ihn um den Vortrag eines Collegiums ersuchten, versagen, ja, wenn sie arm wären, ihnen gern auch unentgeldlich lesen; theils würde jeder sonst wohl versorgter Lehrer sich es von selbst zur Pflicht machen, ein specielles, besonders nützliches Collegium seines Faches, den Einsichtsvolleren unter denen, die sich demselben widmen, unentgeldlich anzutragen; theils würden sich vorzüglich Privatlehrer durch unentgeldliche Vorlesungen Beyfall und Aufmerksamkeit zu verschaffen suchen: und überhaupt werden auch alle eigentliche Privatcollegia gern gelesen werden, wenn sie nur einigermaßen honorirt werden; da das Lesen den meisten Professoren an sich sehr angenehm ist.

2. Die Privatvorlesungen werden von jedem Zuhörer mit einem bestimmten Honorario bezahlt: noch mehr aber die privatissima.

Die Bestimmung des Honorars ist in der Regel nur Sache der Observanz; hier und da ist sie aber auch gesetzlich geschehen *).

Es

*) In Maynz ward für ein Collegium von einer Stunde 1; von zwey Stunden 2 Ducaten Honorar gesetzt: in Heidelberg hat man jetzt für die kirchliche und allgemeine

Es liegt in dieser Taxe unstreitig etwas der Wissenschaften Unwürdiges; und auf Universitäten, wo Concurrenz unter den Lehrern ist, könnte man sie gewiß ganz entbehren. Auf den meisten Universitäten überläßt man daher die Bestimmung des Honorars den Lehrern selbst, da in der That nicht zu fürchten ist, daß jemand dabey die Gränzen der Billigkeit überschreiten, oder wohl gar Gebrauch von einer Art von Monopol hierin machen würde. Wenigstens wäre dies bald zu erfahren, und könnte leicht abgeändert werden.

Wird aber einmal eine Taxe für die Honoraria festgesetzt, so versteht sich von selbst, daß für Collegia, welche mit einer besondern Mühe und Arbeit, oder einem eignen Aufwand von Kosten für den Lehrer verknüpft sind, wenn diese auch nur in den Interessen der Capitalien bestehen, welche die Lehrer auf eigne Anschaffung der zu dergleichen Vorlesungen nöthigen Sammlungen und Cabineter, (für welche eigentlich der Staat sorgen sollte,) verwendet haben, — ein höheres Honorar, als für andere verwilliget werde: z. B. für naturhistorische, chemische und physikalische Experimentalcollegia, juristische und cameralistische Practica, u. dgl.

---

meine Section ein Honorar von 3, 4 bis 5 Rthlr. festgesetzt; je nachdem das Collegium 4, 5 oder 6mal die Woche gelesen wird: für die practische Collegia 6, 9 bis 12 Rthlr.: für ein Privatissimum das Halbjahr 20 Gulden, (d. h. doch wohl für jeden von mehreren Theilnehmern?) In Dorpat hat man auch bestimmte Honorare festgesetzt: nämlich 8 bis 10 Rubel für ein Collegium. Auf den meisten Universitäten ist für ein Privatissimum im Ganzen die Summe von 100 Rthlr. observanzmäßig.

Einige glauben, daß man die Honoraria der Vorlesungen jetzt sehr beträchtlich erhöhen, und dagegen die Besoldungen der Professoren ganz einziehen, oder verringern sollte, um diese damit anzuhalten, durch einen Wetteifer um den größten Fleiß und die größte Sorgfalt in Ausarbeitung und Haltung ihrer Vorlesungen mit einander, sich den größten Beyfall, und folglich die reichlichsten Einkünfte zu verschaffen.

Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S.

Allein diese kennen unstreitig die Universitäten gar nicht: denn sie scheinen nicht zu wissen, daß, wenn auch ganz schlechte und gewissenlose Vorlesungen ihrem verdienten Schicksal nicht entgehen werden, dennoch unter den guten die besten Vorlesungen deshalb keinesweges auch den größten Beyfall verbürgen; der vielmehr von äußerst zufälligen Umständen meistentheils abhängt: von der Neuheit des Lehrers, oder auch von der Angewöhnung an ihn, von dessen den Studirenden besonders gefälliger, (wenn auch sonst an sich vielleicht nicht lobenswerther) Art des Vortrags, von den Begriffen, welche diese von der Nothwendigkeit, dem Nutzen, und der Würde, oder der Entbehrlichkeit und dem Unwerth der Vorlesungen in einzelnen Fächern haben. Wie kämen vorzüglich diejenigen Professoren, die in unbeliebten, nachgesetzten, Fächern angestellt sind, dazu, bey einer geringen Besoldung, von den wenigen Honorarien, die sie von ihren wenig besuchten Vorlesungen dann noch erhielten, nicht anders als höchst kümmerlich leben zu können? wenn sie doch, für eine so geringe, niedrige Vergütung, denselben, ja oft einen noch größern Aufwand von

Fleiß, Mühe und Zeit bey ihren Vorlesungen machen müßten, wie andere Lehrer in andern Fächern für ihre stark besuchten und reichlichst honorirten Vorlesungen *)?

Weit zweckmäßiger und vorzüglicher scheint daher der Vorschlag Anderer zu seyn: alle Honoraria abzuschaffen, die Professoren so reichlich zu besolden, daß sie davon standesmäßig leben können, und nun eine bestimmte Anzahl von Collegien von jedem unter ihnen unentgeldlich lesen zu lassen. Dann erhielte jeder denselben Lohn für seine Arbeit, wie der andere. Denn wenn der eine auch mehrere Zuhörer hätte, als der andere, so ist doch die Arbeit stets gleich, ob vor 5 oder 50 gelesen wird. Dann

*) Viel eher sollte man darauf denken, auf Universitäten, wo die Besuchung und Benutzung der Vorlesungen bloß dem Gutdünken, und den nur beschriebenen eigenen Begriffen der Studirenden überlassen ist, die Erstern für das, was sie, im Verhältniß gegen Letztere, ohne alle ihre Schuld einbüßen, zu entschädigen: denn die Wissenschaften haben alle gleichen Werth. Eine völlige Gleichheit ist hier freylich nicht möglich, wird aber auch nicht verlangt; nur soll der Staat sein Möglichstes thun, um den gar zu großen Unterschied, der zwischen Lehrern einer und derselben Universität in dieser Rücksicht statt findet, aufzuheben. — Zu erinnern ist hierbey, was wir schon oben sagten: daß dies Schicksal auf allen Universitäten, wo das Studium immer mehr zur handwerksmäßigen Abrichtung herabfällt, fast alle hülfswissenschaftliche Fächer erleiden; beynah keins aber mehr als das Cameralfach, wo es nicht gesetzlich zu einem Hauptfach erhoben worden ist; und eben so jetzt auch Philologie, u. a. m. Der Staat berichtige nur jene falschen Begriffe der Studirenden, und beuge diesem Verfall des Studiums vor. Weiter ist nichts nöthig.

schiene nun freylich zwar auch die Rivalität und Aemulation wegzufallen, und Einige fürchten daher, daß die Collegia dabey leiden würden: allein macht man nicht oftmals die Erfahrung, daß die beliebtesten und frequentirtesten Lehrer, wenn sie sich einmal in dem Besitz des Beyfalls glauben, nun sehr bald nachlässig werden, weil sie meynen, daß es ihnen doch nicht an Zuhörern fehlen werde? Und würde nicht der Wunsch, nur ein zahlreicheres Auditorium als Andere zu haben, dieselbe Aemulation erwecken? Kann man denn nicht offenbare Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Professoren in Rücksicht ihrer Vorlesungen entdecken, und einer gerechten Ahndung unterwerfen? Bleibt es nicht noch jedem Lehrer übrig, sich durch privatissima noch mehr zu verdienen?

Um aber durch diese gänzliche Unentgeldlichkeit der Collegien nicht zu viel Arme zum Studiren anzulocken, könnte man ja festsetzen, daß jeder Student halbjährig etwas Gewisses an eine besondere Casse dafür bezahlen müßte, welche zu den Universitätseinkünften mit verwendet würde.

Um wie vieles die Würde des Amtes eines Professors, und des akademischen Unterrichts dabey gewinnen müßte, wenn der Lohn desselben nicht in so kleinen einzelnen Summen abgetragen würde, wie jetzt, wenn dem unwürdigen, hier und da bey den Studirenden eingerissenen Abhandeln vom Honorar so ganz vorgebeugt würde, läßt sich leicht abnehmen, und ist gewiß nicht ganz zu übersehen.

Die einmal festgesetzten Honoraria müssen nun aber auch den Professoren wirklich entrichtet werden. Daran fehlt es leider so sehr. Das Beste ist, daß es zur allgemeinen gesetzli-

chen Einrichtung gemacht werde: daß, noch ehe das Collegium anfängt, die Zuhörer bey dem Lehrer sich melden, und sogleich das Honorar für das Collegium pränumerando bezahlen müssen. Wer nicht bezahlen kann, muß sein Unvermögen dem Lehrer bescheinigen, der dann nicht anstehen wird, ihm das Honorar zu erlassen: wer aber seine Armuth nicht bescheinigen kann, muß sogleich bezahlen. Wer gerade jetzt nicht zahlen kann, muß sich mit dem Lehrer darüber verständigen: nur muß alles vor Anfang der Collegien abgemacht werden. Diese Einrichtung muß nur aber ja gesetzlich seyn, und für alle Lehrer gelten. Keiner darf davon eine Ausnahme machen: sonst ists gleich damit aus. Alle andere Dispositionen und Vorschläge helfen entweder nichts, weil sie theils die Lehrer nicht halten, um sich den Studirenden nicht gehässig zu machen, und um nicht ihren Beyfall zu verlieren; theils weil sie andere Unschicklichkeiten und Unanwendbarkeiten haben, wie z. B. die Ansetzung einer Honorarien-Commission, u. dgl. oder sie sind gar zu schwierig.

Vergl. Michaelis, Th. II. S. 90, f.
Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 83 - 93.
Hoffbauer, a. a. O. S. 210. 211. 217. 218.
Wie ist die Bezahlung der Honorarien für die Vorlesungen auf den Universitäten auf eine zweckmäßige Art einzurichten? (vom Prof. Krug.) Züllichau, 1802. 8. 5 Gr. Enthält unter allen den besten Vorschlag, der in der That Aufmerksamkeit verdient, aber freylich auch nicht ohne große Schwierigkeiten auszuführen seyn würde *).

---

*) Er geht vorzüglich dahin aus, jeden Lehrer gleichmäßig für seine Arbeit und Zeit durch die Honorarien zu be-

3. Die Vorlesungen müssen von den Lehrern, nach deren eigenen Beurtheilung, jährig oder halbjährig, jedoch nie länger als jährig, auf 2, 4, oder 6 Stunden wöchentlich angesetzt werden können; und wenn auch eine bestimmte Zeit des Anfangs derselben nicht zweckwidrig und unnütz, sondern vielmehr nöthig ist, um die Studirenden anzuhalten, zur rechten Zeit da zu seyn, so gilt dies doch keinesweges eben so von der Zeit, wenn die Vorlesungen geendiget werden sollen *). Nur das Hineinlesen in die Ferien, (wovon nachher) und das Dupliren und Tripliren der Stunden ist geradezu zu verbieten, weil es nur Unordnung verursacht, und sehr leicht vermieden werden kann. — Die Stunden selbst, in welchen er lesen will, hat jeder Lehrer freye Wahl zu bestimmen: auch hängt es von ihm ab, welche Collegia er gerade in jedem Halbjahr lesen wolle? Doch ist es sehr rathsam, daß die oberste Behörde darauf halte, daß die Haupt- und wichtigsten hülfswissenschaftlichen Collegia alle Halb-

---

lohnen. Es soll nämlich jeder Student halbjährig ein gewisses Quantum bezahlen, und diese Quanta sollen dann nach Verhältniß der Stunden und der Anzahl der Zuhörer an die einzelnen Professoren vertheilt werden.

*) Wenn einer 5 Stunden lieset über ein Collegium, worüber andere 4 Stunden lesen, muß der nicht früher endigen können? und wie kann man bey der Veränderlichkeit der halbjährigen Lesezeit sein Collegium gerade so abmessen, daß man allemal nicht früher fertig wird, als gesetzlich ist? Und handelt denn der recht- und gesetzmäßiger, der erst zur gesetzten Zeit schließt, weil er mannichmal ausgesetzt hat, als der, welcher einige Tage früher sein Collegium schließen konnte, weil er stets fleißig gelesen, nicht ausgesetzt hatte?

Jahre, wenigstens alle Jahre gelesen werden. Es läßt sich dies auch ohne vorgeschriebene Schemata, wie und welche Vorlesungen gehalten werden sollen? und ohne gemeinschaftliche Berathschlagungen der Professoren eben darüber *), wohl einrichten. Man leide nur nicht das Cursuslesen von einzelnen Professoren in dem theologischen, juristischen, medicinischen, und cameralistischen Fache, wo sie alle Wissenschaften eines Faches nach einander allein lesen wollen, (von dessen Nachtheil auch oben S. 417. etwas erinnert worden) **): man sorge für Concurrenz der Lehrer.

4. Es ist weit nützlicher, daß über Lehrbücher, als daß über Dictata gelesen werde: wenigstens müssen bey Vorlesungen ohne Lehrbücher die Plane derselben gedruckt ausgegeben werden. Die Dictirmethode im Vortrag selbst ist schon an sich sehr verwerflich, und hält auch die Zuhörer vom vernünftigen Nachschreiben ab, welches doch so sehr nützlich ist. Ein freyer Vortrag, bey welchem die Zuhörer das Wichtigste sich aufschreiben können, ist gewiß weit vorzüglicher.

Vergl. Michaelis, Th. II. S. 188. Gegen das Dictiren.

Meiners, II. S. 106. 107.

---

*) Vergl. über sie Meiners, Th. II. S. 122. Erstere waren ehemals in Greifswalde, letztere in Göttingen üblich; halfen aber nichts.

**) Das Cursuslesen von einem und demselben Lehrer ist in jedem, ausgenommen im philosophischen Fache, auch schon darum nicht lobenswerth, weil unmöglich ein Mann in allen Theilen seines Faches gleich gewiegt und erfahren seyn kann: beym philosophischen Fache aber ist das eher möglich.

5. Sehr nützlich würde es seyn, wenn man verordnete, daß die Vorlesungen über römisches Recht, ferner einige von den theologischen und medicinischen Vorlesungen lateinisch *), die Vorlesungen über Völker-Recht aber französisch gehalten werden müßten; und sehr empfehlenswerth ist es, mit den Hauptcollegien Examinatoria und Disputatoria über dieselben zu verbinden; jedoch in andern Stunden, und erstere besonders ohne Zwang **) für die Zuhörer der Hauptcollegien, die sich vielmehr dazu von selbst melden müssen.

Vergl. Schlegel, Gedanken über Form und Werth des Disputirens auf niedern und höhern Schulen. Halle, 1776. 4.

6. Die Ankündigung der halbjährigen Vorlesungen muß in gedruckten, lateinischen und deutschen Lectionscatalogen geschehen, die sehr bey Zeiten erscheinen müssen, damit die Studirenden, und besonders die neuen Ankömmlinge sich früh genug damit bekannt machen können. Auch pflegt man sie jetzt in die vorzüglichsten gelehrten Zeitungen einrücken zu lassen. Auf den mehresten Universitäten muß der Lections-Catalog, ehe er gedruckt wird, an die den Universitäten vorgesetzte oberste Behörde zur Approbation eingeschickt werden, die dann besonders darauf zu sehen hat, was wir nur eben sub No. 3. erinnert

---

*) Diese Verordnung ist jetzt auf den östreichischen Universitäten. Auf den russischen Universitäten müssen alle Collegia lateinisch gelesen werden.

**) Man hat vorgeschlagen, am Ende des Halbjahrs in jedem Collegio ein Examen anzustellen: aber wenn die Zuhörer nun sich nicht einstellen? wie kann man sie zwingen, zu kommen?

haben, daß nämlich die Haupt- und vorzüglichsten Nebencollegia alle Halbjahr, oder wenigstens alle Jahr gelesen werden.

Vergl. Ueber öffentliche Lehranstalten, insbesondere über Lectionscataloge auf Universitäten. Erstes Bändchen, (Nürnberg, Stein,) 1797. 8. 20 Gr.

Canzler, Progr. Ueber den Zweck, die Anordnung und Verbesserung academischer Lectionscataloge. Greifswalde, 1800. 4.

Ueber Universitäten, S. 6, f.

7. Akademische Ferien zwischen dem Ende der alten und dem Anfang der neuen Vorlesungen sind durchaus, zur Erhohlung und zu andern Vortheilen sowohl der Lehrer, als der Lernenden nöthig: nur dürfen sie nicht zu lang ausgedehnt, und vorzüglich sollten durchaus keine kleineren Ferien während der Lesezeit selbst geduldet werden, welche die Studirenden leicht zum Reisen verführen, wovon sie dann nicht immer zur rechten Zeit zurückkommen. Man hat gewöhnlich drey bis vier Wochen Ferien am Ende jedes Semesters bewilliget; hier und da aber (z. B. auf den schwedischen und russischen Universitäten) giebt man aufs ganze Jahr zwey bis drey Monate Ferien hinter einander, besonders im Sommer, und läßt dann die Collegia nicht halbjährig, sondern jährig lesen. Es ist unstreitig mehr für als gegen diese Einrichtung, sowohl in Rücksicht des Besten der Lehrer, als des der Studirenden zu sagen, und sie verdiente daher allerdings überall eingeführt zu werden.

Meiners, a. a. O. Th. II. S. 100-106.

Brandes, a. a. O. S. 321.

Besondere Ferien-Vorlesungen zu halten, die ganz specielle Wissenschaften oder Theile von Wissenschaften angingen, ist gewiß nicht unnützlich,

vorzüglich, wenn sie von einer Anzahl von Studirenden eigends verlangt werden.

---

§. 12.

4. Von den akademischen Anstalten, Einrichtungen, und Sammlungen und Cabinetern zum Behuf des Studiums und der Vorlesungen auf Universitäten.

Wenn das Studium der Wissenschaften auf Universitäten möglichst vollkommen betrieben, wenn vorzüglich ein practischer Unterricht auf eine zweckmäßige Art mit der Theorie verbunden werden soll, so sind durchaus mehrere Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen dazu nöthig, die wir auch schon erwähnt haben. Ihre erste Begründung, und auch ihre Unterhaltung erfordern freylich große Kosten, allein sie sind wesentlich nöthig, und es muß daher zu Bestreitung dieses Aufwands gleich bey der Bestimmung der Fonds Rücksicht genommen, und ein zureichendes Capital jährlich dazu ausgesetzt werden.

Hierher gehört nun zum Behuf aller Wissenschaften

a) eine möglichst vollständige, wohl eingerichtete Bibliothek, bey welcher hier, auf Universitäten, nicht sowohl auf rare Bücher, alte Codices und Manuscripte, nur für Wenige interessante Antiquitäten, als vielmehr auf die größern und kostbarern, ältern und neuern gangbaren und jedermann brauchbaren Werke, auf Sammlungen und Magazine, — welche der Privatmann sich nicht anschaffen kann, u. dgl. gesehen werden sollte. Hat die Bibliothek

einen starken jährlichen Fonds *), so können auch die einzelnen, weniger kostbaren Bücher angekauft werden; aber zuerst sollte man in der That nur für jene sorgen. Der Universitätsbibliothek ist ein, oder mehrere Bibliothekare, aus der Zahl der Professoren vorzusetzen, und die Einrichtung zu treffen, daß wöchentlich einigemal dieselbe geöffnet, der Gebrauch derselben aber überhaupt sowohl den Lehrern als den Studirenden möglichst verstattet und erleichtert werde **).

Jeder Lehrer muß das Recht haben, Bücher zum Ankauf vorzuschlagen, auf die der Bibliothekar Rücksicht zu nehmen, übrigens aber den Ankauf selbst allein zu besorgen hat: sonst könnte es leicht geschehen, daß derselbe nur sein eignes, oder Lieblingsfach versorgte.

Hier wird auch eine vollständige Landkartensammlung aufbewahrt, vielleicht auch mit einer Prospectensammlung zum Behuf des Reise-Collegiums.

---

*) Göttingen hat gegen 5000 Rthlr. jährlich für die Bibliothek, und der jährliche Zuwachs der dortigen Bibliothek besteht im Durchschnitt seit 1783 aus 2200 Bänden, Brandes, a. a. O. S. 198.

In Willna wurden neuerlichst 15000 Rubel zu Completirung der vorhandenen Bibliothek, und jährlich 3000 Rubel zum Ankauf neuer Bücher angewiesen.

Die Hallische Bibliothek hat neuerlich viele Acquisitionen aus den Bibliotheken der eingezogenen Klöster gemacht.

**) Die musterhaften Göttingischen Bibliothekgesetze, von 1782, (die aber 1794 noch verbessert worden) enthält Willich, Supplem. zu den Braunschw. Luneb. Landesgesetzen, S. 73, f.

Mit der Bibliothek könnte und sollte aber

b) auch ein Lesei nstitut verbunden werden, wo alle vorzüglichen Journale und Zeitungen, besonders die gelehrten, wissenschaftlichen jährlich gehalten, und die neuesten kleinen Schriften vorgelegt würden: woran jedoch nur gegen Bezahlung eines gewissen jährlichen Beytrags von den Studirenden Antheil genommen werden würde, indem diese Anstalt nicht leicht ganz auf Kosten der Universität gehalten werden könnte. Dies Institut müßte sonst, wenn es mit der Bibliothek nicht vereinbart werden könnte, doch auf jeden Fall unter Aufsicht von Professoren stehen.

Vergl. über das Marburgische Wachler, a. a. O. S. 53. Die daselbst gelesenen Bücher werden alle zwey Jahr an die Universitätsbibliothek abgegeben *).

Eine eigne Buchhandlung und Buchdruckerey für die Universität aber sind nicht nöthig; ein Commerz taugt nicht für Professoren.

Zum Vortheil der einzelnen Fächer rechne ich hierher:

a) bey dem naturwissenschaftlichen, ein Naturaliencabinet, welches freylich nur nach und nach eingerichtet werden kann; worunter vorzüglich auch ein ganz vollständiges Herbarium, und ein eben solches Mineraliencabinet begriffen ist. Und auch ein botanischer Garten gehört hierher, da er dem

---

*) Musterhaft ist die Einrichtung des Beygangischen Museums in Leipzig, welches aber eine bloße Privatunternehmung ist, und mit der Universität nicht in Verbindung steht. Vergl. Museum zu Leipzig, 1802. 8. und Leonhardi Geschichte der Stadt Leipzig, Leipzig, 1801. gr. 8.

Professor der Botanik, der sich an diese Section anschließt, übergeben ist; (jedoch muß er auch mit einem geschickten botanischen Gärtner noch versehen seyn) dann auch ein chemisches Laboratorium, und ein physikalischer Apparat.

b) Für das mathematische Fach gehört eine Sammlung von mathematischen Instrumenten, u. dgl. von Maschinen und Modellen zur Baukunst, und eine Sternwarte.

c) Für das ökonomische und technische Fach muß die obige Modell- oder Maschinenkammer, und das Laboratorium mit sorgen; dann ein Waarencabinet, und eine technische Materialiensammlung angelegt, und die Einrichtung getroffen seyn, daß alle benachbarte, oder in der Stadt selbst vorhandene technische Werkstätte und Fabriken und Manufacturen dem Lehrer der Technologie Gelegenheit geben müssen, seinen Unterricht durch ihre Besuchung practisch zu erläutern. Dann gehört dafür auch noch ein ökonomischer Garten: nicht aber ein Landgut, oder ein eigentlich practisches ökonomisches Institut, welches in der That auf einer Universität selten gedeihen wird, und aus mehrern Ursachen hier nicht am rechten Platz ist; indem es theils zu viel Praxis in den Unterricht bringen, und wenn es von Umfang wäre, den Studirenden und dem Lehrer die hier zum weitern Studium nöthige Zeit rauben, oder vielleicht auch auf der andern Seite von den Studirenden demohngeachtet vernachlässiget, und hintangesetzt werden, theils, wenn es nur klein und unbedeutend wäre, dem Studium der Oekonomie mehr schädlich als nützlich seyn würde.

Vergl. Meiners, a. a. O. Th. I. S. 12, f. Welcher mit Recht dagegen ist.

Weber Einleitung ins Studium der Cameral-Wissenschaften, S. 61, f. Anm.

Weber Handbuch der deutschen Landwirthschaft, B. I. Abth. I. Einleitung ins Studium der Oekonomie, Züllichau, 1805. gr. 8. §. 9.

Dafür sind:

Karsten, F. C. L. Sind ökonomische Institute Akademien nützlich? rc. Rostock, 1795. 8. 4 Gr.

Neues Raisonnement über Universitäten, S. 140. 141. 212. 213.

Borowsky, G. H. Plan und Ankündigung einer privaten theoretischen und praktischen Lehranstalt für Landwirthe der höhern Classe. Berlin, 1795. 8. 3 Gr. (Ist nie zu Stande gekommen.)

In dem ökonomischen Garten mögen dann besonders die fremden ökonomischen Pflanzen, und vorzüglich auch die ausländischen Forstgewächse angepflanzt werden, um sie in ihrer natürlichen Gestalt zu sehen. Denn in der That ist die hier von ihnen zu nehmende Ansicht mehr botanisch, als ökonomisch; weil man sich sehr irren würde, wenn man aus dem guten Wuchse der Pflanzen im ökonomischen Garten immer und sicher auf ihren vortheilhaften Anbau im Felde schließen wollte. Dieser Garten steht übrigens unter dem Professor der Oekonomie, muß aber von einem eignen geschickten ökonomischen Gärtner besorgt werden.

Außerdem muß ein vollständiges ökonomisches Herbarium vivum, und ein ökonomisches und besonders auch forstwirthschaftliches Saamen- und Hölzercabinet vorhanden seyn. Mit diesen Hülfsmitteln, und der schon erwähnten Modellsammlung ökonomischer Maschinen

und Instrumente kömmt man beym akademischen ökonomischen Unterricht völlig aus.

d) Für das medicinische Fach sorgen theils schon der botanische Garten in Rücksicht des Anbaues der Arzeneypflanzen, und das chemische Laboratorium vorzüglich zu pharmaceutischen Versuchen und Zubereitungen, theils gehören dazu noch ein anatomisches Theater und Präparatensammlung, ein Accouchirhaus, ein Krankenhaus, und ein klinisches Institut, s. davon B. I. Abtheil. I. S. 279, f. und ferner ein practisches chirurgisches Collegium, und eine Thierarzneyschule.

e) Für das theologische Fach gehört ein Pastoralinstitut und Predigerseminarium zur Bildung und Uebung künftiger Prediger, und besonders der Landgeistlichen, und ein Schullehrerseminarium, zur Bildung künftiger Schullehrer, und zur Uebung im Schulunterricht.

Vergl. Justi, L. J. C. Einrichtung des Prediger-Seminariums auf der Universität zu Marburg. Marburg, 1792. 8.

f) Für die philologische Section muß ein philologisches Seminarium besonders für die lateinische und griechische Sprache begründet werden;

Vergl. Wachler, a. a. O. S. 62.

und endlich

g) für die bildende Section gehört nicht nur eine Gemälde- und Kupferstichsammlung, sondern für den gymnastischen Theil derselben auch eine gute Reitbahn, ein Fecht- (?) und Voltigir- und auch wohl ein Tanzboden *).

---

*) Wenig Universitäten werden alle diese Anstalten so vollständig haben, als Göttingen.

Vergl. Ueber Mangel an Gemälden und andern Kunstwerken auf den deutschen Universitäten; in der Berliner Monatsschrift, Jahrg. 1794. B. XXIV. August. S. 186 = 191.

Zuletzt gehört zu allen diesen Anstalten zum Besten des akademischen Studiums auch noch ein Fonds, auf dessen jährlichen Revenüen Preisaufgaben für die Studirenden aus den jährlich abzuwechselnden Fächern gegeben, und die Preisarbeiten mit Büchern oder Instrumenten, oder andern zum Studium brauchbaren Hülfsmitteln, oder auch mit baarem Gelde honorirt werden könnten; welches den Eifer und Fleiß der Studirenden ungemein beleben würde *).

Ueber die Universitäten, S. 157.

---

§. 13.

C. Von der Aufnahme der Studirenden, deren Prüfung; und von den Mitteln, der überhandnehmenden Studirsucht vorzubeugen, und vom Universitätszwang.

Meiners, Th. II. S. 157, f.

Wenn das Studium auf Universitäten seinen Zweck erreichen soll, so kommt es auch gar sehr auf die Beschaf=

---

*) In Göttingen stellt die Universität jährlich vier Preis=Aufgaben für Studirende auf, und ertheilt die Preise dafür öffentlich, jedem ein Medaillon von 25 Ducaten. Brandes, S. 259.

schaffenheit der Studirenden, und folglich insbesondere darauf an, daß alle zum Studiren untüchtige, oder sonst auf Universitäten unnütze, oder gar schädliche junge Leute davon abgehalten und entfernt werden. Es ist daher

I. vor allen Dingen zu fragen: ob es nöthig und rathsam sey, daß jeder neue Ankömmling, ehe er zum Studiren zugelassen wird, geprüft oder examinirt werde?

Auf jeden Fall hat derselbe bey dem Rector der Universität sich zu melden, um sich in die Zahl der Studirenden einschreiben zu lassen. Hierbey ist es auch durchaus nöthig, daß er gefragt werde: zu welchem Fache er sich bestimmt habe, um sich einst darin anstellen zu lassen? oder ob es ihm nur um eine allgemeine Ausbildung zu thun sey? Erklärt er das letztere, so kann und mag man ihn nun immer ohne weitere Prüfung zum Studiren zulassen, da es dergleichen jungen Leuten meist nicht an Vermögen gebricht, sich diejenigen Kenntnisse noch besonders, oder privatissime beybringen zu lassen, die ihnen fehlen, weswegen sie eben auf Universitäten gehen. Alle aber, welche das Erstere erklären, und ganz vorzüglich die, welche auf eine öffentliche Unterstützung bey ihrem Studium Anspruch machen, sollen nun, nach der Verfassung einiger Universitäten, nicht eher zum Studiren zugelassen werden, als wenn sie von der Schule, die sie besucht haben, ein Zeugniß ihrer Reife zur Benutzung des akademischen Unterrichts mitbringen, oder, im Fall sie dies nicht haben, wenn sie in der, bey ihrer Ankunft auf der Universität mit ihnen angestellten Prüfung sich dasselbe erwerben können: bey welcher dann vorzüglich auf ihre Kenntnisse in der lateinischen Sprache, und den sogenannten humanioribus, Geschichte, Mathematik u. s. w.

gesehen werden soll. Allein, so billig und nothwendig es auch ist, daß die akademischen Unterstützungen und Wohlthaten, als Stipendia u. s. w. nur geprüften, und dabey als geschickt, kenntnißvoll und fleißig befundenen jungen Leuten ertheilt werden, so wenig helfen doch meistentheils jene obigen Anordnungen dazu, um überhaupt untüchtige junge Leute vom Studiren abzuhalten. Man müßte sonst wenigstens die im Examen nicht reif befundenen von der Universität gleich wegschicken, oder sie verpflichten, bevor sie die Vorlesungen ihres eigentlichen Faches besuchten, erst die Kenntnisse nachzuhohlen *), die ihnen noch fehlen. Beydes geschieht aber nicht, sondern man läßt dergleichen unreife junge Leute entweder oft sehr leicht durch, oder sie sind nur von Stipendien ausgeschlossen; und die ganze Prüfung ist daher in beyden Fällen ganz unnütz. Sie ist aber auch wirklich auf Universitäten, wo halbjährig eine sehr große Menge junger Leute ankommen, so, wie sie vorgeschrieben ist, kaum möglich.

Um nun aber doch die neuen Ankömmlinge, in Rücksicht ihrer Tüchtigkeit zum Studiren in etwas kennen zu lernen, so sey daher

a) verordnet, daß von keiner Schule jemand zum Abgang auf die Universität entlassen werde, ohne hier vorher geprüft, und mit einem Zeugniß seiner Kenntnisse versehen worden zu seyn, welches er auf der Universität vorzuzeigen habe **).

---

*) Wachler, a. a. O. S. 103. schlägt vor: ihnen nur Exspectanzen zum akademischen Bürgerrecht zu geben; sie Jemanden besonders zu übergeben, der ihren Unterricht auf sich nehme, und sie dann erst zu prüfen.

**) Hr. Meiners hat aber freylich sehr Recht, wenn er

b) Die, welche schlechte Zeugnisse mitbringen, nehme man unter eine besondere Aufsicht, und wenn man sie als unfleißig und unordentlich kennen lernt, so werde dies ihren Aeltern und Pflegern bey Zeiten gemeldet.

c) Jeder, der sich zum Genuß einer akademischen Wohlthat meldet, werde dann auf jeden Fall geprüft, und nur, wann er geschickt und fleißig befunden wird, damit unterstützt.

d) Alle, wegen ihrer besondern Talente und ihres ausgezeichneten Fleißes, aus dem Bauern- und gemeinen Bürgerstande zum Studiren zugelassene junge Leute müssen durchaus, auch wenn sie ein Zeugniß ihrer Fähigkeit von einer Schule mitbringen, auf der Universität nochmals erst geprüft *) werden **).

e) Daß aber alle talentlose, unfähige und untüchtige junge Leute, vorzüglich aus den erwähnten beyden Ständen, vom Studiren überhaupt abgehalten werden, dafür sorge die nöthige Einschränkung der Studirsucht, s. sub No. II.: und daß die Untüchtigen, wenn sie doch auf Universitäten gewesen sind, und nichts gelernt haben, in Aemtern nicht angestellt werden, davor schütze die bey ihrer Anstellung mit

---

sagt: daß es sehr schwierig sey, das Minimum von Geist und Kenntnissen zu bestimmen, welches die haben söllen, welche studiren dürften.

*) Das geht bey ihnen eher an, da ihrer doch immer nur wenigere sind, als wenn es bey allen Studirenden erfordert würde.

**) Eben dies würde auch von den oft sehr bejahrten Männern gelten, die sich jetzt häufig noch zum Studiren auf Universitäten entschließen; z. B. Barbierer, u. dgl.

ihnen vorzunehmende, desto schärfere Prüfung *). Die reichen untüchtigen jungen Leute aber, die nicht angestellt seyn wollen, halte man nur unter so viel Aufsicht, daß man gleich erfährt, wenn sie sich den übrigen Studirenden durch Verführung zum Unfleiß und zur Unordnung gefährlich machen, und verfahre dann mit ihnen, wie wir gleich sagen werden.

f) Alle solche junge Leute nämlich, die sich schon auf andern Universitäten, oder sonst, als in dieser letztern Art gefährlich und schädlich gezeigt haben, suche man von der Universität ganz abzuhalten. Dazu dient theils eine Vereinigung aller Universitäten, daß sie von dergleichen jungen Leuten sich einander Nachricht geben, und in der Regel Relegirte niemals aufnehmen wollen, theils die Verordnung, daß alle, die von andern Universitäten kommen, nie ohne ein Zeugniß ihres dortigen Wohlverhaltens angenommen werden. Wenn sich dergleichen Leute aber doch ohne dies eingeschlichen haben, so suche man sie, sobald man sie als solche kennen lernt, bald wieder los zu werden, und unterlasse deshalb wenigstens nicht, ihren Aeltern und Pflegern ihre Aufführung bey Zeiten zu melden.

II. Kommt es, um den Zweck des akademischen Studiums nicht zu verfehlen, darauf an, die allzu große Studirsucht einzuschränken **).

---

*) Wäre diese nicht meist zu leicht, glaubten die jungen Leute nicht, hier leicht durchzukommen, so würden weniger Untüchtige studiren, und die Tüchtigen mehr zu lernen suchen.

**) Die Klagen über die zu große Menge der Studirenden, vorzüglich der armen, der Theologie sich widmenden, fangen jetzt an etwas nachzulassen: da unstreitig jetzt weniger junge Leute studiren, als sonst. Dies zeigt die Abnahme

Die Nachtheile derselben hier weitläuftig zu erläutern, ist unnöthig; da sie jedermann sogleich in die Augen fallen werden, theils in der Ueberfüllung aller wissenschaftlichen Fächer mit Leuten, die oft weder Talent und Fähigkeit, noch Eifer oder Vermögen genug zum Studiren haben, und daher nicht nur nichts lernen, und für die Wissenschaften ganz unbrauchbar und unnütz sind, sondern auch dagegen den Gewerbsfächern, wo sie dem Staate nützlicher seyn würden, und denen es an Leuten fehlt, entzogen werden; theils in dem ungemeinen Zulauf von Candidaten zu jedem offenen Amte; die dann, da sie unmöglich alle sogleich versorgt werden können, aus Armuth und Mangel an Unterhalt leicht solchen Verführungen Preis gegeben werden, welche auf ihren moralischen Character den nachtheiligsten Einfluß haben, und auch dann, wann sie in Aemtern angestellt sind, nicht selten fortwährend zu äußern pflegen.

Nun ist zwar eine feste Zahl, wie viel studiren sollen, zu bestimmen nicht möglich: es ist daher, um die übertriebene Studirsucht zu beschränken, nur zu verhüten, daß nicht die Unfähigen und Unberufenen zum Studiren zugelassen werden.

So hart es nun seyn würde, allen Armen, in niedern Ständen Geborenen geradezu ein für allemal das Studiren gesetzlich zu verbieten; so ist es doch gewiß, daß unter ihnen die größte Zahl der Unberufenen und Unfähigen ist: d. h. derer, die weder Talent und Fähigkeit, noch Eifer und Vermögen genug besitzen, um

---

beynah aller Universitäten in der Anzahl der Studenten, und besonders der Theologen. Im Jahr 1786 studirten z. B. in Halle 751 Theologen, im Jahr 1799 nur 321. Vergl. Gedike, Annalen, B. 1. Heft 2. Die Oekonomie vorzüglich und der Handel ziehen jetzt eine Menge junger Leute an sich.

mit Glück dem Studium der Wissenschaften sich widmen, den Aufwand, den dasselbe erfordert, tragen zu können. Es wird daher

a) nöthig seyn, zu verordnen: daß aus dem Bauern- und gemeinen Bürgerstande niemand zum Studiren zugelassen werde, der nicht auf Schulen besondres Talent, Geisteskraft, und Eifer und Liebe zu den Wissenschaften offenbar bezeigt habe *); welches er durch ein vom Schulrector, oder der Stadt-Obrigkeit ausgestelltes Testimonium bescheinigen, aber auch außerdem noch in einem bey seiner Ankunft auf der Universität mit ihm anzustellenden Examen bewähren muß. Hier sehe man dann nicht weiter auf Armuth oder Vermögen; solche jungen Leute verdienen die akademischen Wohlthaten, und die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß sehr große Männer aus ihnen werden können. — Unter diesen Ständen also entscheide bloß das Talent **), und der Eifer.

Daß alle Uebrigen aus diesen Ständen gar nicht auf die Idee, zu studiren, gebracht werden, dafür sorge man durch eine gute, zweckmäßige Einrichtung der Land- und Bürgerschulen, und durch

*) Im Hessen-Casselschen ist seit 1793 nur den höhern Ständen bis auf die fürstl. Räthe herab erlaubt, ihre Söhne ohne fürstl. Erlaubniß studiren zu lassen, Predigern, nicht mehr als einen Sohn: die Andern müssen fürstl. Erlaubniß nachsuchen, und ihre Söhne in den Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld, Hanau, oder Rinteln prüfen lassen. S. Journal für Prediger, B. 36. S. 212. 213.

**) Also Söhne reicher Leute unter diesen Ständen dürfen ohne Talent und Eifer eben so wenig studiren, als arme ohne diese.

die so nöthige Umwandlung der vielen kleinen lateinischen Schulen der Provinzialstädte in Bürgerschulen: wo vorzüglich in dem ersten Unterricht darauf zu sehen ist, daß man den Kindern richtige Begriffe über ihren Stand, über dessen Verhältnisse und Vortheile, Rechte und Pflichten beyzubringen suche, welche Liebe und Neigung zu ihm und seinen Beschäftigungen in ihnen erzeugen und erhalten.

Dann wird es auch an Aeltern fehlen, die unklug genug wären, ihre zum Studiren unfähigen Kinder, aus Stolz und Ueberhebung über ihren Stand, zum Studiren zu ermuntern oder gar zu zwingen.

Eine zweckmäßigere Einrichtung und Vertheilung der Stipendien, wovon nachher, und eine kluge Beschränkung der Freystellen auf Schulen, s. Anm. S. 368. würden ferner auch das Ihrige thun, um unberufene Arme vom Studiren abzuhalten.

b) Unter der Jugend der gebildetern und vornehmern Stände wird es zwar allerdings auch darauf ankommen, die talentlosen und unfähigen, und zugleich armen vom Studiren abzuhalten: allein die Maaßregeln, die wir sub a. empfohlen, sind hier nicht so nöthig; theils weil die erwähnte Verführung zum Studiren hier nicht so groß ist, indem die jungen Leute schon zu dem gebildetern Stand gehören *), theils weil man den Aeltern in diesen Ständen eher zutrauen kann, daß sie im Stande

---

*) Der Stand der Gelehrten empfiehlt sich in unsern Zeiten auch gerade weder durch großes Ansehen, noch durch Bereicherung seiner Mitglieder so sehr, daß er die Söhne der Kaufleute, Gutsbesitzer, u. dgl. so sehr anlocken sollte, als sonst.

seyen, zu beurtheilen, ob ihre Söhne sich zum Studiren schicken oder nicht? und einzusehen, daß ohne Talent, und Eifer und Vermögen vom Studiren kein Vortheil für dieselben zu erwarten sey. Man begnüge sich also hier damit, alle die armen und talentlosen, welche nur, um zu studiren, studiren wollen, oder welche bloß von Stipendien auf Universitäten zu leben gedenken, im Voraus zu versichern, daß sie sowohl bey ihrer einstigen Anstellung, als auch auf Universitäten schon bey ihrer Meldung zu Stipendien sehr scharfen, strengen Prüfungen sich zu unterwerfen haben. Das wird den Staat vor armen und reichen unbrauchbaren Subjecten, die sich, um einst angestellt zu werden, zum Studiren entschlössen, sichern.

Die reichen jungen Leute aber, die nie den Willen haben, angestellt zu werden, und doch ohne sonderlichen Eifer und Talent sich zum Studiren bestimmen, mögen immerhin studiren: nur sorge man, daß sie der Universität nicht schädlich werden: lit. e. Sie sammeln doch auf Universitäten eine Menge für sie nützlicher Kenntnisse ein, und in manchen wird am Ende doch noch ein nur schlafendes Talent dadurch erweckt und entwickelt.

Vergl. Büsching, Progr. Beantwortung der Frage: Wer soll studiren? Berlin, 1781. 8. und in Schönemanns Journal für Studirende, St. III. S. 179, f. auch im Archiv für die ausübende Erziehungskunde, St. IX. S. 189 - 202.

Ueber die zu große Anzahl der Studirenden; in der Berliner Monatsschrift, 1788. St. IX. S. 251-267.

Velthusen, J. K. Einige Bemerkungen über die zu große Anzahl der Studirenden; in Schlichthorst's und Ruperti's Neuem Magazin

für Schullehrer, B. II. St. II. S. 18. 347 = 352.

Wehnert, J. C. M. Wie könnte man wohl am zweckmäßigsten die zu große Anzahl von Studirenden hindern? in den Meklenburgischen gemeinnützigen Blättern, B. I. Heft 1.

Wer soll studiren? im Braunschweigischen Journal, 1790. St. III.

Mittel, die Menge derer, die aus den niedern Ständen ohne natürlichen Beruf sich zum Studiren eindrängen, zurück zu halten; in v. Eggers Deutschem Magazin, 1797. No. 7.

Ueber die Einschränkung der Freyheit zu studiren, durch den Staat, von Bergk; in der Monatsschrift für Deutsche, 1801. Jan. S. 3.

Wiedeburg, F. A. Untersuchung der Frage: in wie fern verhindert werden kann, daß diejenigen sich nicht dem Studiren widmen, die nicht dazu taugen? Dessau, 1783. 8. 3 Gr. (Sehr strenge Verbote, gegen die Armen empfehlend.)

Bottiger, C. A. Ueber die besten Mittel, die Studirsucht derer, die zum Studiren keinen Beruf haben, zu hemmen. Leipzig, 1789. gr. 8. 6 Gr.

Berg, Handbuch des Polizeyrechts, B. II. S. 320 = 325. Enthält mehrere gesetzliche Dispositionen hierüber.

III. Haben wir hier noch des Universitäts-Zwanges zu gedenken. Man versteht darunter die Verpflichtung der Unterthanen, ihre Studia nicht auf ausländischen, sondern bloß auf inländischen Universitäten zu treiben, oder doch wenigstens den größten Theil ihrer Studienzeit auf letztern zuzubringen.

Es ist aus mehrern Gründen dem Staate nicht zu verargen *), wenn er seine zum Studiren bestimmten

---

*) Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 92. über die Berechtigung des Staats hierzu.

Unterthanen diesem Zwange unterwirft; theils weil die Universitäten vorzüglich auch den Zweck haben, junge Leute für den künftigen Staatsdienst des Vaterlandes vorzubereiten, welches unstreitig am besten nur auf Landesuniversitäten geschehen kann, — theils weil dadurch viel Geld im Lande erhalten werden kann, welches sonst im Auslande verzehrt wird. Allein, da das Studium der Wissenschaften, wenn es ganz glücklich gedeihen soll, durchaus der möglichsten Freyheit genießen muß, da ihm keine Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, benommen und verschlossen seyn darf; so begnüge man sich

a) überhaupt nur zu verordnen, daß alle Landeskinder den größten Theil ihrer Studienzeit, wenigstens zwey Jahre, auf einer Landesuniversität zuzubringen verbunden seyn sollen, wenn sie einst angestellt seyn wollen *).

b) Denjenigen insbesondere aber, die auf keine Anstellung Anspruch machen, überlasse man ganz frey, sich diejenige Universität zu wählen, wo sie die meiste und beste Gelegenheit, ihr Lieblingsfach zu cultiviren, zu finden glauben.

c) Wo aber auch wirklich streng verboten ist, eine ausländische Universität zu besuchen, da darf doch Einzelnen, welche bey der höchsten Behörde um Erlaubniß hierzu aus Gründen bitten, dieselbe nie-

---

*) So ist's im Chursächsischen und Hessischen. Im Badenschen hat man eine längere Zeit vorgeschrieben; das Besuchen auswärtiger Universitäten ist aber nicht verboten. Auch im Hannöverischen ist dies nicht der Fall; denen, die in Göttingen studiren, ist nur vorzügliche Beförderung vor andern versprochen. S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 36. S. 480.

mals abgeschlagen, sondern sollte ihnen unweigerlich ertheilt werden *).

Vergl. Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. II. S. 317 = 319.

---

§. 14.

D. Von der Prüfung der von der Universität Abgehenden; und den ihnen zu ertheilenden Zeugnissen.

Niemand ist im Stande besser zu beurtheilen, ob junge Leute mit Nutzen und Glück ihr Studium auf Akademien betrieben, und etwas gelernt haben, als ihre eignen Lehrer auf den Universitäten selbst. Es sollte daher durchaus überall und in jedem Fache angeordnet seyn: daß jeder von den Landesunterthanen, welcher die Universität verließe, um sich nun zu einer öffentlichen Anstellung zu melden, vorher in seinem Fache von der Facultät oder Section, wozu dasselbe gehört, examinirt und geprüft, und alsdann mit einem gewissenhaften Zeugniß, — wie er in der Prüfung bestanden, — versehen werden müsse.

Es ist besonders kein besserer Weg als dieser, um der gar zu seichten und leichten Art des Studirens, welche alle Hülfswissenschaften vernachlässiget, vorzubeugen: weil in diesen Prüfungen weit mehr auch auf diese Rücksicht genommen werden kann, als in den Prüfungen, die nur Geschäftsmänner mit den Candidaten anstellen; welche dann nämlich, da sie selbst der

---

*) So ist's im Preußischen. Fischer, Cameralrecht, B. 1. S. 154.

wissenschaftlichen Betreibung ihres Faches zu sehr entwöhnt sind, einzig und allein und zu sehr nur auf practische Kenntnisse in der Verfassung zu sehen pflegen.

Nun können die, welche in diesem akademischen Examen abgewiesen werden, auch eher, und mit wenigerer Beschwerde das Versäumte durch einen noch längern Aufenthalt auf der Universität nachhohlen, als wenn sie bey dem spätern Examen außer der Universität abgewiesen werden *).

Demohngeachtet muß alsdann jeder Candidat, wenn er sich zu einem öffentlichen Amte meldet, einer neuen Prüfung vor dem Collegio, wo dies geschieht, sich noch unterwerfen.

Die akademischen Examina müssen durchaus lateinisch gehalten werden, und sind, um nicht den Studirenden zu viel Kosten zu verursachen **), nur mit einem mäßigen Honorar für die Examinatoren zu beschweren.

Die bloße Ausstellung der Testimonien für die Abgehenden sowohl von den Facultäten als den einzelnen Lehrern, die ohne jene vorherige Prüfung geschieht, wie sie auf den meisten Universitäten gewöhnlich ist, ist also keinesweges hinlänglich und zweckmäßig: denn kein Mensch kann dabey attestiren: was der, dem das Testimonium ausgestellt wird, wirklich gelernt habe? sondern nur: was für Collegia er gehört, und was er also

---

*) Was gegen Examina, und besonders öffentliche zu sagen ist, übersehen wir nicht; allein es bleibt hier nichts übrig.

**) Deshalb sollte man die denn doch immer etwas kostbaren, einstündigen, öffentlichen juristischen Disputationen abschaffen, wie sie z. B. in Sachsen über Theses gewöhnlich sind.

lernen gekonnt habe? Selbst wie er das Collegium gehört habe, — ob fleißig, oder unfleißig, — kann der Lehrer nicht von jedem seiner Zuhörer gewiß bescheinigen, da er, besonders bey einem zahlreichen Auditorio, nicht im Stande ist, alle Zuhörer zu kennen, und zu bemerken, wie sie das Collegium besuchen? Indeß, wo keine Examina gehalten werden, da müssen doch dergleichen Zeugnisse den Abgehenden gegeben werden; allein nur von den Lehrern, bey denen sie gehört haben, nicht von der ganzen Facultät, in der vielleicht Professoren sind, welche die Abgehenden gar nicht kennen: oder wenigstens dürfen nur die Lehrer der Facultät eine Stimme bey Ausstellung des Zeugnisses von der ganzen Facultät haben, bey denen der Abgehende gehört hat *).

Vergl. Ueber dergleichen Zeugnisse Michaelis, Th. II. S. 49, f.
Ueber die höhere Cultur, S. 347, f.
Meiners, Th. II. S. 131, f.

Auf jeden Fall aber muß und kann der Abgehende ein akademisches Zeugniß über sein Wohlverhalten auf der Universität im Ganzen von der akademischen Obrigkeit erhalten, welche wissen muß, ob etwas gegen ihn gerichtlich vorgekommen sey, oder nicht?

---

*) Und hohe Pflicht der Lehrer ist es dann, gewissenhaft das zu attestiren, was sie wissen können, und wirklich wissen: Leuten also, von denen sie gewiß wissen, daß sie ein Collegium wenig oder gar nicht besuchten, kein Zeugniß darüber auszustellen. Vergl. noch über die Sorge für den Fleiß der Studirenden die Disciplinpolizey.

§. 15.

E. Von Ertheilung akademischer Würden, oder den sogenannten Promotionen.

Herr, Diss. de gradibus academicis. Lipsiae, 1678.
Itter, J. C. De honoribus et gradibus academicis. Francof. 1698. 4. 1 Thlr. 8 Gr.
Hannessen, Diss. de gradibus academicis. Goett. 1747. und in s. Opusc. no. 1. p. 201.
Köpping, Diss. de honoribus academicis recte decernendis. Helmst. 1744. 4.
Schönemann, Diss. de gradibus academicorum. Lipsiae, 1789. 4.

Meiners, Von Verwaltung ic. Th. II. S. 342-365.
Etwas über Ertheilung academischer Würden, Nürnberg, 1802. 8. 2 Gr.
Geschichte der akademischen Würden; in Meiners Geschichte der Univ. Th. II. S. 204-320. *)

Viele der Abgehenden erhalten bey ihrem Abgange von der Universität akademische Würden; oder dieselben werden auch Andern, die schon lange von der Universität weg sind, ertheilt **).

*) Sie entstanden zuerst in Paris, in den Jahren 1207-1215.

**) Nicht nur die Universitäten, sondern auch die Pfalzgrafen ertheilten sie sonst: allein erstere nannten die von letztern ernannten Doctores, — bullatos. Anfangs promovirten die Universitäten auctoritate papali, nachher aber auctoritate caesarea und principali.

Unter akademischen Würden oder Graden versteht man eigentlich: feyerlich oder doch rechtlich von einer Universität ertheilte Rechte, Wissenschaften und Künste, die auf hohen Schulen von öffentlichen Lehrern gelehrt werden, lehren und üben, und sich davon öffentlich als Lehrer, Doctor nennen zu dürfen, auch die damit sonst verbundenen Privilegia und Befugnisse zu genießen *).

Der Actus der Ertheilung heißt Promotion: und diese Gradus sind von höherer und niederer Art; als Baccalaureatus, Licentiatus, Doctoratus, und Magisterium insbesondere in der philosophischen Facultät.

Es ist kein Grund da, welcher darauf dränge, diese akademischen Würden auf Universitäten, wo sie gewöhnlich sind, ganz abzuschaffen; allein wohl ist es nöthig, dafür zu sorgen, daß die Universitäten das Recht, sie zu ertheilen, nicht für Unwürdige mißbrauchen, und

---

*) Ehemals und zuerst war wohl die Lehrbefugniß eine Hauptsache dabey, und noch jetzt können Doctores fast auf allen Universitäten privatim lesen und lehren: aber nachher verband man damit sehr viele persönliche, ja sogar mit dem Doctoratu juris die Adelsrechte, die aber nach und nach wieder verloren gingen: einige ausgenommen, als z. B. das Recht in hohen Stiftern aufgenommen zu werden; und das Recht, bey hohen Landescollegien Beysitzer zu werden, oder vor ihnen zu advociren, u. dgl. Auch müssen auf allen deutschen Universitäten die ordentlichen Professores in der juristischen und medicinischen Facultät Doctores seyn; und die Ausübung der Arzneykunst ist ja überall noch mit dem gradu Doctoris verbunden. Vergl. Petr. Müller, Diss. de gradu Doctoris. Jen. 1689. 4. ab Hagen, de natura et statu verae nobilitatis et status doctoralis; beym Itter.

daß auch überhaupt alle Umstände, die dieselben leicht lächerlich machen können, aus dem Wege geräumt werden.

Allerdings mag daher

a) jeder, der promovirt, oder mit einem akademischen Grad honorirt seyn will, zu einer vorherigen strengen Prüfung, und vorgängigen öffentlichen Disputation über eine von ihm verfaßte Streitschrift angehalten werden: und muß er darin wohl bestanden haben, ehe er den Grad erhält *). Dies giebt der Sache eine gewisse Auctorität, und hält doch eine Menge untüchtiger und unwürdiger Subjecte ab, sich um dergleichen Würden zu bemühen, weil sie jene Prüfungen scheuen; ist auch überdem zur Erhaltung der lateinischen Sprache auf Universitäten, (in der durchaus beyde, Examina und Disputationen, gehalten werden müssen,) sehr vortheilhaft.

Vergl. Gedanken über öffentliche akademische Disputationen, und die damit verbundene Licentiaten- und Doctorwürde; im Journal von und für Deutschland, 1790. St. II. **)

Vorzüglich müssen bey medicinischen Promotionen diese Prüfungen sehr sorgfältig und streng seyn, da

---

*) Ich gebe gern zu, daß bey den Prüfungen und Disputationen viel Menschlichkeiten meist vorgehen; allein sie können doch nützlich seyn. — Ganz öffentliche Examina aber mit dergleichen Candidaten anzustellen, ist nicht rathsam. Vergl. Haffner, de l'education litteraire, p. 302. 303.

**) Die Disputationen müssen dann aber auch von den Studirenden sowohl als von den Professoren besucht werden. In Tübingen war daher ehemals das Statut, daß jeder Professor, der in die Disputation kam, 8 Kreutzer erhielt.

da hier so sehr viel davon abhängt, indem die Promovirten dann das Recht haben, die Arzneykunst practisch zu betreiben; doch vergl. S. 200. Abtheil. I.

Auswärtigen sollten daher gar nicht, oder nicht anders akademische Würden ertheilt werden, als wenn sie hinlänglich als würdige, geschickte Männer bekannt sind, und Specimina eingeschickt haben, die von ihrem Verdienst zeugen.

Mißbrauch dieser Würden ist es daher, wenn sie jedem, der das dafür zu zahlende Honorar entrichtet, ertheilt werden: und das sollte Universitäten nie erlaubt seyn, und von ihnen nicht gelitten werden.

b) Bey der Ertheilung dieser Würden müssen alle aus dem grauen Alterthume herrührende lächerliche Cärimonien und Solennitäten abgeschafft *), aber auch die zu großen Kosten der Promotion vermindert werden **), sowohl die gesetzmäßigen, als ungesetzmäßigen.

Daß ein gewisser baarer Geldabtrag an die promovirende Facultät gemacht werde, ist indeß nothwendig, und beugt der zu großen Verbreitung dieser Würden vor.

---

*) Vergl. von den Insignien und Feyerlichkeiten der Doctorwürde und deren Ertheilung, Meiners Geschichte, Th. II. S. 312. f. Hier und da erhielten die Promoti Maulschellen; s. Itter, a. a. O. S. 321. 326.

**) In Löwen kam die Doctorpromotion mit Inbegriff der institutionsmäßigen Schmäuse, 8 bis 10,000 Gulden zu stehen; Forster, Ansichten vom Niederrhein, B. I. S. 144. In Göttingen sind ausdrücklich alle Doctorschmäuse verboten.

c) In wie fern man es in jedem Lande für heil- und rathsam erachte, den Promovirten, vorzüglich den auswärts Promovirten die Ausübung ihrer Wissenschaft freyer oder beschränkter zu erlauben, und überhaupt die durch ihre Würde eigentlich erhaltenen Rechte anzuerkennen, hängt von der Landesgesetzgebung ab *); vergl. besonders S. 300. Abtheil. I. wegen der Mediciner.

---

§. 16.

BB. Von der innern Einrichtung der Universität in Rücksicht der akademischen Polizey, Disciplin, Gerichtswesens, und Oekonomie.

A. Von der Unterstützung der armen Studirenden bey ihren Studien, oder von Stipendien und Convictorien, Freytischen ꝛc.

Siebenkees, J. C. Abh. von Stipendien, deren Rechte und der Geschichte derselben. Nürnberg, 1786. 8. 10 Gr.

---

*) Der Rang der Doctoren hat neuerlich große Abänderungen erlitten, in den verschiedenen Ländern. Ehemals waren die Doctoris juris als Equites legum angesehen, und dem Adel gleichgesetzt. Sehr viel geltend sind sie noch in den Reichsstädten, auch in Dännemark besonders. Aber in der Hessencasselischen Rangordnung von 1762 waren sie in die 10te Classe, mit den Büchsenspännern, Hausconditorn und Kammerdienern des Fürsten gesetzt, 1786 aber hat man sie doch in die 8te Classe gesetzt. S. Ledderhose kleine Schriften, Th. II. S. 329. Im Russischen Reiche hat man ihnen jetzt den Rang in der 8ten Classe mit den Majors gegeben.

König, J. C. Ueber die Stipendien, Betrachtungen, Wünsche und Bitten. Nürnberg, 1785. 8. 3 Gr. auch in s. Schrift über Universitäten.

Auf den alten Universitäten gab es ehemals sogenannte Collegia, Bursen, Seminarien, wo die ärmern Studirenden, unter der Aufsicht einiger Lehrer oder Baccalaureen der Künste, nicht nur frey wohnten, sondern auch freye Kost, ja sogar hier und da noch baares Geld erhielten. Allein mit Recht hat man diese Art der Unterstützung armer Studirenden abgeschafft; und jetzt besteht dieselbe nur theils

a) in Stipendien an baarem Gelde, theils
b) in Freytischen oder Convictorien, theils
c) hier und da in Freywohnungen *), und endlich
d) in freyen Collegien.

Wir haben über sie Folgendes im Allgemeinen zu bemerken:

a) Fragt sich's hier: Ob nicht alle diese Unterstützungen eine Anreizung zum Studiren für die armen, und dabey unfähigen jungen Leute seyen, die ohne sie gar nicht daran denken würden? und ob man sie daher nicht lieber abschaffen, und zu andern Zwecken verwenden solle, um dieser unnützen Vermehrung der Studirenden vorzubeugen?

---

*) Vergl. darüber Meiners Geschichte der Entstehung ꝛc. Th. I. S. 104-169. Von Verwaltung der Universitäten, Th. I. S. 70. In Presburg waren über 500 junge Leute, wo für jeden 200 Kaisergulden bezahlt wurden, in einem dergleichen Collegio. — Auf einigen Universitäten giebt es noch Häuser, wo die Studenten wenigstens sehr wohlfeile Wohnungen haben, z. B. das Paulinum in Leipzig.

Wenn man nur dafür sorgt, daß die Stipendia und andere Wohlthaten stets nur an derselben eben so würdige, als bedürftige junge Leute gegeben werden, so ist jener Nachtheil von ihnen gar nicht zu fürchten; im Gegentheil gewähren sie den Vortheil, daß sie allein die talentvollen Jünglinge unter den Armen für die Wissenschaften gewinnen. Und übrigens läßt sich die Aufhebung, oder anderweitige Verwendung der Stipendien auch darum keinesweges so willkührlich vornehmen, weil und wenn sie oft Privatstiftungen zu einem besondern, bestimmten Zweck, für bestimmte Familien u. dgl. sind.

b) Ist die Vertheilung der Stipendien und jener andern Wohlthaten besser in den Händen der Curatoren der Universitäten, oder der Professoren, oder der akademischen Obrigkeit, oder wessen sonst?

Es kommt allerdings sehr viel hierauf an; denn nicht jeder kann die Würdigsten kennen: und leicht also kömmt sonst ein Stipendium aus Unkunde an einen Unwürdigen. Zuerst, wo die Stifter der Privatstipendien sich und ihrer Familie die Concurrenz bey der Wahl der Theilnehmer vorbehalten haben, muß allerdings dies beachtet werden. Außerdem aber muß unstreitig auch hier, vorzüglich aber bey den andern, öffentlichen Beneficien und Stipendien das Collegium der Professoren zugezogen werden, von denen einige die jungen Leute, die damit unterstützt werden sollen, doch gewiß kennen werden; aber nicht wohl das ganze, sondern am besten nur eine aus ihm für die Stipendia und Beneficia errichtete Commission oder Deputation; der auch die Prüfungen der Stipendiaten, mit einer gewissen Aufsicht auf dieselben, aufgetragen sind, und deren Präses der jedesmalige Rector seyn könnte.

Vergl. Fabricius, a. a. O. S. 133. der für die akademische Obrigkeit stimmt. Dagegen ist aber
Elsasser, K. E. Einige Bemerkungen über akademische Gegenstände. Stuttgardt, 1793. 8. 6 Gr. S. 59.

Der den Universitäten vorgesetzten obern Behörde allein die Vertheilung der Stipendien zu überlassen, scheint darum nicht so rathsam, weil es dann nothwendig ist, daß dieselbe sich bloß auf fremde Nachrichten und Urtheile über die Würdigkeit der sich zu den Beneficien meldenden jungen Leute verlassen muß, und durch deren Einziehung sich ungemeine Beschwerde zuziehen würde.

Vergl. jedoch Brandes, a. a. O. S. 270, f. der für das Curatorium stimmt.

Wohl aber werde veranstaltet, daß der obersten Behörde der Universität nicht nur eine vollständige Liste aller auf jeder Universität zu genießenden und roullirenden Stipendien und Beneficien ein für allemal ausgestellt, sondern auch alle Jahr Bericht über die Vertheilung und Verwendung derselben erstattet, und ein Verzeichniß der sie Genießenden, nebst Bericht über deren Fleiß, sittliches Betragen, und Geschicklichkeit beygefügt werde *).

c) Bey Vertheilung der Stipendien und Beneficien soll durchaus nur auf die ihrer eben so Würdigen als Bedürftigen gesehen werden: durchaus

---

*) Für die Schulstipendia und Beneficia muß dann bey der obersten Schulbehörde dasselbe geschehen; dann kann man besondere Stipendiencollegia, wie man sie vorgeschlagen hat, entbehren: sonst geschieht es freylich leicht, daß Beneficia auf Schulen und Universitäten genossen werden, von denen die Vorsteher derselben gar nichts wissen.

also dürfen sie nicht an Reiche, — obwohl Fleißige und Geschickte, — sondern nur an Unbemittelte und Arme, die ohne sie sich nicht wohl forthelfen könnten, sie seyen, welches Standes sie wollen, und zwar zuerst und vorzüglich an solche gegeben werden, die sich nicht durch Fleiß und Wissenschaft allein, bey Mangel an Talent und Genie empfehlen, sondern die mit Fleiß und Eifer auch Talent und Genie verbinden, und gegen deren sittliches Betragen dabey auch nichts auszusetzen ist. Von Letztern hat der Staat weit mehr zu erwarten, als von Erstern, die eigentlich nicht studiren sollten; jedoch, wenn sie einmal studiren, nicht ganz zu vergessen sind.

Alle Stipendiaten müssen nun allerdings vorher einer Prüfung bey der Stipendiencommission unterworfen werden, wenigstens in so fern sie eigentliche und ansehnliche Stipendia genießen; es müssen auch während des Genusses dieselben unter einer gewissen Aufsicht jener Commission stehen.

Vergl. die hessische Verordnung von 1767 hierüber, in Siebenkees Abh. von Stipendien, S. 149. die die besten Grundsätze hierüber enthält.

Was nun insbesondere

I. die eigentlichen Stipendia oder baaren Geldunterstützungen anlangt, so gelten von ihnen ganz vorzüglich diese zeither angegebenen allgemeinen Bemerkungen über die Beneficien, da sie unstreitig sehr beträchtliche *), und anlockende Wohlthaten sind,

---

*) In Altorf betragen die jährlichen Stipendia 10,000 Fl. und eben so viel ist der Etat der ganzen Universität. In den kaiserl. Erblanden werden 300,000 Gulden Stipendia auf den Universitäten ausgetheilt.

und am ersten leicht gemißbraucht werden können, sowohl von den Empfängern, als den Austheilern. Sehr rathsam wäre es noch, daß man sie nicht auf mehrere Jahre, sondern nur auf Ein Jahr höchstens gewiß vergäbe, um sie zurück zu halten, wenn die Empfänger ihrer unwürdig würden. Auch sollten nie sehr große Summen auf einmal den Stipendiaten in die Hände gegeben, sondern die Zahlungen abschläglich gemacht werden. Und wo eine Zahlungscommission auf der Universität eingerichtet ist, s. §. 104. da müssen die Stipendiaten auf jeden Fall unter sie gehören.

2. In Betreff der Freytische und der Stellen im Convictorio, oder der Communität, wie dergleichen Anstalt auch genannt wird, ist zu bemerken, daß unstreitig erstere, die Freytische, d. h. die Einrichtung, wo für eine gewisse Anzahl Studirender an einen bestimmten Wirth, oder an den, den sie selbst sich gewählt haben, jährlich eine gewisse Summe für die Speisung derselben bezahlt wird, — unstreitig weit vorzüglicher sind, als sogenannte Convictoria, oder Communitäten *), wo die ganze Anzahl der Beneficiaten bey einem besonders dazu angesetzten Wirth oder Oekonomen, auf einmal, und an einem Orte gespeiset wird; entweder ganz unentgeldlich, oder so, daß sie nur einen kleinen wöchentlichen Beytrag geben. Dort essen nie alle Beneficiaten bey einander, sondern entweder

*) In Göttingen sind 146 dergleichen Freytischstellen, wo für jeden $43\frac{1}{3}$ Rthlr. Cassengeld jährlich bezahlt wird. In Kiel hat man das Convictorium abgeschafft und Freytische eingeführt.

können sie jeder sich einen Speisewirth nach Willkühr wählen (wie z. B. in Kiel), oder man weiset sie, zu kleinen Parthien, an mehrere Speisewirthe an. Sie gewähren folgende Vortheile:

a) Die vielen Zänkereyen, Uneinigkeiten, und alle Ausbrüche des jugendlichen Leichtsinns und Muthwillens, die durch das Zusammenseyn mehrerer Hundert junger Leute in den gewöhnlichen Convictorien so leicht vorfallen, und kaum gänzlich zu vermeiden sind, — ferner auch die gar zu engen und gesetzwidrigen Vereinigungen und Verbindungen, die überhaupt oder in besondern Fällen dort entstehen, — werden dadurch am sichersten verhütet und abgewendet. Man hat Ebendasselbe durch eine Inspection, die über das Convictorium gesetzt wurde, zu erreichen geglaubt, allein, da dieselbe meist selbst aus jungen Leuten bestand, so hat sie, da es ihr an Autorität fehlte, gar nichts helfen können; und die dem Rector oder den Decanen, oder andern Professoren vorgeschriebenen öftern Besuche der Convictorien haben noch weniger geholfen.

b) Die Studirenden erhalten selbst besseres Essen bey dergleichen Freytischwirthen, als im Convictorio. Der Oekonom weiß hier, daß die bestimmte Anzahl bey ihm essen muß, giebt also das Essen so schlecht als möglich, um so viel als möglich zu profitiren; und den Klagen der Stipendiaten über die schlechte Kost des Convictoriums kann auf keine Weise ganz abgeholfen werden. Bey den Freytischen hingegen sind die Speisewirthe gezwungen, gutes Essen zu liefern, um ihre Speisegänger bey sich zu

erhalten, die sogleich, wenn sie mit dem einen Wirthe unzufrieden sind, zu einem andern gewiesen werden, oder von selbst abgehen können. Die Concurrenz mehrerer Speisewirthe, unter welche die Beneficiaten vertheilt werden, nöthigt die Wirthe, sich einander durch gute Kost den Rang abzulaufen, oder doch sich neben einander zu erhalten: da hingegen der Dekonom im Convictorio der einzige Wirth ist und bleibt. Und da sie ihre Zahlung ganz bestimmt und gewiß erhalten, so können sie auch leicht gute und dabey wohlfeile Kost geben.

c) Wo die Beneficiaten im Convictorio noch etwas zugeben müssen, da ist manchem Armen diese Wohlthat mehr lästig, als nützlich. Denn er würde, statt der zwey, drey Gerichte, die er damit im Convictorio schlecht erhält, lieber mit einem guten, und ganz freyen Essen zufrieden seyn, bey dem er seinen dortigen wöchentlichen Beytrag ersparen könnte; oder er würde von diesem letztern selbst, ohne Beneficiat zu seyn, beynah im Stande seyn, sich zu erhalten.

3. Freye Wohnungen können jetzt, wenn die Gebäude nicht schon von Alters her dazu vorhanden sind, den Studirenden schwerlich mehr gegeben werden; aber man sollte die kleinen unbeträchtlichen baaren Stipendia lieber in freye Wohnungen verwandeln, so daß nämlich die Vertheiler sie zu Miethgeldern für Wohnungen armer Studirende geradezu selbst verwendeten, und also dem Stipendiaten statt des baaren Geldes eine freye Wohnung angewiesen würde. Dies würde das in vieler Rücksicht gar nicht zuträgliche Zusammenwohnen mehrerer, wohl gar vier bis fünf Studirender auf einer Stube verhü-

ten, und den Staat garantiren, daß auch diese Stipendia wohl angewendet würden, welches sonst mit dergleichen kleinen baaren Summen von den Empfängern selbst meist nicht geschieht.

Wo aber noch eine große Anzahl von Stipendiaten in einem Gebäude zusammen wohnen, da müssen sie durchaus, um Ungebührlichkeiten zu vermeiden, unter einer gewissen Aufsicht wohnen.

4. Freye Privat-Collegia können eigentlich nicht geradezu den Stipendiaten versprochen werden, da dies ein Eingriff in die Privatrechte der Professoren wäre. Daß denen, die ihre hülflose Armuth richtig bescheinigen, die Honoraria erlassen werden, ist von den Lehrern selbst zu erwarten; siehe oben. Indeß ist es doch hier und da hergebracht *).

---

*) Bey uns haben alle sogenannte Churmärkische Stipendiaten, d. h. die das von Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen 1684 gestiftete Churmärkische Stipendium (von 100 Rthlr.) genießen, freye Collegia. S. Hausen, Geschichte der Universität Frankfurt an der Oder, S. 138.

§. 17.

B. Von der akademischen Disciplin; den akademischen oder Disciplinar-Gesetzen und Anordnungen *) und den Disciplinar-Strafen.

Aa. Ueberhaupt.

Ueber die Disciplin auf Universitäten; in Kleins Annalen, die Gesetzgebung in den Preuß. Staaten betreff. Th. XIX. S. 247, f.

Meiners, Von Verwaltung 2c. Th. II. S. 197-208.

Beyträge zur Lehre von der Pädagogie auf Universitäten; im Journal von und für Deutschland, 1786. St. V.

Ideen über die sittliche Verbesserung der Universitäten. Berlin, 1803. 8. 12 Gr.

Unter der akademischen Disciplin versteht man die Sorgfalt und Aufsicht für und auf das sittliche, fleißige, und überhaupt ein solches Betragen der Studirenden, welches die Erreichung des Zwecks ihres Daseyns auf der Universität befördert.

Die vorzüglichsten einzelnen Gegenstände derselben sind daher: die Sorge für den Fleiß, die Moralität und Sittlichkeit der Studirenden, die Verhütung und Vermeidung roher, wilder Sitten, einer unanständigen Kleidung, unerlaubter geheimer Verbindungen, der Duelle und Selbstrache, des Spiels, und der unmäßigen Vergnügungssucht, des Schuldenmachens, und der Ver-

---

*) Von diesen sind sehr wohl die Statuten der Universität zu unterscheiden, d. h. die Gesetze über die Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer, Obrigkeiten, und der akademischen Corporation. Vergl. §. 88. lit. b.

schwendung unter ihnen, — und die zweckmäßige Ahndung und Bestrafung aller dieser gegen die Disciplin laufender Handlungen und Vorfälle, die man daher Disciplinarvergehungen *) nennt.

Es werden deshalb für jede Universität eigene, besondere akademische oder Disciplinargesetze, oder es wird ein akademisches Reglement entworfen; und ein ausgemachter Erfahrungssatz ist es: daß, je milder und humaner, und dabey dem Zeitgeist conformer diese Gesetze seyen, je unausbleiblicher, unerbittlicher, und strenger aber die wirkliche Vollstreckung derselben in jedem vorkommenden Falle sey, desto besser und tadelloser die Disciplin auf Universitäten gefunden werde.

Vergl. übrigens: Vorschriften für die Studirenden, auf der russisch = kaiserl. Universität zu Dorpat. 1803. 4. 31 S. als ein ganz neues Muster solcher Gesetze.

Ueberhaupt müssen nun diese Gesetze folgende Eigenschaften haben:

a) Sie müssen zweckmäßig und vollständig seyn: und hierin kommt es vorzüglich darauf an, daß die akademische Freyheit der Studirenden, welche dieselben von den übrigen Staatsbürgern wesentlich unterscheidet, zwar nicht gänzlich unterdrückt und vernichtet, aber auch noch weniger in zu weiten Gränzen ausgedehnt werde: damit man ja nicht die

---

*) Was Verbrechen sind, nach §. 34. Abth. I. die gehören also nicht hierher, und müssen sogleich, sobald Studirende ihrer überwiesen worden, den Verlust des akademischen Bürgerrechts nach sich ziehen, und können dann auch nicht mehr vor die akademische Obrigkeit gehören: s. §. 107. Sobald die Studenten überwiesene Verbrecher sind, können sie nicht mehr als Studirende angesehen werden.

Studirenden zu Schülern mache, und diesen gleich, oder schulmäßig sie behandle, aber eben so wenig sie verführe, zu glauben, daß sie der Gewalt, und den Schranken der wesentlichen Staatsgesetze, die die übrigen Staatsbürger verpflichten, gänzlich enthoben und entrückt seyen *).

Ihre Jugend nämlich, der edle Zweck, und das Wesen ihres Studiums und ihrer jetzigen Beschäftigung, besonders ihrer künftigen Bestimmung, verbieten durchaus, sie den übrigen Staatsbürgern in allen Fällen und Verhältnissen gleich zu stellen, sie fordern für sie eine gewisse Freyheit, der es allein möglich seyn wird, so viel Character und Selbstständigkeit in ihnen zu erzeugen, daß sie nicht einst zu feilen niedrigen Sclaven sich erniedigen mögen; sie verlangen für sie eine gewisse Nachsicht und Schonung, da von ihrer Studirzeit oft das Glück ihres ganzen Lebens abhängt. Aber auch nur in so fern, als jene Umstände und Verhältnisse wirklich berücksichtiget werden müssen und können, mögen sie den Studirenden zum Vortheil kommen; in Fällen hingegen, wo dieselben keinen Einfluß haben, keine Rücksicht zu lassen, wo die Studirenden rein, und bloß als Menschen und Staatsbürger zu betrachten sind, da muß auch ihrer besondern Rechte und Verhält-

---

*) Der Inbegriff aller durch diese Rücksichten auf Jugend, auf den Zweck des Studirens, das Wesen der Beschäftigung, und auf die künftige Bestimmung der Studirenden, bestimmten Rechte, Prärogativen, und besondern Verhältnisse derselben, welche sie von den andern Staatsbürgern in Betracht der Gesetze unterscheiden, scheinet mir die akademische Freyheit auszumachen.

nisse nicht weiter gedacht werden: da bleiben sie den Landesgesetzen gleich andern unterworfen.

In diesem Geiste, mit dieser Rücksicht auf akademische Freyheit, dürfen daher zweckmäßige akademische Gesetze weder gebieten, noch verbieten, was nicht geboten und verboten werden kann und soll; und vorzüglich nicht Strafen festsetzen, die ihren Zweck, etwas Gutes zu befördern, oder etwas Böses zu verhindern, verfehlen würden, weil sie entweder zu gelinde wären, um von Vergehungen abzuhalten, oder zu hart, um wirklich vollstreckt werden zu können.

Vergl. Politische Gedanken vom Verfall und Aufnehmen einer Akademie; nebst einem Anhange von der akademischen Freyheit, mit Erläut. und Anmerk. 1stes bis 4tes Stück. Leipzig, 1768. 8.

Fauth, J. Progr. de libertate academica. Heidelberg. 1792. 4.

Caesar, C. A. Oratio de academica, praecipue studiosorum libertate. Lips. 1792. 8.

Für die akademische Freyheit, von Zachariä; *in der* Monatsschrift für Deutsche, 1801. May. S. 22, f.

b) Die akademischen Gesetze müssen bestimmt, klar, und kurz seyn, d. h. sie müssen alles so gebieten, und verbieten, daß man nun genau weiß, was geboten, oder verboten ist? Sie dürfen keiner falschen oder andern Auslegung unterworfen seyn, als die ihrer Absicht und ihrem Geiste entspricht: und wären sie zu lang und weitschweifig, so würden die allerwenigsten der Studirenden sie lesen, geschweige denn ihrem Gedächtniß einprägen.

c) Diese akademischen Gesetze müssen in einem gedruckten Exemplare jedem neu angekommenen, und inscri-

dirten Studirenden mit der Matrikel übergeben, und das Nachlesen derselben muß ihnen empfohlen werden.

---

§. 18.

Bb. Insbesondere über die akademischen Gesetze in Rücksicht auf Fleiß, Sittlichkeit und Anständigkeit des Betragens, und auf die Vergnügungen der Studirenden.

1. Zum Fleiß der Studirenden läßt sich durch Gesetze wohl ermuntern, und es lassen sich Mittel ergreifen, den Unfleiß zu entdecken *) und einigermaaßen zu ahnden; aber niemals kann man den Fleiß erzwingen, und nur sehr schwer läßt sich der unter den Studirenden eingerissene Unfleiß gänzlich wieder heben. Was von den in jedem halben Jahre am Schluß jedes Collegii anzustellenden Prüfungen der *Fortschritte*, die die Zuhörer dadurch in ihrer Wissenschaft gemacht haben, in dieser Rücksicht zu halten sey, haben wir schon oben erklärt. Diese helfen gar nichts, weil man theils kein Mittel hat, die Studirenden zu nöthigen, daß sie sich diesen Prüfungen unterwerfen, theils weil das Nichtbestehen in denselben für sie von keinen nachtheiligen Folgen, also ihnen ganz gleichgültig seyn kann. Was man hier noch thun kann, ist:

---

*) In Marburg erläßt der Prorector am Ende des Halbjahrs eine schriftliche Anfrage an die Professoren, wie ihre Collegia besucht worden seyen? — In dem Buche: Ueber die Universitäten, S. 142. wird die Anzeige der Unfleißigen an die Studiendirection empfohlen. Kann diese sie aber zwingen in die Collegia zu gehen?

a) Denen, die ein Collegium sehr oft, und lange versäumen, (dies kann der Lehrer selbst, oder sein Amanuensis wohl bemerken) — darf durchaus kein Zeugniß über dies Collegium gegeben werden; und alle Zeugnisse des Fleißes müssen die Professoren daher mit der größten Gewissenhaftigkeit, und so ertheilen, daß sie bey der obersten Behörde Gewicht und Ansehen finden.

b) Man schärfe die Examina der von den Universitäten Abgehenden, und der anzustellenden Candidaten; — damit sie einen besondern Antrieb haben, auf der Universität fleißig zu seyn.

c) Die Vorlesungen selbst müssen mit dem größten Fleiße, und strenger Ordnung, und so gut als möglich gehalten werden: dann wird man sie von Seiten der Studirenden auch weniger *) versäumen.

d) Man suche den Gelegenheiten, Verführungen und Anlockungen zum Unfleiß auf die Spur zu kommen, und dann diese aus dem Wege zu räumen. — Dazu gehören vorzüglich auch solche Leute, besonders Spieler und Avanturiers, die an Universitätsorte kommen, sich daselbst inscribiren lassen, auch wohl in einem Collegio sich aufschreiben, aber nie Collegia besuchen. Die Polizey muß diese bald kennen lernen,

*) Wie Smith, von Natur und Ursachen ꝛc. Th. IV. S. 135. sehr richtig sagt, und daher alle Polizeygesetze hier verwirft.

lernen, und ihnen den Aufenthalt auf der Universität verbieten *).

Etwas aber kann hier auch die Aufsicht auf die Vergnügungsorte der Studirenden thun **).

2. Was die Moralität und Sittlichkeit überhaupt anlangt, so kann auch auf Universitäten nur durch zweckmäßige moralische Bildung und Belehrung der Studirenden in Vorlesungen, und durch Aufsicht auf alle Verführungen, (besonders zur Wollust,) und deren möglichste Hinwegräumung etwas für sie gethan werden ***). In allen Vergehungen gegen sie sind denn die Studirenden allen andern jungen Leuten gleich zu achten, und den gewöhnlichen Gesetzen unterworfen.

Die akademische Obrigkeit muß insbesondere daher das Recht haben, die privilegirten und unprivilegirten Freudenhäuser, so oft sie will, visitiren zu lassen, und diejenigen Studirenden, die daselbst gefunden

---

*) So ist's in Göttingen: wo jeder Fremde, der nicht besondere Ursachen angeben kann, warum er sich daselbst aufzuhalten habe, nicht länger als einige Wochen bleiben darf.

**) Man läßt in Städten des Sonntags während der Kirche auf Billiard- und Kaffeehäusern u. dgl. nicht spielen: warum verbietet man das Spielen auf dergleichen Häusern für Studirende nicht auch während der Stunden, die den Vorlesungen gewidmet sind? Der Wirth kann sehr leicht die Studenten erkennen, und das Verbot braucht also nicht die Nichtstudenten zu treffen. Die Billiarde thun den Collegien sehr großen Schaden!

***) In Heidelberg erwählt der Churfürst ein Ephorat, aus 6 Professoren bestehend, die bloß Acht auf die Sittlichkeit der Studirenden haben sollen: also eine Art von Sittengericht.

werden, sind alsdann vorzufordern, und nach dem akademischen Gesetz zu bestrafen *).

3. In Betreff der anständigen Kleidung und des anständigen Betragens der Studirenden besonders, verbieten die akademischen Gesetze

a) jede Kleidung, die entweder der Sittlichkeit wirklich zuwider, oder die als ein besonderes Abzeichen von einer gesetzwidrigen Verbindung, als Cocarden, Uniformen besonderer Art, u. dgl. anzusehen wäre. Im übrigen mag die allgemeine Mode in Rücksicht der Kleidung junger Leute freye Gewalt haben **): und eine Kleidungsart, wie die tonnenartigen Stiefeln, ungeheuern Spornen, und himmelstürmenden Hüte sollte man lieber lächerlich zu machen suchen, als verbieten ***). Jedoch aber würde es auch sehr vortheilhaft seyn, wenn man,

---

*) In Oxford aber sollen nach den alten Statuten einiger Collegien den Scholaren derselben zu gewissen Zeiten im Jahr 4 Pence gereicht werden, um mit einer Priesterin der Cythere der paphischen Göttin ein Opfer zu bringen. S. Wendeborn Zustand des Staats, und der Religion in Großbrittannien, Th. IV. S. 260.

**) Das Meiste thut hiergegen der unter dem größten Theil der Studirenden an sich herrschende Ton und Sinn in Rücksicht geschmackvoller Kleidung, der jede auffallende Ausartung darin selbst lächerlich macht, wie es z. B. in Göttingen, und vorzüglich in Leipzig der Fall ist. Zieht man die Studirenden mehr in gute Gesellschaft, so wird die Tracht derselben auch sehr bald jene Lächerlichkeiten ablegen, oder nie annehmen.

***) Knallpeitschen aber für gewöhnlich zu tragen, muß geradezu verboten werden, als in jeder Rücksicht unschicklich.

um die mancherley Ausartungen der Sonderbarkeit der Studententracht zu verhüten, den Studirenden eine vorschriftsmäßige Uniform, jedoch ohne Degen gebe *); welche letztere ihnen durchaus niemals für immer zu tragen erlaubt seyn sollten, sondern deren sie nur bey besondern Gelegenheiten sich bedienen dürfen. Eine solche Uniform würde selbst den Aermern eher zur Ersparung, als zur Verschwendung dienen; und auch den Vortheil ihnen gewähren, daß sie sie zugleich als Studirende zu erkennen gäben, da sie so oft wegen ihrer ärmlichen Tracht leicht verkannt werden.

Vergl. Meiners Göttingische akademische Annalen, B. I-V.

Kurze Geschichte der Tracht- und Kleidergesetze auf hohen Schulen, VII. Geschichte des Waffen- und Degentragens auf denselben. **)

b) Das Tabackrauchen, das Schreyen und Lärmen, und selbst das laute Singen Vieler auf der Gasse, es sey bey Tage oder Nacht, das brüllende Singen und Schreyen auch in Häusern bey offenen Fenstern ***), welches die Nachbarn stört, muß geradezu als höchst un-

---

*) Auf den Russischen Universitäten haben sie sie: und erhalten sie nun auch auf den Preußischen.

**) In Coimbra, in der portugiesischen Provinz Beira, müssen die Studenten ohne Hüte gehen. Link, Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und Portugall, (2 Theile, Kiel, 1800. 8.) Th. II. S. 41.

***) Wer mag ihnen das Singen verwehren? aber es ist ein Unterschied, wie gesungen wird!

anständig verboten seyn; so wie das Knallen auf der Straße in Winterszeiten, ohne Schlittenfahrt; noch mehr aber das Schießen, Schwärmer- und Raketenwerfen, das Einschlagen der Fenster, der Laternen, und andere Beschädigungen öffentlicher Sachen: welche *mit* ansehnlicher Carzer- und Geldstrafe, und, was das Legen der Kanonenschläge anlangt, mit Relegation bestraft werden müssen. Bey, vorzüglich tumultuarischen, Vorgängen der Art, wo man die Thäter nicht leicht ausfindig machen kann, muß voraus angedroht seyn, daß jeder ergriffen, und zur Strafe gezogen werden solle, der sich dabey betreffen lasse.

4. In Rücksicht der Vergnügungen kann die Disciplinarpolizey nicht immer eigentlich gewisse Gränzen vorschreiben, in welchen sie genossen werden sollen, aber sie kann den allzuhäufigen Gelegenheiten zu denselben und zu Zerstreuungen entgegen gehen, und den Studirenden edlere Vergnügungen *statt* der unedlern anbieten.

Vergl. Ferber, J. C. C. Ueber die Wahl und Mäßigung des Vergnügens, besonders bey Studirenden. Helmstädt, 1777. 8. 4 Gr.

a) Das Zusammenkommen der Studirenden in Gesellschaften und auf Kaffeehäusern kann nicht verboten werden, wohl aber das sogenannte Commerciren, oder das Halten der ceremoniellen, mit Gesang und Musik *begleiteten* Schmaus- und Trinkgelage der Studirenden. Wenigstens dürfen dergleichen Commerce nie stehend seyn, oder zu bestimmten Zeiten, sondern nur mit besonders nachgesuchter Erlaubniß des Rectors gehalten werden.

Um den Studirenden aber mehr tadellose gesellige Vergnügungen als zeither zu verschaffen, sollte man auf Universitäten darauf denken, sie häufiger in gute Gesellschaft zu ziehen, und ihnen Zugang in die Häuser der Professoren und anderer Familien zu gewähren *). Ob aber von den vorgeschlagenen akademischen Ressourcen, wo Studenten und Professoren zusammen kommen sollten, viel zu erwarten sey? ist sehr zu bezweifeln. Für die Aermern würde der jährliche Beytrag zu deren Unterhaltung zu kostbar, und für die Reichern die Einrichtung vielleicht zu genirend seyn; sie würden daher wenig hinkommen. Und wie könnte man überhaupt auf einer großen Universität, wo dergleichen Anstalten am nöthigsten wären, sie so ausdehnen, daß sie auch nur den dritten Theil der Studirenden fassen könnten **)?

b) Das Aufführen von Schauspielen durch Studirende selbst ist mit Recht als eine Gelegenheit zum Zeitverlust, und mancherley anderer Ungebührniß überall zu verbieten; und auch überhaupt ist auf Universitäten nicht zu dulden, daß mittelmäßiges und schlechtes

---

*) In Göttingen geben zwey Professoren auf Kosten der Regierung wöchentliche Assemblees.

**) Es bleibe daher bey der obigen Regel. Die akademische Obrigkeit suche nur zu erfahren, wo und wenn Studenten in Anzahl zusammen kommen? ob zu bestimmten Zeiten? — welches auch wegen der Orden nöthig ist. Das kann sie leicht, wenn sie nur allen Speisewirthen befiehlt, ihr es insgeheim anzuzeigen, sobald sich eine größere Anzahl von Studenten bey ihnen zum Speisen auf bestimmte Tage melden.

Schauspiel von Schauspielergesellschaften daselbst gehalten werde. Könnte man aber sehr gutes Schauspiel haben, so ist dagegen gar nichts einzuwenden; ein treffliches Theater kann vielmehr allerdings eine Schule für Studirende seyn, um ihren Geschmack und Kunstsinn zu bilden.

c) Masqueraden bey Tage oder bey Nacht, masquirte Schlittenfahrten besonders sind nur bey besonders nachgesuchter Erlaubniß des Rectors dann und wann zu verstatten: so wie dies auch von großen, solennen öffentlichen Aufzügen gilt, sie mögen nun zu einem Vivat für einen Professor, oder zum Abschied für einen Abgehenden, oder sonst wozu bestimmt seyn *): und dann muß die Polizey allemal Anstalten treffen, um Unordnungen vorzubeugen.

d) Auch dem Hazardspiele unter Studirenden muß man auf die Spur zu kommen, und vorzubeugen suchen, wobey die §. 126. und 202. Abtheil. I. empfohlnen Maaßregeln die einzigen sind, die man nehmen kann **).

---

*) In Göttingen dürfen öffentliche Aufzüge nicht einmal vom Rector und akademischem Senat, sondern können nur von der Regierung in Hannover erlaubt werden.

**) Ein sehr bedeutendes und nachtheiliges Unwesen richtete sonst auf Universitäten der sogenannte Pennalismus an, oder die üble Behandlung der neuankommenden Studenten. Vergl. Schöttgen, C. Historie des ehedem auf Universitäten gebräuchlich gewesenen Pennalwesens. Dresden und Leipzig, 1747. 8. 3 Gr. Man schlug sie, nahm ihnen Geld, besäufte sie.

Als Strafe des Spiels schickt sich bey wiederhohlter Betreffung damit die Carcer-Strafe.

Vergl. Meiners, Th. II. S. 276, f.

---

§. 19.

Cc. Ueber die Disciplinargesetze gegen Orden, geheime Verbindungen, und gegen Duelle; ferner gegen Tumult und Aufstand der Studenten.

aa. Gegen das Duell unter Studenten.

Mittel wider Zweykämpfe und Sittenverderbniß auf Universitäten; im Journal von und für Deutschland, 1785. St. IX. 1786. St. III.

Ueber den Zweykampf auf Universitäten; im Kosmopoliten, 1798. St. II, S. 199, f.

Ueber Mittel gegen den Zweykampf und Sittenverderbniß auf Universitäten; in Voigt, G. C. gemeinnützigen Abhandlungen, Leipzig, 1792. 8. No. 14.

Ueber die Duelle auf Universitäten, von einem akademischen Lehrer. Lübeck, 1781. 8. 3 Gr.

Barkhausen, Ueber das sicherste Mittel, die Duelle besonders auf hohen Schulen zu verhüten. Lemgo, 1799. 8. 3 Gr. Steht auch im Teutschen Merkur, 1797. November.

Wir haben vom Duell im Allgemeinen schon §. 103. Abtheil. I. gesprochen, und was wir darüber, und über dessen Verhütung überhaupt gesagt haben, paßt auch größtentheils hierher, wo vom Duell auf Universitäten insbesondere die Rede ist. Nur einige specielle Bemerkungen sind hier noch übrig.

1. Sehr viele sind der Meynung, daß die Duelle auf Universitäten gar nicht ganz abzuschaffen seyen; theils weil sie sie für ein Mittel halten, das Betragen der jungen Leute gegen einander bedächtiger, artiger und delicater zu machen; theils weil sie fürchten, daß an ihrer Statt die der Gesundheit und den guten Sitten noch weit schädlicheren Prügeleyen mit Stöcken unter den Studirenden einreißen würden; und theils endlich weil sie die Studentenduelle für unschädlich erachten, da sie meistentheils sehr wenig lebensgefährlich seyen, oder doch durch die Secundanten dazu gemacht werden könnten. Allein, was den ersten Grund anlangt, so ist, von so scheinbar großem Gewicht er auch seyn mag, dagegen doch zu bemerken: daß die rohen und ungesitteten, wilden jungen Leute, die eigentlichen Poltrons und Raufer, die am ersten und am meisten sich schlagen, sich durch die Furcht vor Duellen in ihrem Betragen nicht leiten lassen werden; da sie ja eben geradezu auf Duelle ausgehen, und Händel haben wollen; daß die Bescheidenen und dabey Furchtsamen aber keinen solchen Popanz brauchen, schon an ihrer Furchtsamkeit genug haben, um sich vor Beleidigungen gegen Andere zu hüten; die gesitteten, artigen, und dabey muthvollen Leute endlich noch weniger einer solchen Abschreckung bedürfen, da es ihnen gar nicht einfällt, sich unartig gegen Andere zu betragen. Die, welche Duelle veranlassen, und das wären allein diejenigen, für die jener Grund gelten könnte, wären außer jenen Raufern also nur die hitzigen, aufbrausenden Jünglinge, — diese aber kennen in ihrer Hitze keine solche Rücksicht, — sie handeln nach Leidenschaft. — Alle andere schlagen sich nur gezwungen; für diese

kann jener Grund nicht gelten; und also ist nicht einzusehen, wen eigentlich die Furcht vor dem Duell in seinem Betragen leiten solle *)?

Was aber den zweyten Grund anlangt, die Verhütung der Prügeleyen, so darf man nur jeden dergleichen Vorfall streng und unerbittlich bestrafen, so werden sie gar nicht einreißen. Und daß drittens die Studentenschlägereyen nicht immer so ungefährlich seyen, zeigen so viele traurige Beyspiele, besonders wo sie auf den Stich und Schuß gehen. Wenn sie es aber auch nicht wären, so muß man doch nach §. 104. No. 2. wenn man die Barbarey der gefährlichen Duelle los seyn will, das Duell schlechterdings und überhaupt nicht, überall nicht, unter keiner Bedingung, unter keinem Verhältniß dulden.

Vergl. jedoch Meiners, Von Verwalt. Th. II. S. 362-387. und Michaelis, Th. IV. S. 382. Die mehr gegen die Abschaffung der Duelle sind.

Wie nun aber die ehrenrührigen Beleidigungen der Studenten gegen einander dennoch auf eine andere Weise wieder gut zu machen seyen, davon nachher.

2. Wenn nun also das Duell abgeschafft werden soll und muß, wie ist es auf der Universität jetzt zu verhüten und aus dem Wege zu räumen **)?

---

*) Die Naseweisen, die Witz- und Spöttlinge, und die Adelstolzen etwan ausgenommen; aber deren sind meist nur wenige, oder sie gehören zu den Raufern, oder zu den Furchtsamen: so weniger wegen das Duell beyzubehalten, möchte sich nicht gehörig verlohnen: die können auch sonst zurecht gewiesen werden.

**) Man soll es der immer mehr überhand nehmenden Verfeinerung der Cultur überlassen, das Duell abzuschaffen,

a) Man verbiete nicht nur das Fechten auf der Stube, (welches auch wirklich gewöhnlich auf keiner Universität erlaubt ist,) sondern man schaffe auch die öffentlichen Fechtböden und den Unterricht im Fechten ab. Die, welche eine Gewandheit im Fechten wirklich nöthig haben, künftige Officiere, u. dgl. können diesen Unterricht anderswo finden, und alle übrigen haben dessen wahrhaftig nicht so nöthig, als man sonst wohl glaubte. Es ist aber keine Frage: daß das Fechten und Fechtenlernen auf Universitäten das Duelliren unterhält, weil es die gewandten und fertigen Fechter auf ihre Geschicklichkeit stolz und zuversichtlich, und also händelsüchtig macht, und überhaupt den Gedanken an das Duell stets nährt.

b) Man setze eine strenge, aber keineswegs unausführbare, und in jedem Falle unerbittliche, und unfehlbare Strafe auf das Herausfordern, Secundiren und Duelliren auf Universitäten: das mittlere ist die Hauptsache. Dann kann die akademische Obrigkeit Duellen auf die Spur gehen, und kann sie wirklich bestrafen. Bey den zeither darauf gesetzten zu großen Strafen hingegen war sie zu oft verführt, ein Duell zu ignoriren, weil sie sich nicht getraute, sonst sehr achtungswerthe Jünglinge wegen eines einzigen Vorfalls der Art auf ewig unglücklich zu machen. Die mei-

---

welches sie jetzt schon sehr vermindert habe. — Ich gebe zu, daß man sich jetzt weniger schlägt als sonst, aber immer noch zu viel.

sten Duelle blieben daher ungestraft, und das mußte sie sehr vermehren.

Nämlich auf das bloße Herausfordern und Secundiren sey unerbittlich ein Viertel, oder nach Befinden ein halb Jahr Festungsstrafe gesetzt; versteht sich ohne alle Infamie: auf das wirklich vollzogene Duelliren ein oder nach Befinden zwey Jahr *), auf den Todtschlag im Duell aber mehrere Jahre Festungsstrafe: das ist mehr als Todesstrafe, die oft derjenige nicht achtet, der den Tod selbst nicht scheut.

Die Hetzer sind wie die Duellanten zu bestrafen; Herausgeforderte, von denen man weiß, daß sie nur aus Zwang die Ausforderung annahmen und sich schlugen, mögen etwas gelinder, alle aber, die eine besondere Boshaftigkeit bey einer solchen Gelegenheit bezeigten, mit der härtern Strafe bestraft werden **).

---

*) In Göttingen steht Relegation auf vollzogenes Duell, das ist eigentlich weit härter, aber für Viele nicht so abschreckend: denn die Freyheit bleibt dem Bestraften. Hat er Vermögen, so geht er auf sein Gut, auf Reisen, oder wird Officier; was macht er sich aus der Relegation! ist er arm, so geht er in die Welt: aber ein- oder zweyjährige langweilige Festungsstrafe, das ruinirt zwar nicht sein ganzes künftiges Glück, aber es fehlt ihm die Freyheit, und er hat in den Jahren des vollsten Genusses Gefängniß! Das ist weit mehr!

**) Manche, z. B. Barkhausen, schlagen vor, die Duellanten beschimpfen zu lassen, weil sie aus falschem, irrigem Ehrgefühl gesündiget haben; Andere, sie wie Kinder geißeln zu lassen. Es ist unbegreiflich, wie man nicht einsehen kann, daß kein Schimpf in der Welt eine Handlung

c) Eine sehr schwere Strafe habe dann auch derjenige zu erwarten, der nach Abschaffung der Duelle den andern mit dem Stock, Peitsche, oder auf andere Art schlägt und injuriirt. Prügeleyen und Balgereyen müssen eigentlich in Rücksicht der Bestrafung wie Duelle angesehen werden, sonst möchten sie freylich statt der letztern einreißen, und man hätte mehr verloren als gewonnen *).

d) Endlich muß man aber auch darauf denken, wie auf eine andere zweckmäßige, genügende Art die den Studirenden angethanen Beleidigungen reparirt werden können. Das beste Mittel hierzu scheint, so viel auch dagegen eingewendet, und so wenig bey der einzigen, wirklich damit getroffenen Einrichtung erreicht worden seyn mag, die Errichtung eines Ehrengerichts zu seyn, vor welches alle Injuriensachen zwischen Studenten, und zwischen diesen und andern, z. B. Militärs gebracht würden. Im erstern Falle müßte dasselbe aus einigen, vorzüglich der jüngeren Professoren, (die eher, als alte, bejahrte Männer fähig sind, sich in die Lage junger Leute zu versetzen, ihre Art zu denken und zu fühlen, zu kennen und zu begreifen,) und dann aus eben so viel Stu-

---

schimpflich machen könne, die aus Ehrgefühl begangen worden, wenn es auch an sich irrig wäre.

*) Die solcher schuldigen Leute sollten wenigstens doch consiliirt werden: und ist aus der Prügeley großer körperlicher Schaden jemand geschehen, so mag die Strafe noch stärker seyn.

direnden, die aber nicht ein für allemal als Beysitzer bestimmt, sondern erst von den Partheyen, von jeder zur Hälfte, als Schiedsrichter vorzuschlagen, und von den Professoren zu wählen wären, — bestehen. Man könnte auch noch einen, oder ein Paar Staabsofficiere, und, wo ein hohes Collegium in der Stadt wäre, auch wohl noch einen angesehenen Rath hinzuziehen. Besonders nöthig aber wäre die Zuziehung der Officiere bey Injurien zwischen Studenten und Militärs. — Hier allein nun würde dann die Sache verhandelt, und die Art der Satisfaction bestimmt. Ein förmlicher Widerruf und Abbitte einer angethanen wörtlichen Injurie vor diesem Gericht müßte als hinlängliche Satisfaction gelten *): auf thätliche Injurien aber müßten gesetzlich härtere oder gelindere Carcer= und Gefängnißstrafen gesetzt seyn; und auf diese müßte von Seiten des Ehrengerichts erkannt werden **).

---

*) Und das würde sie auch, — was noch mehr ist; theils weil eine solche hier erhaltene Satisfaction allgemeiner bekannt würde, als die vor dem bloßen akademischen Gericht geschehene; theils weil es einem solchen so besetzten Ehren=Gericht nicht an der gehörigen Autorität und Ansehn in der Meynung des Publicums fehlen würde, die freylich die Hauptsache ist, um die Sent nzen desselben geltend zu machen.

**) Daß man heut zu Tage bey andern Personen außer Studenten nicht ungeneigt sey, dergleichen Sachen vor einem Ehrengericht auszumachen, zeigt das Beyspiel einer solchen Angelegenheit, wovon im Aprilheft der Minerva 1804. aus Berlin steht: wo man auf 12 Officiere sich compromittirte.

Vergl. sonst Reinholds Rede bey der Wiederherstellung des akademischen Ehrengerichts in Kiel. Kiel, 1795. gr. 8. 3 Gr.

Schleswig-Holsteinische Provinzial-Berichte, Jahrg. 7. Heft 4. S. 79, f.

Fabricius, Ueber Akad. S. 152. 153.

Vorschläge zur Einrichtung eines Studenten-Gerichts. 1792. 8.

e) Als Gelegenheiten zu Händeln und Duellen müssen insbesondere alle Orden, Landsmannschaften und geheime Verbindungen der Studirenden abgeschafft werden, wovon gleich; und es ist lächerlich, diese selbst wohl gar als ein Mittel gegen Duelle zu empfehlen. Denn wenn auch, wie ich gern zugeben will, jede einzelne dieser Associationen unter sich ausmachen möchte, daß sich die einzelnen Mitglieder ihrer Verbindung mit einander nicht schlagen wollen, so sind doch die Händel zwischen den mehreren Verbindungen desto gewisser und verderblicher, indem sehr oft nicht Einzelne, sondern viele Paare von jeder sich mit einander schlagen.

Wenn Verbindungen unter Studirenden nur zu dem Zweck, daß sie sich nicht schlagen wollten, zu Stande kämen, so wäre das recht gut; aber es ist stets zu fürchten, daß daraus blos Orden entstehen könnten, oder geradezu beabsichtiget würden. Denn wenn es so weit gekommen wäre, daß man nur jene Absicht wirklich dabey hätte, und die Verbindung würde von den angesehensten unter den Studirenden gemacht, so wäre das Duell eigentlich schon abgeschafft.

Ueber die deutschen Universitäten, S. 178. 179.

f) Alle diese Maaßregeln aber werden nicht genugsam helfen, wenn man nicht, worauf wir §. 103. Abtheil. I. gedrungen haben, das Duell überall abschafft.

§. 20.

bb. Ueber Disciplinargesetze gegen Orden, Landsmannschaften, Kränzchen, Unionen, und andere geheime Verbindungen unter Studirenden; und gegen Tumult und Aufstand, und Wegzug derselben von der Universität.

Ueber die sogenannten Orden auf Universitäten; im Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1791. St. VIII. S. 686 = 693.
Ueber Universitäten, S. 153, f.
Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 447, f.
Meiners, Th. II. S. 292 = 312.
Ueber das Hallische Karzer und Studentenorden. Halle, 1802. 8. 4 Gr.

I. Die geheimen Verbindungen der Studirenden, die bald den Namen der Unionen, der Orden, bald der Landsmannschaften, oder der Kränzchen führen, richten durch die Trennung mehrerer Partheyen von einander, durch deren Erbitterung gegen einander, und die daraus entstehenden Duelle, Schlägereyen und Händel, durch den Geld = und Zeitverlust, den sie mit sich führen, so viel Unheil auf Universitäten an, und zeigen auch in ihrer, selbst über den akademischen Aufenthalt hinausgehenden Wirksamkeit, eine so ernsthafte Seite von Gefährlichkeit, daß man nicht nur auf allen einzelnen Universitäten gegen sie zu

Felde zu ziehen bekümmert seyn muß, sondern daß selbst die Reichspolizey gegen sie aufgestanden ist. Reichsgutachten wegen der akademischen Orden von 1793; in Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts, Th. I. S. 516, f.

a) Sie sind, unter jedem Namen, welchen sie auch führen mögen, in so fern sie sich als, auf gewisse Gesetze *), unter einer Art von Verfassung **), zu einem dauernden Zweck, und auf ein zwanghaftes Werben ihrer Mitglieder, und endlich auf eine solidarische Verpflichtung derselben, Aller für Einen, und Eines für Alle, gegründete Verbindungen zeigen, streng zu verbieten, und nachdrücklichst zu bestrafen. Die Stifter, Häupter und Senioren, Secretarien und Cassenvorsteher werden überall mit Relegation bestraft, und die Anzeige dieser wird, nach dem erwähnten Reichsgutachten, an alle deutsche Universitäten geschickt, so daß sie nirgends wieder aufgenommen werden können. Die andern außerdem sehr thätigen Mitglieder müssen wenigstens das consilium abeundi erhalten, und alle andere

---

*) Sie klingen auch noch so trefflich, wie sie wollen! — Sie kommen aber auch sehr verderblich vor, z. B. in Rücksicht der Verpflichtung zum Meyneid, in Rücksicht des Bannes aller, mit denen der Orden, oder einzelne Mitglieder unzufrieden sind.

**) Als z. B. der Anstellung von Senioren, Vorstehern, Rendanten, den Gebrauch gewisser Insignien, Abzeichen, als Cocarden, u. dgl.

dere Mitglieder mit einer mehrwöchentlichen Carzerstrafe, mit Unterschrift des consilii abeundi, oder der Verpflichtung, sich im Wiederbetretungsfalle dem consilio abeundi sogleich zu unterwerfen, belegt werden. Nothwendig muß aber auch die Regierung des Landes selbst den Universitäten hier zu Hülfe kommen, und die, wegen Ordensverbindungen von letztern verjagten Studirenden müssen versichert seyn, daß sie so nie werden angestellt werden. Bey Ausländern ist daher die auferlegte Relegation an die Regierung ihres Geburtslandes zu melden.

b) Die akademische Obrigkeit muß stets sorgen, den entstehenden, oder bestehenden Ordensverbindungen, sobald dieselben sich thätig bezeigen, auf die Spur zu kommen. So lange sie aber nicht thätig sind, können sie auch nicht schaden. In jedem Falle einer wirklich entdeckten Verbindung der Art muß dann also zwar mit Strenge und Unerbittlichkeit die gesetzmäßige Strafe vollzogen werden. das unaufhörliche Inquiriren im Voraus, ehe Spuren thätiger Ordensverbindungen sich wirklich zeigen, hingegen ist ganz unrathsam.

c) Um Ordensverbindungen zu verhüten, erlaube man unter Studirenden gar keine unter sich verbundenen constituirten Gesellschaften, unter welchen Namen, und unter welchen Bedingungen es auch sey; selbst nicht, wie man doch hier und da vorgeschlagen hat, wenn sie ausdrücklich um Erlaubniß zu denselben bey der akademischen Obrigkeit ansuchen würden. Denn Aufsicht auf sie zu halten, ist unmöglich; —

es entstehen durch sie auf jeden Fall Scheidungen und Partheyen der Studirenden von und unter einander, und folglich sind Händel und Streitigkeiten unter diesen Partheyen unvermeidlich; und am Ende kömmt es, um sich, eine gegen die andere zu schützen, zu förmlichen Ordensverbindungen. Besondere, constituirte Verbindungen der Studirenden auf Universitäten zu deren Vergnügen sind auch gar nicht nöthig; so wenig man ihnen verargen und verbieten kann, daß sie geselligen Umgang mit einander pflegen. Aber auch selbst zu literarischen Zwecken taugen weit ausgebreitete Vereinigungen gar nichts: besser ist es vielmehr, wenn sich hierzu, z. B. zu Disputationen, schriftlichen Ausarbeitungen und Conversationen darüber, mehrere kleine Associationen, jede unter Leitung eines Lehrers, zusammenfinden.

d) Man hüte sich, solche von andern Universitäten kommende Studirende aufzunehmen, die daselbst wegen Ordenssachen in Untersuchung waren, oder habe wenigstens besonders Acht auf sie, ob sie nicht von neuem sich als Stifter oder Unterhalter verbotener Verbindungen betreffen lassen?

e) Die Orden werden auf den Universitäten stets neue Versuche machen, sich wieder empor zu schwingen, so lange die Neigung zu geheimen Verbindungen so mächtig in den Gemüthern der Jünglinge und selbst der Männer ist, und durch die maurerischen und andere sogenannte geheime Verbindungen von Männern, (— so unendlich verschieden der Zweck und die Einrich-

tung derselben von den der akademischen Orden auch sind, —) unterhalten und genährt wird. Es wird also nur darauf ankommen, sie baldigst zu entdecken, und nirgends zu dulden: darüber müssen sich alle Universitäten vereinigen, und keine darf sich der Saumseligkeit darin schuldig machen. Dann werden dergleichen Vorfälle wenigstens nicht schaden.

II. Sehr oft kommen durch diese Ordensverbindungen, oder aber auch ohne diese, in Fällen, wo die Studirenden sich besonders Unrecht zugefügt glauben, oder wo sie aus Rache, oder um ihr vermeintes Recht mit Gewalt zu erzwingen, sich zusammenrottiren, Vereinigungen derselben zu tumultuarischen Excessen, zum Aufstand zu Stande; und sehr oft wird am Ende gar ein Wegzug von der Universität beschlossen. Diese Tumulte der Studirenden gehören zwar keinesweges zu denen, von welchen der Staat für seine eigene Sicherheit, und seine Verfassung selbst zu fürchten hat, s. §. 18, f. Abth. I. allein sie sind demohngeachtet im hohen Grade, strafbare und gesetzwidrige Unternehmungen, da sie die öffentliche Ruhe stören, in die hergebrachte Ordnung eingreifen, und nicht selten zu blutigen Händeln ausarten; sie mögen nun gegen die akademische oder eine andere Obrigkeit, gegen die Bürger der Stadt, und wie vorzüglich häufig, gegen die Handwerksburschen, oder auch gegen das Militär gerichtet seyn, oder gegen wen sonst. Aber nur verabredete, von gewissen Rädelsführern entworfene, und durch gewaltsame Werbung zusammengebrachte Vereinigungen sind es, die man solche Tumulte nennen sollte, und mit harter Strafe bestrafen muß. Sie sind von den Aufläufen zu unterscheiden,

oder dem zufälligen, nicht verabredeten Zusammenfinden vieler Studirenden, die durch ein, Einzelnen unter ihnen wiederfahrnes Unrecht aufgeregt sind, sich eines Beleidigten annehmen, u. s. w. Diese sind, wenn sie auch nicht in Tumulte späterhin ausarten, zwar nicht ganz ohne Strafe zu lassen, aber doch weit weniger strafbar als Tumulte.

Alle Rädelsführer und Häupter der Tumulte nun, die vorzüglich thätig waren, müssen mit Relegation bestraft werden; andere, denen auch ein höherer Grad von Schuld zur Last zu legen ist, mit dem consilio abeundi, und alle übrigen mit Carzerstrafe, und der Unterschrift des consilii abeundi. — Es kommt hier darauf an, daß die akademische Obrigkeit keine Furchtsamkeit bezeige, und die nöthige Standhaftigkeit und Beharrlichkeit mit weiser Schonung und Mäßigung zu vereinigen wisse: und vorzüglich auch mit fremder Hülfe, wenn sie selbst nicht mächtig genug ist, alle Anstalten treffe, die Unternehmungen der Tumultuanten zu vereiteln. — Wo nun aber dergleichen Tumulte, die oft sehr ernstlich werden, sehr häufig vorkommen, wenn und wo die Studirenden sich sehr bald, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sey, so weit zu vergehen pflegen, und vorzüglich auf Universitäten, wo es an eigner, starker Macht fehlt, um sich in dergleichen Fällen selbst zu helfen, (besonders an einer eignen starken Polizeywache) — da scheint es, weil alsdann die öffentliche Ruhe und Sicherheit dabey Gefahr leiden, rathsam zu seyn, das Anstiften, Dirigiren derselben, und wohl jede sehr thätige Theilnahme daran nicht mehr zu den Disciplinarvergehungen zu rechnen, sondern als Sachen anzusehen, die

der hier nicht mehr zureichenden akademischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und der ordentlichen Ortsobrigkeit sogleich zu unterwerfen sind. *). s. §. 109. Anm.

Kommt es hierbey, wie sehr oft geschieht, oder sonst überhaupt zum Wegzug aller, oder des größten Theils der Studenten von der Universität, — so ist vorzüglich nöthig, daß sich die akademische Obrigkeit nicht intimidiren lasse. Man läßt dann sogleich bekannt machen, daß alle Beneficiaten, wenn sie nicht sogleich zurückkommen, ihrer Beneficia verlustig seyn sollen, und bestraft alsdann die Anführer, Anstifter und Häupter des Wegzugs mit den oben erwähnten Strafen. Und durchaus darf ihnen dann nicht, und unter keiner Bedingung, ein solenner Einzug in die Stadt, mit Fahnen und Musik verstattet werden; weil dies offenbar dergleichen Vorfälle in den Augen der Stu-

---

*) Auf den Preußischen Universitäten sind durch ein königliches Edict, die Verhütung und Bestrafung der öffentlichen ruhestörenden Excesse der Studirenden betreffend; d. d. Berlin, den 23. Jul. 1798. Tumultsachen wirklich der akademischen Obrigkeit entzogen, und der Ortspolizeyobrigkeit unterworfen worden. Die Schuldigen sollen dann mit strengem Carzer (s. nachher) und körperlichen Züchtigungen bestraft werden. — Dann aber müssen nur ja die Bestraften nicht mehr Studirende bleiben sollen; und diese Strafen dürfen also nur an den Anstiftern und Häuptern der Tumulte vollzogen werden. Vergl. indeß Vertheidigung dieses Edicts im Reichsanzeiger, 1798. No. 243. und Freymüthige doch bescheidene Prüfung der neuerlich ergangenen Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Verhütung und Bestrafung der öffentlichen ruhestörenden Excesse der Studirenden. 1798. 8.

direnden auf eine lange Zeit hinaus so glorreich auszeichnet und erhebt, daß sie sich ein anderes Mahl vielleicht nur darum zum Wegzug entschließen würden, um nur auch so feyerlich, und mit solchem Eclat wieder einziehen zu können.

Dergleichen Vorfälle aber bleiben Sache der Universität.

---

§. 21.

Dd. Ueber Disciplinargesetze in Rücksicht des Schuldenwesens der Studenten; oder über akademische Creditgesetze, und Errichtung einer Zahlungscommission.

Von Aufsicht auf den Universitäten über die Geldwirthschaft der Studirenden; im Wittenberger Wochenblatt, 1783. S. 146.

Von Creditedicten auf Universitäten; im Wittenberger Wochenblatt, 1783. S. 147.

Meiners, a. a. O. Th. II. S. 238-260. und über die Creditgesetze in Göttingen, S. 403-448.

Einer der wichtigsten Gegenstände der akademischen Disciplin ist unstreitig noch die Verhütung des Schuldenmachens *) der Studirenden, welches nicht nur diese selbst, sondern nicht selten auch

---

*) Scheiners Schrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute 2c. Düsseldorf, 1803. 8. 5 Gr. enthält außer dem Vorschlag auf der 3ten Seite, daß man minderjährige Schuldner ihre Schulden im Civilarrest abarbeiten lassen solle, bloß die Erzählung und den Actenauszug zweyer Processe, die das Publicum nicht interessiren.

ganze Familien zu Grunde richtet und ruinirt, und außerdem den Müßiggang, das Spiel, die Sucht nach Vergnügen, und folglich die gänzliche Verfehlung des Zweckes, weswegen sich junge Leute auf Universitäten aufhalten, veranlaßt und nach sich zieht.

Es ist nicht möglich, es dahin zu bringen, daß Studirende gar keine Schulden machen sollten: aber es lassen sich mancherley Maaßregeln ergreifen, um das Ueberhandnehmen des Aufborgens der jungen Leute, und die Betrügereyen, die sie dabey erleiden, oder auch selbst begehen, zu verhüten, und die Wiederbezahlung der Schulden zu bewirken.

aa) Das erste Mittel zu diesem Zweck ist die Festsetzung bestimmter Creditgesetze auf Akademien, die gewöhnlich in ein eigenes Creditedict gesammelt werden. Hier wird bestimmt

a) in welchen Fällen Studirenden gar nicht creditirt werden soll. Nämlich in der Regel darf kein baares Geld, besonders nicht zu allen unnöthigen Ausgaben des Luxus und der Verschwendung, zu Anschaffung von Equipagen, Bedienten, u. dgl. zu Anordnung von Divertissements, u. dgl. geliehen werden. Ferner gehört hierher das Verbot des Credits auf Waaren zum Wiederverkauf, und des Darlehns auf Pfänder.

Wer nun dennoch auf diese Weise einem Studenten leiht, verliert bey erhobener Klage seine ganze Forderung, und verfällt auch noch in fiskalische Strafe; oder wenn dieselbe bezahlt worden, so kann sie von den Aeltern des Schuldners oder dem Fiscus wieder eingefordert werden. Allein, so bald es erwiesen ist, daß der Student den Gläubiger zum gesetzwi-

drigen Leihen verführt, und überredet hat, nicht aber von diesem selbst zum Borgen verführt worden ist, so muß dergleichen illegitime Schuld dennoch ad pios usus entweder ganz, oder zur Hälfte bezahlet werden *), von ihm, oder seinen Aeltern oder Vorgesetzten.

b) Wenn und wie weit creditirt werden soll?

Der Vorschuß baaren Geldes an Studenten darf nicht anders erlaubt seyn, als wenn dieselben die Genehmigung des akademischen Gerichts, oder eines von den Aeltern und Vorgesetzten dazu ausdrücklich beauftragten Mannes vorweisen können **); oder wenn die Aeltern und Vorgesetzten gerade selbst dem Studirenden eine Anweisung, Geld aufzuborgen, in die Hände gegeben haben. Sonst aber können

1. in Rücksicht der Summe unbeschränkt, in Rücksicht der Zeit aber nur auf gewisse Zeit creditirt werden:

alle Nothwendigkeiten die zum Leben und zur

---

*) Ich halte es für äußerst verderblich für den Character junger Leute, daß man von Bezahlung solcher gesetzwidriger Schulden sie gänzlich losspricht. Die Gläubiger halte man allerdings durch Androhung und Zuerkennung des Verlusts des Ganzen ab, gegen Verbot zu leihen, aber ein solcher Schuldner muß schlechterdings doch bezahlen, ad pios usus. Man verführt die jungen Leute sonst wirklich zu absichtlichem Betrug im Borgen.

**) Es darf dann aber nicht mehr als ein Viertel des glaubhaft nachgewiesenen jährlichen Wechsels des Studirenden, oder so viel wirklich nöthig ist, consentirt, und sogleich muß an die Aeltern und Vorgesetzten geschrieben werden.

Fortsetzung der Studien gehören; als Honoraria der Professoren und Lehrer auf 2 bis 3 Jahre, der Sprach- und Exercitienmeister auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr: die Credita der Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker auf 6 Monat, Miethe auf $\frac{1}{2}$ Jahr, Tischgeld auf $\frac{1}{4}$ Jahr, Waschgeld, Lohn für Bediente, Aufwärter, Aufwärterinn, Friseur, Barbier, Stiefelputzer, u. dgl. auf ein Halbjahr.

2. Beschränkt in Rücksicht auf Zeit und Summe.

Hierher gehören alle Zahlungen an Schneider, Schuster, und andere Handwerker, an Kaufleute und Krämer, Buchhändler, Kaffetiers, Pferdeverleiher, u. dgl. Den erstern darf nicht mehr als 10 bis 15 Rthlr. zu creditiren erlaubt seyn, den Kaufleuten 20 bis 25 Rthlr. den Kaffetiers nur 5 bis 10 Rthlr. u. s. w. und zwar allen nur auf ein Vierteljahr höchstens. Aufwärterinnen dürfen an Auslagen nur 4 bis 5 Rthlr. creditiren, und müssen sogleich, wenn sie die Summe nicht erhalten können, dies bey der Obrigkeit anzeigen.

Vergl. die Göttinger Creditgesetze bey Meiners, a. a. O. S. 409-411. die darin sehr musterhaft sind.

Wer gegen diese Gesetze mehr, als bestimmt ist, leihet, oder nicht in den ersten 8 bis 14 Tagen nach Verlauf des Termins, auf wie lange zu creditiren erlaubt ist, seine Forderung bey der Obrigkeit einreicht, verliert sein Recht daran; jedoch ist hier wieder das S. 503. Bemerkte zu berücksichtigen.

Edictmäßige oder legitime Schulden aber, die ihre Söhne und Pflegbefohlnen auf der Universität gemacht haben, sind Aeltern und Vormünder allerdings zu bezahlen verbunden.

c) Eine Hauptsache ist, daß in den Creditgesetzen fest bestimmt werde, daß alle, welche Schulden halber einmal vor Gericht citirt worden, und nicht erschienen sind, das zweytemal bey Carzerstrafe, und das drittemal bey Strafe des consilii abeundi citirt, und dann, daß ihnen nur möglichst kurze Termine oder Fristen zu Bezahlung der Schulden, höchstens bis zum nächsten Wechsel, auf welchen Arrest zu legen den Gläubigern auch erlaubt seyn muß, gegeben; überhaupt, daß die Processe in Schuldensachen der Studirenden aufs schnellste geführt, und durch eine strenge Execution der Gesetze beendiget werden. Das Verschleifen ist hier unstreitig am allernachtheiligsten, weil nicht nur die Schulden sich dann immer mehr und mehr vergrößern, sondern auch betrügerische junge Leute Zeit gewinnen, sich ohne Zahlung auf und davon zu machen.

bb) Bey alle dem bleibt auch noch die Maaßregel nöthig, daß junge Leute, welche Schulden halber zum ersten Mal verklagt werden, vom Rector ernstlich gewarnt und ermahnt werden, sich des Schuldenmachens künftig zu enthalten; beym zweyten oder dritten Male einer solchen Klage aber sogleich an ihre Aeltern geschrieben, und die Verschuldung ihrer Söhne ihnen bekannt gemacht werde.

cc) Auf einer Universität darf man nur wenig oder besser gar keine Schutzjuden dulden, weil diese am be-

reitwilligsten zum Geldausleihen an junge Leute sind, und sie zum Schuldenmachen sehr verführen.

dd) Endlich hat man zu Vermeidung des Schuldenmachens der Studenten nicht nur vorgeschlagen, daß Aeltern und Vormünder die Gelder nicht an ihre Söhne und Mündel selbst, sondern an sichere Männer, die sich zu Besorgung der Geldwirthschaft derselben erboten haben, schicken möchten, sondern man hat sogar eigene Administrationscollegia, Zahlungscommissionen hierzu empfohlen und errichtet; vorzüglich ehemals, und ganz neuerlich wieder in Halle, in Frankfurt an der Oder, und den andern Preußischen Universitäten.

Verordnung wegen Etablirung eines Administrationscollegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studirenden, d. d. Berlin, 1787.

Hamburger Addreß-Comptoir-Nachrichten, 1788. St. 29, f. Auszug daraus mit Empfehlung von Büsch.

Försters Geschichte der Universität Halle, S. 238. 239.

Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 644.

Reglement für die akademische Zahlungscommission in Halle, d. d. Berlin, den 18. Jun. 1802.

Dasselbe für Frankfurt an der Oder, d. d. Berlin, den 10ten Sept. 1803.

Eine solche Zahlungscommission ist ein öffentliches Collegium, welches, zusammengesetzt aus dem Rector, dem Syndicus und einem Secretär, der zugleich Rendant ist, entweder für sich besteht, oder mit dem academischen Gericht verbunden ist. An dasselbe werden entweder alle Gelder, welche ein Student von den Seinigen erhält, oder nur die Gelder für die nothwendigern und größern Bedürfnisse geschickt, und theils sogleich prae- theils postnumerando gehörigen Orts ausgezahlt, wofür der

Commission ein Abtrag von 3 pr. C. gebührt, die dagegen für die richtige Verwendung der ihr überschickten Gelder garantiren muß. Sie verwendet diese Gelder ganz nach der von den Aeltern oder Vormündern ihr ertheilten Anweisung *), und bekümmert sich nicht um die Nothwendigkeit und Rathsamkeit einer einzelnen Ausgabe: es müßte ihr denn die gänzliche Administration aller Gelder eines Studirenden ohne bestimmte Anweisung übertragen seyn; in welchem Falle ihr erlaubt ist, einen Abtrag von 5 pr. C. zu nehmen. Der Ueberschuß, der nach Abzahlung der bestimmten Quantorum von den der Commission überschickten Geldern übrig bleibt, oder was sonst der eignen Disposition der jungen Leute, der Anweisung der Aeltern gemäß, überlassen werden soll, wird ihnen von der Commission abgeliefert: allein sobald dieselbe erfährt, daß diese Gelder unnütz verschwendet werden, so ist sie verpflichtet, den Aeltern davon Nachricht zu geben. — Alle Quittungen erhalten die Aeltern und Vormünder durch die Commission selbst.

Unstreitig ist diese Einrichtung an sich sehr nützlich und empfehlungswerth, weil sie nicht nur diejenigen, die den Studirenden ihre nothwendigern

---

*) Das heißt Honoraria, Hausmiethe, Speisegeld, Aufwartung, und Auslage der Aufwärterin, Kleidung und Wäsche, bey welchen letztern aber, da sie nicht so bestimmt sind, von den jungen Leuten besondere Einwilligung ihrer Aeltern beygebracht werden muß. — Diese Ausgaben müssen der Zahlungscommission übergeben werden, wenn man sich ihrer einmal bedient; dann steht es aber auch frey, ihr auch die Zahlungen für Holz, Friseur, Barbier, Wäscherlohn u. dgl. zu übertragen.

und größern Bedürfnisse liefern, in Rücksicht der Zahlung sichert, und besonders auch dem so überhandnehmenden Schuldigbleiben und Nichtzahlen der Collegienhonorarien vorbeugt, sondern auch den Studirenden selbst den Vortheil gewährt, daß es ihnen an diesen nothwendigen Bedürfnissen nie fehlen kann. Diese zwey großen Vortheile überwiegen das Gewicht der Einwendungen, die man dagegen gemacht hat. Nämlich

a) daß das Schuldenmachen der jungen Leute dabey dennoch nicht verhütet werde, und daß Aeltern die ohne Wissen der Commission von ihren Söhnen gemachten Schulden eben so häufig bezahlen würden, als die edictwidrigen. Das mag sehr wahr seyn: allein alles Schuldenmachen der Studirenden ist ja so nie gänzlich zu verhüten: auf jeden Fall wird es doch dadurch sehr beschränkt, daß die Bedürfnisse der Studirenden entweder ganz oder wenigstens zum Theil nicht erborgt werden können und dürfen.

b) Da man keinen Vater oder Vorgesetzten zwingen könne, seinen Sohn oder Pflegebefohlnen der Commission zu unterwerfen, so würden es wenige von selbst thun; weil, so lange nur wenige Studirende der Commission unterworfen seyen, jeder seinen Sohn oder Mündel in den Verdacht der Verschwendung oder Liederlichkeit zu setzen, und also zu beschimpfen glaube, wenn er ihn diesen wenigen anschließe. Allein, wenn nur erst viele der Commission unterworfen sind, und wenn man auf allen Universitäten dergleichen Commissionen errichtete, so wird dieser Einwurf von selbst wegfallen: und

es ist keine Frage, daß wenn die Anstalt erhalten wird, sich doch endlich nicht nur viele, sondern die meisten Väter ihrer bedienen werden. Und dann ist nicht abzusehen, warum man nicht Vormünder verbinden könne, ihre Mündel der Commission zu übergeben? ferner warum man nicht die Stipendiaten, vorzüglich die, so größere Stipendia haben *), ihr gesetzlich unterwerfen könne? — Geschieht dies, dann hat man sogleich Viele, die unter der Commission stehen.

Ich glaube daher, daß man nicht anstehen dürfe, nicht nur dergleichen Anstalten zu errichten, sondern vorzüglich sie, wenn sie einmal errichtet worden, zu erhalten, so Wenige auch anfangs daran Theil nehmen mögen.

---

*) Man könnte da den Abtrag an die Commission auf die Hälfte, oder 2 Drittheil setzen. Nach den Preuß. Reglements sollen Stipendiaten sogleich der Commission unterworfen seyn, sobald sie unerlaubte Schulden machen, und man hat sich auch expresse vorbehalten, die Vormundschafts-Collegia noch zu verpflichten, ihre Mündel der Commission zu übergeben.

§. 22.

Ee. Von den akademischen oder Disciplinarstrafen: besonders vom akademischen Carzer.

Meiners, a. a. O. Th. I. S. 294, f.

Alle akademische Pönalgesetze werden ohne Erfolg für die Disciplin bleiben, in so fern und wenn die durch sie festgesetzten Strafen nicht zweckmäßig sind; und dann kommt es ferner nicht sowohl darauf an, daß der Strafen sehr viele und harte sind, sondern vorzüglich darauf, daß sie vielmehr gelinde und ihrer wenige seyen, aber unvermeidlich und unerbittlich ohne Ansehen der Person und der Umstände vollzogen werden, s. §. 100. Eine gelinde Strafe, der man nicht entgehen zu können weiß, schreckt weit mehr ab, als eine noch so harte, welcher sich zu entziehen, es Mittel und Wege giebt.

Noch kommt es uns hier darauf an, nicht sowohl die Strafen für einzelne Fälle selbst insbesondere zu bestimmen, was zum Theil schon geschehen, sondern die gewöhnlichen akademischen Strafen überhaupt zu prüfen.

a) Geldstrafen dürfen

1. den Studirenden nur in sehr wenigen Fällen wirklich auferlegt werden; da Reiche sie gar nicht scheuen, und in der Regel eigentlich nicht die Studirenden, sondern ihre Aeltern und Vorgesetzten dabey leiden; weshalb sie denn auch gar nicht abschreckend sind. Zudem ziehen sie zu leicht der akademischen Obrigkeit den Verdacht der Gewinnsucht und Partheylichkeit zu; und ehemals vorzüglich geschah dies

auch wohl mit großem Rechte. Nur in kleinen Polizeyfällen, wie sie S. 483. sub b. angezeigt sind, können sie auf 3 bis 5 Rthlr., oder aber gegen das Spiel und Polizeyvergehungen, die bedeutender sind, und die ohne Denunciation nicht entdeckt werden würden, dann aber ansehnlicher verfügt werden: etwas davon erhält dann der Denunciant.

2. Carcer- oder andere Strafen dürfen nie in Geldstrafen verwandelt werden; sehr seltene Fälle ausgenommen, wie Meiners a. a. O. S. 297. angiebt *): z. B. bey schnellem Abgange von der Universität.

3. Alle Geldstrafen müssen in den Fiscus kommen, und sehr weise ist die Einrichtung dann, (wie z. B. in Göttingen) daß der Rector vierteljährig nur ein bestimmtes Quantum davon erhebt.

4. Geldstrafen müssen schnell und augenblicklich eingetrieben, oder in Carzerstrafe verwandelt werden.

b) Bey der Carzerstrafe unterscheidet man auf einigen Universitäten zwischen gewöhnlicher, und zwischen strenger Carzerstrafe: bey welcher letztern der Gefangene keinen Menschen, selbst nicht den Carzerwärter sehen, sondern durch eine Drehmaschine bedient werden, weder Bücher noch sonst etwas

---

*) Doch ist der da zum Beispiel angeführte Vorwand, daß alle, die auf der Akademie Gefängnißstrafe erlitten hätten, sich als Officiere mit allen Officieren ihrer Regimenter ihr ganzes Leben hindurch schlagen müßten, sehr nichtig. Das gilt nirgends.

was zu seiner Unterhaltung bekommen, nur unveränderlich gleiche Nahrung an Fleisch, Gemüse und Brod *), und sonst gar nichts erhalten, nur einen Tisch, Stuhl und ein Strohlager im Gefängniß haben soll **). Allein dies ist unstreitig keine Disciplinarstrafe mehr, sondern eine Strafe schwerer Verbrecher, die gar nicht mehr Studirende seyn können, und sie kann also in der akademischen Justizpflege gar nicht vorkommen.

Allein die gewöhnliche Carzerstrafe, wo diese Härte nicht eintritt, wird mit Recht auch bey Disciplinarfällen, auf mehrere Tage bis zu mehreren Wochen oder gar Monaten zuerkannt. Länger als auf 2 bis 3 Monate aber sollte man sie nie ausdehnen, weil man sonst lieber die zu Bestrafenden wegschicken mag. Soll jedoch diese Carzerstrafe nur irgend etwas fruchten, so muß man ja verhüten, daß das Carzersitzen, wie auf so manchen Universitäten der Fall ist, zu einer partie de plaisir werde; indem der Gefangene von seinen Freunden auf dem Carzer besucht, und alsdann unter ihnen dort, gleich wie nur immer auf einem Kaffeehause, gespielt, geschmauset und commercirt wird. Nichts ist verderblicher als dies. Vielmehr muß

---

*) Dies soll aber nach dem Zeugniß der Aerzte kein Mensch auf eine gewisse längere Zeit aushalten können, da ihm diese Kost bald widersteht und anekelt.

**) Nach dem Preuß. Edict, die Verhütung und Bestrafung der öffentlichen ruhestörenden Excesse der Studirenden betreffend, d. d. Berlin, vom 23. Jul. 1798.

a) schlechterdings das Gesetz gemacht seyn, daß der Incarzerirte keinen andern, als einen nothwendigen Besuch, eines Arztes, Chirurgus, eines Durchreisenden etwan, u. dgl. und denselben auch nicht länger, als auf eine kurze Zeit, oder nur so lange es nöthig ist, und zwar auch nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Rectors erhalten dürfe: und darauf muß streng gehalten werden.

b) Er mag zwar seine gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens haben, wenn er sie bezahlen kann, aber zu seiner Beschäftigung darf man ihm nur wissenschaftliche Bücher, keine andern erlauben, Dinte und Feder aber nicht versagen.

c) Niemals dürfen mehrere in einem Carzer sitzen; wenn es irgend möglich ist.

d) Die Carzerstrafe muß nicht etwan so, daß die Incarzerirten ihre Collegia besuchen, und dann wieder aufs Carzer gehen, oder nur den Sonntag auf dem Carzer zubringen, sondern continuirlich abgesessen werden; es müßte sich denn zeigen, daß der Gefangene wirklich an seiner Gesundheit dadurch litte; da mag man sie unterbrechen.

e) Das Carzer muß ein geräumiges, weder zu warmes, noch zu kaltes, mit reiner Luft zu versehendes Zimmer seyn, und höchst reinlich gehalten werden.

f) Das Carzer muß schlechterdings nur durch den Mangel an Freyheit strafen: das

ist völlig hinlänglich, um die Strafe wirksam zu erhalten *).

g) Einmal zuerkannte Carzerstrafe darf nicht verzögert **), sondern muß sogleich vollzogen, und nicht leicht gemildert werden: wenigstens muß ein für allemal bestimmt seyn, wie viel der Rector von einer gewissen Carzerzeit aus wichtigen Gründen nachlassen können dürfe?

c) Die Strafe der Relegation darf nur auf die wichtigsten, schwersten Disciplinarvergehungen gesetzt seyn, da sie jetzt folgenreicher ist, als ehemals, indem Relegirte jetzt auf den meisten Universitäten nicht mehr aufgenommen werden ***). Die Relegation muß daher in einem gedruckten Patent nicht nur am Orte selbst angeschlagen, sondern auch auf alle Universitäten geschickt, und sogleich auch den Aeltern des Relegirten davon Nachricht gegeben werden. Hier und da schickt man auch das Patent an die Obrigkeiten des Vaterlandes des Relegirten; das ist eine Verstärkung der Strafe: und wenn sie

*) Es ist widersinnig, zu rathen, daß mit dem Carzer Schande, und mit achttägigen Carzer schon Verlust der Beneficien verbunden seyn sollte. Ueber die Universitäten, S. 228

**) Man hat vorgeschlagen, sie nur in den Ferien zu vollziehen, wo sie unstreitig lästiger wäre: allein diese Verzögerung taugt an sich aus vielen Gründen nichts.

***) Es ist wahr, daß die Relegation den Fortgang der Studien fast ganz unmöglich macht; allein bey reichen, und zum Studiren keine Lust habenden jungen Leuten würde manchmal starke Carzerstrafe mehr helfen, als Relegation, die sie nur einer ihnen besser gefallenden Lebensart oft zuführt; vergl. S. 494.

vollends cum infamia geschehen soll, so setzt dies ein sehr schweres Verbrechen voraus, und dies wäre der einzige Fall, wo die akademische Gerichtsbarkeit eine Strafe auf ein Verbrechen zu legen hätte. Daß Relegirte, nur nach offenbaren Beweisen ihrer Besserung im Lande noch angestellt werden dürfen, versteht sich eigentlich von selbst.

Hoffbauer, a. a. O. S. 280, 281.
Ueber die Universitäten, S. 234.

d) Die Strafe des consilii abeundi aber ist gelinder, weil sie nicht einmal immer weder am Orte selbst, noch viel weniger aber stets an fremde Universitäten bekannt gemacht wird, und auch durch Reception, oder Wiederaufnahme des Consiliirten wieder gehoben werden kann. Wo aber diese nie zu erwarten ist, da sollte man doch die benachbarten Universitäten, vorzüglich die des Landes, von der vollzogenen Strafe avertiren, um sie aufmerksam auf die Bestraften zu machen. Der Consiliirte muß auf jeden Fall die Matrikel herausgeben, und darf auf der Universität nicht bleiben *); jedoch muß sogleich an seine Aeltern geschrieben, und er muß so lange auf dem Carzer gehalten werden, bis Nachricht von seinen Aeltern (wenn diese nicht gar zu entfernt sind) angekommen ist. Die Strafe darf nur auf wichtigere Vergehungen gesetzt werden, wo bloße Carzerstrafe nicht hinreichen möchte, und vorzüglich, wo es darauf ankommt, des zu Bestrafenden los zu werden. Die Reception darf daher auch

*) Die Consiliirten dürfen sich der Universität binnen 2 bis 3 Meilen nicht nähern.

nur dann geschehen, wenn seine Besserung gewiß ist *).

Meiners, a. a. O. S. 316-320. über die verschiedenen Stufen dieser Strafe.

e) Sehr wirksam ist oftmals bey sonst schon zuerkannter Carzerstrafe die in Göttingen zuerst aufgekommene, oben schon erwähnte Strafe der Unterschrift des consilii abeundi: wo jemand vor Gericht seinen Namen unter eine Schrift setzen muß, worin ihm angekündigt wird, daß, wenn er sich von nun an wieder eines und desselben carzerwürdigen Vergehens schuldig mache, das consilium abeundi unerbittlich an ihm vollzogen werden solle.

Meiners, a. a. O. Th. I. S. 314. 315.

Auf keinem Fall darf diese Strafe, die mehr ein Warnungs- und Besserungsmittel, als eigentliche Strafe ist, bey dem ersten Vergehen, sondern nur bey wiederhohlten, ansehnlichen, mit 3 bis 4 Wochen Carzer zu bestrafenden, und, wie man zu fürchten hat, noch öfters zu wiederhohlenden Vergehungen, auch ja nicht eher gebraucht werden, als bis man fest entschlossen ist, sie im wiedervorkommenden Fall wirklich zu vollziehen.

f) Der Verlust des akademischen Bürgerrechts, die Abnahme der Matrikel muß nicht nur jede so große disciplinarische Strafe begleiten, als Relegation, consilium abeundi ist; sondern auch überhaupt gleich statt finden, sobald ein Student eines Verbrechens überwiesen worden; s. in der

---

*) Sie darf nicht von der Universität, sondern muß von der obersten Behörde geschehen, und sollte niemals den Händelsüchtigen, notorisch Unfleißigen gegeben werden.

Folge und früher. Aber zweckmäßig wäre diese Strafe auch für die Studirenden, die aus bloßer Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit auf viermaliges Citiren vor der akademischen Obrigkeit nicht erschienen sind. Sie fallen dann der Ortsobrigkeit zu, und sind nicht mehr Studenten.

g) Körperliche Züchtigungen, wie sie das S. 513. erwähnte Preußische Edict vorschreibt, sind als akademische oder Disciplinarstrafen nicht denkbar. Sie können nur an überwiesenen Verbrechern vollzogen werden, und, wie schon gesagt worden, können diese an sich nie Studenten mehr seyn und bleiben. Sie gehören also eben so wenig, als langjährige Festungsstrafe (ausgenommen in Duellsachen) hierher: denn mit allen diesen Strafen, die nur auf ordentlichen Verbrechen stehen, verliert der Student sein akademisches Bürgerrecht, und soll und darf er ja, nach erlittener Strafe, wieder zum Studiren zugelassen werden, so muß dies ganz von Neuem geschehen; er muß neu immatriculirt werden. Ist aber mit dergleichen Strafe Infamie verbunden, so ist der Bestrafte den Studien auf ewig verloren.

§. 23.

C. Von der Verfassung des eigentlichen Gerichts = Ortspolizey = und Oekonomiewesens auf Universitäten.

I. Von den verschiedenen Behörden für dasselbe; und besonders von der Verwaltung des Gerichtswesens.

A a. Von den einzelnen, dem Ganzen vorgesetzten, oberaufsehenden Personen; oder dem Curator, Rector, Director, Canzler der Universität ꝛc.

Noch ist uns übrig die positive Verfassung des gesammten eigentlichen Gerichts = Polizey = und Oekonomiewesens auf Universitäten, wodurch die akademische Disciplin, Polizey, Gerichtsbarkeit und Oekonomie wirklich verwaltet und gehandhabt werden, darzustellen. Hier interessiren uns zuerst die verschiedenen Behörden für das Gerichts = Polizey = und Oekonomiewesen auf Universitäten. Diese bestehen nun theils in einzelnen, dem Ganzen vorgesetzten, oberaufsehenden Personen, theils in dem Senat, den Concilien, Deputationen und Commissionen der Professoren, theils besonders in dem akademischen Gericht.

Zu erstern gehört:

a. Der Oberaufseher und Curator der Universität,

welcher die Oberaufsicht auf die ganze Universität führt, und die ganze obere Leitung des Universitätswesens, die Sorge für dessen Bestes in jeder Hinsicht zu allererst auf sich hat. Alle wichtigern gemeinschaftlichen Universitätsangelegenheiten, die Besorgung des Hauptetats, und die Bestätigung der Nebenetats der Universitäten, die

Ernennung und Ansetzung, die Belohnung oder Bestrafung, und die Entlassung der Professoren und Lehrer, die Vertheilung gewisser Stipendien, die Bestätigung der von der Universität angesetzten Officianten, die Approbation der von der Universität mit Andern abgeschlossenen Contracte, die Bestätigung oder Milderung der von der Akademie zuerkannten hohen Strafen, die Visitation der Universitäten zu gewissen Zeiten, u. dgl. m. gehören alle zu seinen Geschäften. An ihn müssen jährlich oder halbjährlich die Listen der auf der Universität Studirenden, die Listen der Beneficiaten, die Verzeichnisse der wirklich zu Stande gekommenen Vorlesungen; ferner tabellarische Berichte über die von dem akademischen Gericht Bestraften, und andere Berichte über Universitätsangelegenheiten, und über den Zustand der Universität eingeschickt werden. S. mehr schon oben, §. 89.

Meiners Verwaltung der Universität. Th. I. S. 152-160. über conservatores jurium und Curatoren.

---

b. Vom Rector oder Prorector der Universität. *)

Die Geschichte des Rectorats, s. in Meiners Histor. Vergleich. der Sitten des Mittelalters ꝛc. Th. I. S. 425. 436. 478. 493.

---

*) Prorector nennt man ihn, wenn die eigentliche Rectorwürde dem Landesherrn für immer, oder auch wohl einem auf der Universität studirenden Prinzen u. dgl. während dessen Aufenthalts zur Ehre zusteht. Es macht im Amte keinen Unterschied, ob man Prorector oder Rector heiße. Der Rector hat da, wo ein Prorector ist, nichts zu thun: das Amt liegt bloß letzterm ob.

Dieser ist nach dem Curator der erste unter allen, die beym Universitätswesen angestellt sind; und selbst da, wo es Directoren und Canzler der Universitäten giebt, müssen dieselben dem Rector nachstehen *). Er macht das eigentliche Oberhaupt der Universität auf derselben selbst aus, dirigirt das akademische Gericht, und sitzt allen Versammlungen der Professoren vor. Bey allem schriftlichen und mündlichen Votiren der Professoren hat der Rector die erste, und wenn die Vota gleich sind, eine entscheidende Stimme. Alle, die etwas bey der Universität, oder von den zu derselben gehörigen Personen zu suchen und zu verlangen haben, melden sich zuerst bey ihm; und die Entschließungen und Bescheide, die im Augenblick genommen und gegeben werden müssen, — als Gebote, Verbote, Arreste, Requisitionen, — nimmt und giebt der Rector **). Bey ihm melden sich auch alle, die unter die Zahl der Studirenden aufgenommen seyn wollen, zur Inscription; und er hat im Allgemeinen ihre Qualification dazu zu prüfen. Er führt die unmittelbare Aufsicht auf die akademischen Anstalten, Grundstücke, u. dgl. ferner über die Verwaltung der Unterämter bey der Universität; und die akademischen Officianten und Unterbedienten stehen zunächst unter ihm. Die akademischen Insignien, und das akademische Cassen- und Archivwesen sind ihm zwar ebenfalls untergeben; doch sollte die Casse (wovon künftig) nie in seinem Hause selbst seyn. — Er

---

*) Eine Ausnahme war in Halle beym letzten Canzler; welches aber ganz ungewöhnlich war.

**) Von Strafen kann der Rector nur kleinere dictiren und ausfertigen; höchstens bis zu drey Tage Carzer, oder 5 Rthlr. Geldstrafe.

erbricht endlich alle an die Universität gelangenden landesfürstlichen Befehle und Rescripte, und was dergleichen mehr ist.

Nicht bloß dieser Mannichfaltigkeit der Geschäfte, sondern besonders ihre, und vorzüglich auch der Personen, mit welchen sie vorkommen, ganz eigne und besondere Beschaffenheit, machen das Amt eines Rectors, wenn es gut verwaltet werden soll, zu einem der wichtigsten und schwersten *).

Vergl. Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 226, f.

Gewöhnlich ist nun das Rectorat nur auf eine bestimmte, kürzere oder längere Zeit, nämlich entweder auf ein halb, oder höchstens auf ein Jahr, und zwar entweder demjenigen unter den ordentlichen Professoren, den die Reihe trifft, oder dem, den die Wahl der übrigen dazu ernannt hat, übertragen. Daraus entsteht ein doppelter Nachtheil; einmal, daß dies wichtige Amt, wenn es der Reihe nach von jedem der Professoren verwaltet wird, zuweilen an Männer kömmt, die der Führung desselben keinesweges fähig und gewachsen, oder wenigstens nicht kundig sind; und zweytens, daß wenn auch einmal ein der Sache ganz gewachsener Mann an der Reihe ist, derselbe doch zu früh vom Amte wieder abgeben muß, als daß er größere, wichtigere Verbesserungen und Einrichtungen auf der Akademie zu machen im Stande wäre, oder wenigstens nicht fürchten müßte, daß sein andersdenkender Nachfolger das von ihm ganz neu aufgerichtete Gebäude wieder umwerfen werde.

Man hat daher diesen beyden Uebeln dadurch abzuhelfen gesucht, daß man einen perpetuirlichen Rector auf Universitäten zu ernennen vorschlug. Al=

*) Von dem Rang des Rectors, s. oben, S. 400.

lein, wenn man denselben auch, wie nothwendig geschehen müßte, aus der Reihe der Professoren nähme, so besteht eine solche Einrichtung doch keinesweges mit dem ganzen, auf Gleichheit der Professoren unter und mit einander beruhenden Character der Universitätseinrichtung: und, ohne den allerdings doch sehr wichtigen Einwurf, daß diese Veränderung ein großer Eingriff in die sanctionirten Rechte der Universität und der Professoren wäre, da fast überall mit dem Rectorate gewisse, und hier und da sehr beträchtliche Einkünfte zusammenhängen, zu deren Genuß alle Professoren berechtiget sind, besonders herauszuheben; so läßt sich doch an sich schon noch eine doppelte, sehr wichtige Einwendung dagegen machen: einmal daß ein solcher perpetuirlicher Rector leicht ein zu großes und nachtheiliges Uebergewicht erhalten, oder sich nach und nach anmaaßen; und zweytens auch, daß er durch die beständigen Rectoratsgeschäfte den Vorlesungen, und den schriftstellerischen Arbeiten, — also den Wissenschaften, — gänzlich entzogen werden würde *).

Weit vorzüglicher und in der That nachahmungswürdiger ist daher die hier und da wirklich schon getroffene Einrichtung, daß: nach vorhergegangener Entschädigung aller Professoren wegen etwaniger Einbuße der Rectoratseinkünfte für einige, — das Rectorat von Manchen, auf Befehl der obersten Behörde, continuirlich, d. h. auf ein oder zwey Rectoratszeiten länger verwaltet werden könne, wenn der Vortheil der Univer-

---

*) Daß das Rectorat stets nur von den Professoren der Juristenfacultät, als welche als ICti die fähigsten und passendsten dazu seyen, verwaltet werden solle, geht auch nicht an, weil es diese zu sehr über die andern Facultäten erheben würde und auch der angeführte Grund nicht Stich hält.

sität es erheische. Die Wahl des Rectors, oder die Reihe der Professoren zum Rectorat bleibt dabey zwar nach wie vor; allein die oberste Behörde bestimmt, ob sie den neugewählten, oder der Reihe nach eintretenden Rector annehmen, oder den zeitherigen Rector noch auf einen oder zwey Termine im Amte bleiben lassen wolle *)?

Der Wechsel des Rectorats, oder die Uebertragung desselben von einem auf den andern, muß heut zu Tage übrigens ohne alle die alten, meist lächerlichen und dabey kostspieligen Ceremonien und Solennitäten geschehen, die dem Zeitgeist ganz unangemessen sind. Sie geschehe nur in der Versammlung der Professoren, und werde nur durch ein öffentlich angeschlagenes Patent den Studirenden bekannt gemacht.

Vergl. Von Universitätssolennitäten; im Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1791. S. 818, f.

Endlich sollte durchaus dem Rector einer Universität eine besondere vollständige Instruction gegeben, und dann auch die Einrichtung getroffen werden, daß der nächstfolgende, wenn er das Rectorat noch nie verwaltet hat, in den letzten zwey Monaten zu allen Hauptgeschäften des Rectors, besonders zu den Sitzungen des akademischen Gerichts, zugezogen, und mit denselben im Voraus bekannt gemacht würde; um nicht, derselben ganz unkundig, sein Amt anzutreten **).

---

*) Einer Approbation von Seiten der obersten Behörde ist die Wahl eines Rectors durch die Professoren allemal unterworfen. Dafür kann ein Professor aber auch nicht von jener gezwungen werden das Rectorat zu führen, wenn er nicht will.

**) Hoffbauer, a. a. O. S. 328. räth, ihn, und den

Vergl. überhaupt: Ueber das Prorectorat auf Universitäten, und einige andere akademische Gegenstände; in der Berliner Monatsschrift, 1795. B. XXVI. S. 220 = 242.

---

c. Von Canzlern, Vice= und Procanzlern, Directoren, und Superintendenten der Universitäten.

Meiners, Ueber Verwaltung 2c. Th. I. S. 23, f. Michaelis, Th. IV. S. 232 = 252, f. 331. 332.

Auf mehrern Universitäten hat man in ältern und neuern Zeiten als Aufseher und Wächter über dieselben, und als Gehülfen der Rectoren besondre Canzler, Pro= und Vicecanzler, Directoren, u. dgl. bestellt, und dazu entweder selbst Professoren, oder auch andere, und zwar sehr angesehene Männer genommen. Sie sollten, auch im letztern Falle, allen Sitzungen der Professoren und des akademischen Gerichts beywohnen; für die Handhabung der akademischen Gesetze, für die Leitung der Disciplin, für die Erfüllung der den Professoren aufliegenden Pflichten in Rücksicht des fleißigen Lesens, der richtigen Abhaltung der Examen, besonders auch der gewissenhaften Ertheilung akademischer Würden, u. s. w. ganz besonders aber für die beste Verwaltung der akademischen Justiz sorgen. In der Regel sind sie daher stets dem Rector zwar im Range nachgesetzt, sonst ihm aber nicht unter=, sondern beygeordnet.

---

abgegangenen Rector dem gegenwärtigen immer zu Beysitzern zu geben.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß durch eine solche Einrichtung auf Universitäten wenig oder nichts von dem intendirten Nutzen erreicht wurde: zumal da, wenn diese Canzler oder Directoren zugleich Docenten und Professoren waren, der Vortheil ihrer Unabhängigkeit von dem Applausus der Studirenden, der bey diesem Amte unstreitig sehr nützlich wäre, von selbst wegfiel; wenn sie aber nicht zu den Lehrern gehörten, durch ihre ansehnliche Besoldung eine zu große, und in der That unnöthige Ausgabe zugezogen wurde.

Am nützlichsten wäre diese Einrichtung unstreitig für die Verwaltung der akademischen Justiz; allein dazu empfiehlt sich mehr die dort zu erwähnende Ernennung eines beständigen Beysitzers derselben.

---

§. 24.

Bb. Von dem akademischen Senat, den Concilien der Professoren, denen Commissionen und Deputationen.

2. Zu den Behörden für das akademische Gerichts= Polizey = und Oekonomiewesen gehören noch besonders ferner:

a) Die Versammlungen aller Professoren, oder der akademische Senat, die Professoria consilia der Professoren.

In ihnen sind alle ordentliche Professoren aller Facultäten zusammen. Der Rector präsidirt in ihnen, und ist auch der, der ihre Zusammenberufung

in nöthigen Fällen anordnet und veranstaltet *). In und vor denselben werden neue Professoren vereidet und introducirt, die Rectoren designirt, die Officianten gewählt, über alle andere gemeinschaftliche Universitätsangelegenheiten deliberirt, Verbesserungen und Veränderungen getroffen, Vorschläge verabredet, und besonders wird hier über wichtigere Disciplinfälle berathschlagt ; und nur hier werden auch höhere Disciplinarstrafen zuerkannt **).

Ueber alles, was hier vorkommt, werden die Vota der einzelnen Professoren eingezogen, und protokollirt: daher dabey allemal die Officianten der Universität, der Syndicus, Secretär, oder Actuar, und der Rendant zugegen seyn müssen. Die Entscheidungen gehen nach der Pluralität der Votorum; doch hat jeder das Recht, sein gegentheiliges Votum aparte noch protokolliren zu lassen, besonders in Sachen, die zur Bestätigung erst noch an die höchste Behörde gehen.

Die in den Concilien zu tractirenden Sachen müssen vorher nebst den dazu gehörigen Acten unter den Mitgliedern des Senats in verschlossenen Cisteln hernmgeschickt werden, welches letztere auch mit allen den Sachen geschieht, über welche nur die schriftlichen Vota aller Mitglieder des Senats vom Rector eingefordert werden, d. h. solcher, die zur Haltung eines Concilii sich nicht gerade qualificiren,

---

*) Hier und da, z. B. in Göttingen, müssen sie alle Monat bestimmt zusammen kommen das ist sehr gut.

**) Vom consilio abeundi an, und schon von einer mehr als 8 bis 14tägigen Carzerstrafe dürfen die Strafen nur hier erkannt werden.

aber doch die Einziehung der Stimmen aller Senatsmitglieder erfordern *).

b) Giebt es auch besondere Deputationen **), Commissionen der Professoren, welche nur eine gewisse Anzahl derselben bilden, den die Besorgung und Leitung besonderer Geschäfte zugleich mit dem Rector, oder ohne ihn aufgetragen ist: als z. B. eine Stipendiencommission zur Leitung des Stipendienwesens; eine Studiendirection zur Leitung und Anordnung des ganzen Studienwesens; ein Decanatscollegium, welches bloß aus den Decanen der Facultäten, (d. h. den jährlich der Reihe nach auf einander folgenden Ersten oder Präsidibus der einzelnen Facultäten) besteht, mit den allein der Rector gewisse gemeinschaftliche Universitätsangelegenheiten, bestimmter Art, besonders auch Sachen zu besorgen hat, die die Administration der Oekonomie der Universitätsbesitzungen betreffen; wozu aber auch hier und da ein besonderes Administrationscollegium etablirt ist; s. §. 110. Und so giebt es auch eine Examinationscommission ***) zur Anstellung

---

*) Diese schriftlichen Votirungen haben manche Inconvenienzen, (vergl. Elsässer, a. a. O. S. 36. 38.) allein sie sind doch nicht abzuschaffen.

**) In Göttingen giebt es eine Deputation, die eine Art von höherem akademischen Gericht ist; s. nachher.

***) Diese hat nur auf kleinen Universitäten das Ueble, daß die Mitglieder derselben leicht die einzigen frequentirten Lehrer werden, den Applausus allein an sich reißen; da man ihre Gunst zu gewinnen sucht. Auf kleinen Universitäten, wo

stellung und Haltung der Examinum der ankommenden und abgehenden akademischen Bürger; u. dgl. m.

Diese Einrichtungen sind vorzüglich auf größern Universitäten sehr rathsam und nothwendig, weil es zu viele Weitläuftigkeiten machen würde, hier allemal die ganze große Anzahl von Professoren zusammenzurufen, noch mehr aber ihre Stimmen mit einander zu vereinigen; und dann weil es durchaus sehr nützlich ist, die vielfachen Arbeiten der akademischen Regierung und Verwaltung unter Mehrere zu vertheilen, und den Rector dadurch weniger zu belästigen. Wenigstens würde es sehr nützlich seyn, auf einer größern Universität eine eigne Studiendirection einzurichten, wie sie in dem Buche:

Ueber die höhere Cultur, S. 377, f.

vorgeschlagen wird, die die Leitung des Studiums, die Stipendienvertheilung, die Examinationen, die Ausfertigung der akademischenZeugnisse u. dgl. auf sich hätte *).

---

wo der Arbeit auch nicht zu viel ist, ist sie daher nicht zu empfehlen.

*) Die ganzen Oekonomiesachen ihr auch zu untergeben, wäre dann nicht nöthig, ausgenommen bey einer solchen Einrichtung der ganzen Universität, wie der Verfasser sie vorschlägt.

§. 25.

3. Vom akademischen Gericht, der akademischen Gerichtsbarkeit, deren Verwaltung, und von Ansetzung eines beständigen Beysitzers des Gerichts.

Michaelis, Th. II. S. 105, f. 331, f.
Sollen die akademischen Gerichte in ihrer jetzigen Verfassung noch ferner gelassen werden? (Von C. A. Freyh. v. Seckendorf.) Leipzig, 1799. 8. 12 Gr.
Cäsar, C. A. Gedanken über die Nothwendigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit, und über einige andere mit dieser Frage verwandte Gegenstände; mit einem Schreiben an den Verfaßer des Buchs: Sollen rc. Leipzig, 1800. 8. 16 Gr.

Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit; in Meiners Geschichte der Universitäten, Th. II. S. 50-128.

Das akademische Gericht, hier und da concilium, auch officium academicum genannt, ist ein feststehendes Gericht auf Universitäten, vor welchem alle Studirende, und alle andere Universitätsverwandte und Unterthanen Recht erleiden.

Es besteht dasselbe in der Regel aus dem jedesmaligen Rector als Präses, einem oder zwey andern Beysitzern aus der Zahl der Professoren, dann aus dem Syndicus der Universität, dem Actuarius oder Secretarius, einem Registrator, und auch wohl dem Rendanten der Universität *).

---

*) In Göttingen ist noch ein beständiger Beysitzer dabey; wovon gleich. In Leipzig sind der Exrector,

Mit vielem Vortheil ist außer diesem ordentlichen akademischen Gericht, noch ein außerordentliches höheres Gericht in einem kleinern Rath der Professoren, einem engern Ausschuß, oder eine sogenannte Deputation (wie z. B. in Göttingen) zu errichten *): wo dann alle Decani nebst dem beständigen Beysitzer des gewöhnlichen akademischen Gerichts hinzukommen können.

Vergl. Brandes, a. a. O. S. 66. über die Göttingische Deputation.

Vor jenes, oder das ordentliche akademische Gericht, welches sich wöchentlich ein oder zweymal bestimmt versammelt, werden nun die Sachen der Studirenden, der Universitätsverwandten und Unterthanen gebracht, untersucht, verhandelt, und geurtheilt: es seyen nun Civilsachen, oder Disciplinsachen, oder Criminalsachen, in so fern sie noch unter das academische forum gehören; s. Anm. S. 532. In Disciplinsachen der Studirenden kann jedoch nur bis zu 5 Rthlr. Geldstrafe, oder bis zu 4 bis 6 Tage Carcer von dem akademischen Gericht erkannt werden. Jede höhere Disciplinarstrafe muß von der

---

und zwey Assessores aus der Zahl der Professoren und habilitirten Docenten, in Heidelberg aber die zwey jüngsten Lehrer der Juristenfacultät dabey.

*) Um nämlich hier über höhere und wichtigere Disciplinfälle zu urtheilen, und die höhern Disciplinarstrafen zu erkennen; welches man beydes dem bloßen akademischen Gericht nicht überlassen, worüber man aber auch nicht gerade den ganzen akademischen Senat versammeln will; da dies auf großen Universitäten viel Beschwerde macht.

Deputation, wo dieselbe existirt, oder sonst von dem akademischen Senat auferlegt werden *).

Die Civilsachen gehören sämmtlich vor das akademische Gericht, welches für sie aber nur ein niederer Gerichtshof ist, von dem sie, wie andere Sachen von andern niedern Gerichtshöfen, an die gewöhnlichen höhern Instanzen gebracht werden können.

Kochs, J. C. Rechtliche Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Universitäten in realibus. Gießen, 1766. 8. 1 Gr.

Was nun aber Criminalfälle anlangt, so sollten diese in der Regel **), in so fern sie bey und mit Studirenden vorkommen, gar nicht vor das Forum des akademischen Gerichts gehören; weil das Gesetz seyn muß, daß jeder Student, der sich eines wirklichen Verbrechens schuldig macht, sogleich das akademische Bürgerrecht verlieren solle, nicht mehr Student seyn und bleiben könne, und also der ordentlichen Ortsobrigkeit übergeben werden müsse.

Nur fragt sich's: wer die Untersuchung einer Criminalanklage gegen einen Studenten so lange führen solle, bis es ausgemacht ist, daß er auch wirklich das angeschuldigte Verbrechen begangen habe?

Ich glaube, daß die ganze Untersuchung vor dem ordentlichen Richter gleich von Anfang geführt werden

---

*) Die Deputation in Göttingen erkennt nur über das consilium abeundi, und alle Geld- und Carzerstrafen über 5 Rthlr. oder 5 Tage Carzer; die Relegation erkennt sie zwar auch, aber der Senat und das Curatorium müssen sie bestätigen.

**) Bloß mit Ausnahme der Duellsachen, wenn sie auch criminell sind, wegen ihrer besondern Qualität; und alle Injuriensachen gehören vor das Ehrengericht.

müsse; da ein Student nicht leicht eher in dieselbe verfallen wird, als wenn seine Schuld schon ziemlich gewiß ist *). Sollte er aber nun wirklich als unschuldig erkannt werden, so ist ihm ja sehr leicht völlige Satisfaction und Ehrenerklärung zu geben, und derselbe unter die akademischen Mitbürger wieder aufzunehmen **). Die Unterwerfung unter den ordentlichen Richter kann ihm weder an sich eine Art von Schande zuziehen, noch hat er von ihm zu fürchten, daß ihm Unrecht geschehen werde ***). Nur bey Tumultsachen, wenn und in so fern sie, nach S. 501. als solche Sachen zu betrachten sind, die dem akademischen Gericht entzogen, und dem ordentlichen Richter unterworfen seyn sollen, ist es doch rathsam, daß die Untersuchung, bis zur Erlangung der Gewißheit des Verbrechens und der Schuld der Angeschuldigten, von dem ordentlichen Richter mit Zuziehung eines Mitgliedes der Juristenfacultät, und des Universitätssyndicus, also vor einem gemischten Gericht geführt würde; aus den

---

*) Es findet aber da zu Anfang nur eine Suspension des akademischen Bürgerrechts statt, bis die Schuld erwiesen ist.

**) Daß die eines Verbrechens angeschuldigten Studirenden so lange, als ihre Schuld nicht erwiesen ist, nicht auf eine ehrenrührige Art, und überhaupt nur gleich andern Personen des gebildeten Standes in diesem Verhältnisse behandelt werden müssen, versteht sich von selbst.

***) Wollte man die erste Untersuchung dem akademischen Gericht überlassen, so wäre eben die Gelindigkeit desselben zu fürchten, die man vermeiden will. Leicht würde da der Schuldige durchschlüpfen; und zu Anfange ist oft die Macht am nöthigsten, die jenem hierzu fehlt. Jeder criminaliter angeklagte Student ist also sogleich an den ordentlichen Richter abzuliefern.

Ursachen, die überhaupt für die Beybehaltung der akademischen Gerichtsbarkeit sprechen; s. nachher.

Die Criminalfälle der Universitätsverwandten und Unterthanen hingegen möchten immerhin der akademischen Gerichtsbarkeit, wie einer andern Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen seyn, wenn es nicht zum eignen Besten der Universitätscasse rathsamer schiene, die Dienstboten der Universitätsverwandten wenigstens in dergleichen Sachen von dem akademischen Foro auszuschließen.

In Betreff der Personen nämlich, die, und deren Sachen unter das akademische Forum gehören sollen, ist zwar zu bemerken, daß es nicht rathsam scheint, den Sprengel der akademischen Gerichtsbarkeit gar zu weit auszudehnen, indem dieselbe der Universität gar zu leicht mehr zu einem sehr beschwerlichen Onus, als einträglich und vortheilhaft wird; indeß gehören doch gewöhnlich unter sie

a) alle Personen, die die Universität selbst ausmachen, d. h. das sämmtliche Personale der Lehrer, der Universitätsofficianten und Unterbedienten mit ihren Familien, und alle Studirende. Indeß hat man auch mit Recht den Professoren frey gestellt, ob sie sich vor dem Universitätsgericht, oder vor einem andern, und zwar hohen Foro belangen lassen wollen; welches allerdings zur ehrenvollen Auszeichnung derselben dient *).

b) Die Universitätsverwandten; das sind meistentheils alle Literati, die sich an dem Orte der Universität

---

*) In Frankfurt an der Oder können sie zwischen den akademischen Gericht, und den mit dem Cammergericht vereinigten geheimen Justizrath wählen; s. Hausen, a. a. O. S. 46.

noch fortwährend aufhalten: gemeiniglich auch die Buchhändler und Buchdrucker, die Künstler, die Universitätsfreymeister, auch wohl alle, die in den Universitätsgebäuden, wenn auch nur zur Miethe wohnen.

c) Die eigentlichen Unterthanen der Universität, d. h. die Bewohner ihrer Dorfschaften, wenn sie auch zuerst unter ihren besondern Patrimonial = Gutsgerichten stehen.

Man hat sehr häufig vorgeschlagen, die akademische Gerichtsbarkeit, wegen der mancherley Vorfälle, wo ihre Gewalt und Autorität nicht zureichend zu seyn scheinen, und der ihr oft gemachten Vorwürfe der Partheylichkeit und zu großen Gelindigkeit halber, ganz aufzuheben: allein dieser Rath ist durchaus nicht zu billigen. Zu viele wichtige Gründe sprechen für den Nutzen und die Nothwendigkeit ihrer Beybehaltung im Allgemeinen.

Michaelis, Th. IV. S. 169. 261.
Meiners, Th. II. S. 174. 175. I. S. 218. f.

Sie gehört zu den wesentlichen Vorrechten einer Universität, und ist also keinesweges von so geringem Werth, als Viele glauben.

Ueber Universit. S. 241.

Die ordentlichen Ortsobrigkeiten solcher Städte, wo Universitäten sind, die nicht immer zu den größten gehören, taugen keineswegs dazu, über die daselbst lebenden berühmten, angesehenen Gelehrten, und vornehmen Jünglinge, überhaupt über junge Leute zu urtheilen, die in einem so eignen, im übrigen Staate gar nicht weiter anzutreffenden, nur unter den wichtigsten Rücksichten auf das Alter, die jetzige und künftige Bestimmung, den Zweck des Aufenthalts, und die eigne Denkungsart der darin begriffenen Personen richtig zu beurtheilenden Verhältnisse stehen, dergleichen das der Studirenden ist. Sie werden zu weich, oder zu hart, zu furchtsam, oder zu

anmaßend, sehr leicht auch partheyisch seyn. Sie haben selten oder nie, oder doch nicht in dem gehörigen Grade die Eigenschaften, die ein akademischer Richter haben muß: die Festigkeit des Charakters bey der größten Humanität, den Ernst und die Strenge bey der väterlichen Güte, die Gegenwart des Geistes, die Gabe der Sprache, die Kraft der Ueberzeugung, wenn und wo mit Bitten, Warnungen und Ermahnungen mehr zu thun und zu erreichen ist, als mit Drohungen, Verweisen und Strafen. Sie kennen das Universitätswesen, und die akademischen Verhältnisse nicht genug: und dann wäre es auch der Würde eines solchen Instituts, wie eine Universität ist, keinesweges angemessen, wenn ihre wesentlichen Mitglieder einer fremden Jurisdiction geradezu unterworfen wären. Nein, nicht eher dürfen sie dies werden, als bis sie aufgehört haben, für jene zu gelten; d. h. bis sie sich durch Verbrechen unwürdig der Prärogativen des akademischen Bürgerrechts gemacht haben!

Damit aber doch die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern wirklich vortheilhaft werde, so suche man allen den Mängeln und Fehlern abzuhelfen, die zeither **mit Recht** an derselben gerügt worden sind. Daher

1. sorge man dafür, daß dieselbe stets in den Händen einsichtsvoller, **und der Rechte kundiger** Personen, noch außer dem jedesmaligen Rector, sey. Da nämlich die Rectoren nicht immer Juristen sind, zu häufig abwechseln, und sich daher scheuen, während der Zeit ihres Rectorats durch eine strenge Führung desselben den Haß der Studirenden, und das Sinken ihres akademischen Beyfalls sich zuzuziehen, so zeigen sich die akademischen Gerichte häufig zu mild, zu nachsichtig gegen die Studirenden; und

folgen mehr andern Rücksichten, als den Vorschriften der wahren Gerechtigkeit. Deshalb werde dann

a) einer aus der Juristenfacultät, (also doch einer aus der Zahl der Professoren selbst,) als beständiger Beysitzer des akademischen Gerichts angesetzt, welchem übrigens der Rector allemal präsidirt, er sey Jurist, oder nicht. In Justizsachen hat der Rector dann, wann er kein Jurist ist, kein votum decisivum; in Disciplinsachen aber hat er stets ein votum principale. Dieser beständige Assessor hat nun besonders für den schnellen, expediten und gesetzmäßigen Gang der Prozesse zu sorgen, die Aufsicht auf die Verwaltung der Unterbedienungen zu führen, und überhaupt sich der Pflege der akademischen Justiz aufs Beste anzunehmen. Die bloßen Disciplinsachen aber mag, wie zeither, der Rector zwar besonders auf sich haben, um dessen Ansehen und Gewalt durch jenen nicht zu sehr zu beschränken, aber jener steht ihm jedoch dabey allemal mit seinem Rathe zur Seite.

Ueber das beständige Assessorat in Göttingen; s. Meiners, Th. 1. S. 239-255. *)
Hoffbauer, a. a. O. S. 328. 329.

---

*) Herr Hofr. Meiners selbst bekleidet dasselbe. Er hat besonders auch auf sich, für Entdeckung des Unfleißes, des Schuldenmachens, der geheimen Verbindungen der Studirenden zu sorgen. Die Canzler, Vicecanzler und Directoren bekleideten sonst immer dies Amt eines beständigen Assessors des akademischen Gerichts.

Dann müssen aber auch

b) ferner der Universitätssyndicus und der Secretarius der Rechte aufs beste kundige Männer seyn. Sie haben die eigentliche practische Führung des academischen Richteramts auf sich: die Vernehmungen, die Protokollführung, Instruction der Acten, die Relation in allen Justiz- und Disciplinsachen, die Abfassung der Urtheile, wie sie beschlossen worden sind, die Abfassung der Berichte, Requisitionen, u. s. w. ferner die Besorgung aller Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, die vor dem akademischen Gericht vorgenommen werden, die Besorgung der Vormundschafts- und Depositensachen, des Archivs- und Registraturwesens, u. dgl. m. wenn dazu nicht noch ein besonderer Registrator wegen der Größe und Ausdehnung desselben da ist *).

Ueber Universitätssyndicos und Secretarien, s. Meiners, Th. I. S. 255-263.

Der Syndicus muß auch in allen Justizsachen sein Votum eben so gut, als der beständige Assessor haben; sind aber beyde Vota verschieden, so geht es nach dem des Assessors; aber in sehr wichtigen Fällen wird die Sache der Entscheidung der Juristenfacultät übertragen. In Disciplinsachen hingegen hat der Syndicus bloß ein votum consultativum.

Noch mehrere Beysitzer in das akademische Gericht zu bringen, möchte nicht rathsam seyn; um die

---

*) Die Oberaufsicht über das Universitätsarchiv könnte auch einem Professor aufgetragen seyn.

Vota nicht zu sehr zu vermehren. Nur die Zuziehung des nächstfolgenden Rectors, wenigstens in den letzten Monaten des zeitherigen Rectorats, möchte, wenn sie ohne andere Inconvenienzien geschehen könnte, zu empfehlen seyn *).

Wegen der mancherley, in Sachen des akademischen Gerichts einschlagenden Oekonomieangelegenheiten der Universität, muß auch der dieselben besorgende Officiant, der Quästor oder Rendant der Universität, zum akademischen Gericht gehören, um bey ihm Auskunft in dergleichen Fällen zu hohlen.

2. In Rücksicht der Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit, werden die §. 53, f. erläuterten Grundsätze das Beste beytragen, um den Staat zu sichern, daß der unvermeidliche Grad einer gewissen Ohnmacht des akademischen Gerichts nicht nachtheilig werde. Es wird hierbey darauf ankommen, diese Gränzen aufs Beste festzusetzen. Auch müssen ja die Gränzen der Concurrenz der akademischen Gerichtsbarkeit mit fremden Gerichten überhaupt, und besonders in Rücksicht der Universitätsverwandten, durch Compactata und Vergleiche mit letztern genau und fest bestimmt werden, um Prozesse zu verhüten, die leicht darüber entstehen.

3. Zur besten Verwaltung des akademischen Gerichtswesens gehört auch nothwendig, daß dasselbe mit

---

*) Hr. Hoffbauer räth den Exrector noch ferner zum Beysitzer zu behalten, wie auch in Leipzig der Fall ist. In vieler Rücksicht wäre dies sehr gut, da er die beste Auskunft über die schon bey ihm vorgekommenen Sachen geben kann. Indeß da hier auch der Syndicus aushelfen kann, so wäre es nicht rathsam, deshalb die Vota durch ihn zu vermehren.

guten Pedellen, und gewissenhaften Gerichts=dienern und Carzerwärtern versehen sey.

Ueber Pedellen und Carzerwärter; in Meiners, Th. I. S. 263=271.

Erstern liegt der Dienst beym Rector, den Decanis, und dem Gericht, und die Aufsicht auf alles, was zur Disciplin gehört, und mit ihr die Pflicht auf, von allem, was dagegen geschieht, sogleich Nachricht zu geben, und Bericht abzustatten; und sie haben die ganze Execution der von dem Rector und akademischen Gericht erlassenen Befehle auf sich; alle Verhaftnehmungen, Citationen u. s. w. Man sieht also wohl, daß ohne Amtseifer, und ohne die übrigen nöthigen guten Eigenschaften dieser Männer auf Universitäten wenig auszurichten seyn werde. Es müssen daher dieselben bejahrte, aber noch rüstige, und thätige, furchtlose, körperlich starke, verständige, ihrer selbst mächtige Männer seyn, die auch die nöthigen Kenntnisse und Bildung haben, — durchaus treu und redlich, — und ganz unbestechlich sind, und ihr Ansehen unter den Studirenden zu erhalten wissen, sich ja nicht durch Grobheit und Anmaßung verhaßt, oder durch Kriecherey und Dummheit lächerlich machen *). Man muß sie auch so setzen, daß sie bequem leben können.

Der Carzerwärter braucht nur ein gewissenhafter, unbestechlicher Mann zu seyn, um nicht die Strafe des Carzers nach S. 513. ihren Zweck verfehlen zu machen. Er hat die auf dem Carzer Sitzenden zu bedienen und zu bewachen.

---

*) Auf den Preußischen Universitäten werden ausgediente Unterofficiere sehr häufig dazu genommen.

§. 26.

II. Von der Verwaltung des Ortspolizeywesens auf Universitäten, und der Concurrenz mit dem Magistrat des Orts in Rücksicht desselben.

Hofmann, J. A. Abh. von den Polizeyanstalten an Universitätsorten; Vorrede zu seinem Entwurf von dem Umfange der Polizey. Marburg, 1765. 8.
Hofer, Von dem Polizeywesen, dessen Verwaltung und Handhabung an Universitätsorten; in seinen Beyträgen zum Polizeyrecht der Teutschen, Th. I. No. 7. S. 201 = 252.

Unter dem Ortspolizeywesen auf Universitäten verstehen wir hier theils den Antheil der Universität an dem ordentlichen Polizeywesen des Orts, wo sie sich befindet, theils das eigenthümliche Polizeywesen der Universität, in so fern es bloß örtlich ist; nicht aber das, was das sogenannte akademische Polizey = oder speciell das Disciplinwesen angeht, wovon wir vielmehr schon oben gesprochen haben.

Der Universität darf jener Antheil an der Ortspolizey nicht verweigert werden; und allerdings ist sie auch selbst als eine eigne besondre Ortspolizeybehörde anzusehen *).

Es fragt sich hier:

---

*) Von der Ortspolizey überhaupt wird zwar erst späterhin gehandelt; allein da die Universitätsörter ganz speciell sind, so muß ihrer in dieser Hinsicht hier Erwähnung geschehen.

a. Welches die Gegenstände dieses Ortspolizeywesens seyen?

Hier ist zu bemerken:

aa. Zu dem gemeinschaftlichen Ortspolizeywesen gehört Folgendes:

1. Eine Erhöhung und Veränderung der Bier- Brod- und Fleischtaxen darf nicht anders als mit Einwilligung der Universität, und auch jede andere polizeyliche Verordnung dieser Art darf nicht anders als mit Zuziehung derselben vom Magistrat des Orts gemacht werden. Beyde sorgen so gemeinschaftlich für Wohlfeilheit der Lebensmittel: und die Universität sollte daher auch einen Antheil an der Marktpolizey haben; wovon in der Folge mehr.

2. Die Universität muß gleiches Recht mit dem Magistrat haben, die öffentlichen Vergnügungsorte, — besonders aber alle öffentlichen Häuser unter ihre Aufsicht zu nehmen, und muß dieselben also ohne Requisition jenes visitiren lassen können.

3. Die Ankunft aller und jeder Fremden in der Stadt muß der Universität gemeldet werden; und es hängt von ihr ab, denen, deren Verweilung am Orte sie der Akademie nicht für zuträglich hält, einen längern Aufenthalt zu verweigern.

4. Die Armen- Straßen- und Feuerpolizey müssen ebenfalls gemeinschaftlich von Universität und Magistrat geführt werden: beyde arbeiten und sorgen daher an und für Errichtung und Unterhaltung der Industrieschulen, Armenanstalten, eines guten Leihhauses, einer guten Wittwencasse, (s. oben) u. dgl. m.

5. Fast jede Universität hat das Recht, in jedem Handwerk einen Freymeister für sich zu machen. Der-

selbe kann dann zwar nach Willkühr Gesellen halten, aber meist keine Lehrlinge annehmen.

---

bb. Zu dem speciellen Ortspolizeywesen der Universität gehört

vorzüglich die genaue Kenntniß aller auf der Universität befindlichen Studirenden, und aller Universitätsverwandten. Die Universität hält daher genaue Verzeichnisse derselben, und ihrer Wohnungen, Logisverzeichnisse, Logislisten, worin alle Studirende *) in alphabetischer Ordnung mit Vor- und Zunamen, Vaterland, Zeit ihrer Inscription, Angabe ihres Studiums, und ihrer Wohnung aufgezeichnet sind. So werden auch Listen besonders über die Zahl der in jedem Halbjahr Angekommenen, und Abgegangenen; über das Verhältniß der Juristen zu den Theologen, Medicinern, und Cameralisten, der Ausländer zu den Landes- und Stadtkindern, und der Landeskinder nach den verschiedenen Provinzen des Staats gehalten.

Ueber die wirklich vermietheten und die überhaupt zu vermiethenden Zimmer für Studirende, müssen auch Verzeichnisse gehalten werden: und sehr vorzüglich ist die in Göttingen getroffene Einrichtung **), wo ein eigener Logiscommissarius diese Verzeichnisse hält,

---

*) Dergleichen Listen können mit den nöthigen Abänderungen auch von den Universitätsverwandten gemacht werden.

**) Alle Einwohner Göttingens müssen bey Strafe angeben, ob und welche Studenten bey ihnen wohnen? — Der Logiscommissarius darf auch diese Listen Niemanden als den Behörden, und denen geben, die ihn in seiner Instruction dazu angewiesen sind.

an welchem jeder Studirende sich schriftlich oder mündlich wenden kann, und gegen eine kleine Vergütigung mit einem Logis versehen wird.

Diese Listen sind wesentlich nöthig, um nicht nur die Anzahl der Studirenden jeder Classe und Branche zu kennen, und daraus das Ab- und Zunehmen der Universität, und der einzelnen Studien zu erfahren, sondern auch um jeden einzelnen Studirenden auffinden, und die unnützen, der Universität schädlichen Subjecte entdecken zu können.

Vergl. m. Michaelis, a. a. O. Th. III. S. 426, f. Meiners, Verwalt. Th. II. S. 191-196.

Wo kein Logiscommissarius ist, müssen die Pedelle diese Listen aufnehmen und halten, in den freylich Vollständigkeit und vollkommene Richtigkeit stets äußerst schwierig, fast unerreichbar ist.

---

b. Von den Personen, die das Ortspolizeywesen besorgen; besonders von der akademischen Polizeywache.

Auf den meisten Universitäten hat allein der Rector, und das akademische Gericht die Besorgung dieser Ortspolizey auf sich, und communicirt in den wichtigsten Sachen nur mit dem akademischen Senat. Dann sollte vorzüglich dem Quästor oder Rendanten die Sorge für die Polizey mit aufgetragen seyn. Weit vorzüglicher aber und durchaus nachahmungswerth ist die Einrichtung in Göttingen, wo seit 1764 eine besondere Polizeycommission *) für die Stadt etablirt ist, in welcher ein Mitglied

*) Jedermann in Göttingen steht unmittelbar in Polizeysachen unter ihr, außer Militär und Studenten.

glied der Universität, meist der Professor der Cameralwissenschaft präsidirt, und der beständige Assessor des akademischen Gerichts (seit 1796) und mehrere Magistratspersonen, mit dem Stadtphysicus, (und itzt auch mit dem Stadtsuperintendenten) die Beysitzer ausmachen. — Wo ein Quästor oder Rendant ist, müßte dieser vorzüglich auch Beysitzer seyn, wenn eine solche Polizeycommission errichtet würde, welches auf großen Universitäten durchaus nöthig ist. Zu den Ausgaben derselben muß dann aber auf jeden Fall ein Fonds in der Universitätscasse angewiesen werden; sonst ist keine Polizey möglich.

Vorzüglich wichtig ist hier die Sorge für gute Polizeydiener, und besonders eine Polizeywache.

Vergl. Meiners, Th. 1. S. 272-287.
Ueber die Universit. S. 46-48.

Auf den kleinern Universitäten sind die Pedelle und Carzerwärter als Polizeydiener mit anzusehen, und die übrige Handhabung der Polizey geschieht blos durch Requisition der andern Polizeydiener und der Garnison.

So viele Gründe nun auch für die Nothwendigkeit einer eignen akademischen Polizeywache sprechen *); — theils weil jede andere nicht so unmittelbar und schnell zu haben ist, theils weil auf derglei-

*) Göttingen hat eine Jägerwache, die aus einem Sergeanten als Anführer, 2 Corporalen, 16 Gemeinen, und 6 Reservejägern besteht. Ein Corporal und 4 Mann ziehen alle Tage auf die Wache.

chen Wache, die nicht von der Universität abhängig ist, meist wenig gerechnet werden kann; theils endlich weil jede andere Polizeywache gar zu leicht sich zu Widerrechtlichkeiten und Ungebührnissen verführen läßt; — so ist doch ihre Nützlichkeit sehr zu bezweifeln, so bald sie nicht so stark ist, daß sie gewiß darauf rechnen kann, nicht überwältigt zu werden, und sich ohnmächtig zu zeigen. Denn sobald dies geschieht, so wird sie lächerlich, und hilft dann zu gar nichts. Da nun eine solche eigne Polizeywache sehr große Kosten macht, so kann man nur auf sehr großen Universitäten ihre Errichtung verlangen. Kleinere Universitäten müssen sich mit Requisition der Garnison, oder, — (wenn sie stark und ansehnlich genug ist) *) der Schaar- oder Polizeywache des Magistrats bedienen.

Diese Polizeywache muß nun sorgen, daß nirgends Unordnungen entstehen, oder sobald sie entstanden sind, entdeckt, und im Weitern gehindert werden, weshalb dann alle Nächte Patrouillen auf die Straßen ausgeschickt werden müssen. Besonders nöthig aber ist sie in tumultuarischen Zeiten, und hier muß sie ja nicht anders als sehr stark ausziehen, und also, wenn sie es an sich nicht ist, nicht anders als mit Garnison verstärkt; die aber hier ganz dem Anführer der Polizeywache zu folgen hat **), der ein furchtloser, aber dabey kluger, und vorsichtiger Mann seyn muß.

Die Polizeywache muß zwar so lange als möglich mit Glimpf und Schonung gegen die Studenten ver-

---

*) Wie z. B. die Leipziger, die aus 36 Häschern besteht.

**) Oder den Pedellen, die wenn sie beliebt bey den Studenten sind, sehr viel hindern können.

fahren; allein stets mit Ernst, und ohne sich intimidiren zu lassen. Nach dreymaliger, aber vergeblicher Aufforderung an die tumultuarischen Haufen, daß sie ruhig auseinander gehen sollen, muß sie mit ihren langen Stangen, (gewiß der besten Art der Bewaffnung für sie) gegen sie agiren, d. h. sie zum Abhalten der Andringenden, und zum Werfen unter sie *), um sie auseinander und zum Fallen zu bringen, gebrauchen. Sie ergreift dabey die ersten, besten, wenn sie nicht gleich den Anführer habhaft werden kann, und schlägt nur, um sich gegen Schläge zu wehren. Aller Schimpfreden muß sie sich durchaus und in jedem Falle dabey enthalten, weil diese die Studenten oft am meisten erbittern.

---

*) Sie hängen an langen Riemen. Die Leipziger Häscher verstehen dies Manöver vorzüglich gut.

---

§. 27.

IV. Von der Besorgung und Verwaltung des akademischen Oekonomie= und Renteywesens.

Es mag nun eine Universität Grundstücke besitzen, die zu verwalten, und deren Einkünfte zu erheben sind, oder es mögen die Revenüen derselben bloß in an sie zu machenden baaren Zahlungen bestehen, so giebt es doch allemal ein akademisches Rentey= oder Cassenwesen: welches im erstern Falle aber auch zugleich mit einem Oekonomiewesen, oder der eigentlichen Verwaltung von Grund und Boden verbunden ist: und wenn diese Grundstücke auch, wie unstreitig am rathsamsten ist, verpachtet und vermiethet werden, so giebt es doch mancherley Geschäfte ihrer Verwaltung, der Aufsicht auf dieselben, der Besorgung der Verpachtungen, der mancherley Verhältnisse zwischen Pachtern und Verpachtern in Rücksicht auf Remission, Bauten, und so manches andere, was zur Unterhaltung der Universitätsgrundstücke gehört.

In jedem Falle müssen also nicht nur jährliche Etats über Ausgabe und Einnahme der Casse im Allgemeinen (Generaletats) und über besondere Branchen derselben insbesondere (Specialetats) gemacht, sondern auch Register, Tabellen und Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben gehalten werden; und was dergleichen mehr ist.

Auf Universitäten, wo dies Renteywesen sehr von Umfang ist, und wo viel ökonomische Geschäfte dabey sind, sollte ein eigenes Administrationscollegium

errichtet werden *), wie schon S. 528. erwähnt worden. Der Rector müßte hier präsidiren; als beständige Beysitzer aber wären der Professor der Oekonomie, und der Professor der Mathematik **), als Architect, anzusetzen: der Rendant oder Quästor der Universität aber wäre der Officiant desselben, und unter ihm ständen dann die nöthigen Unterbedienten, d. h. ein Calculator und Copist, und ein Ausreuter, um die Befehle des Collegiums in ihre Güter zu schicken, und zu executiren.

Wo ein solches Collegium aber nicht ist, da muß doch außer dem Rector auf jeden Fall eins von den Mitgliedern der Universität nebst dem Rendanten dies Oekonomie- und Renteywesen insbesondere zu besorgen haben.

Wo aber die Universität nur baare Fonds, nicht liegende Grundstücke besitzt, da ist nur ein Rendant nöthig, der unter dem Rector und dem akademischen Gericht arbeitet, welches ihm die Rechnungen zunächst abzunehmen hat, wozu jedoch auch die Decani der Facultät jedesmal deputirt werden könnten.

---

*) Dergleichen ist in Marburg etablirt; und da ist noch ein Mitglied der Regierung dabey Assessor. S. Wachler Aphorismen S. 47. Der Verf. der Schrift: Ueber die höhere Cultur S. 372 f. schlägt vor, das ganze akademische Oekonomiewesen der Studiendirection mit zu übergeben.

**) Für beyde wäre dies eine sehr gute Gelegenheit zu practischen Uebungen in ihren Fächern.

Zur Sicherheit der Universitätscasse muß ein besonderes, feuerfestes, gewölbtes Zimmer in dem Hause, wo das akademische Gericht gehalten wird, vorhanden, und für stets hinlängliche Bewachung und Aufsicht dieses Hauses gesorgt seyn.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 3, Zeile 4, nach Handbuch, setze hinzu: den höhern Lehranstalten in- und außer Deutschland. 2 Theile. Erlangen, 1780. 1782. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

= 17, Anm. Zeile 6, statt 108,000, lies 142,000.

= 26, Anm. Zeile 2, statt 409, lies 33.

= 28, vorletzte Zeile, statt Slip, lies Seip.

= 31, Anm. **), statt 102, lies 19.

= 40, Anm. **), Zeile 4, statt ein, lies eines.

= 42, b) Zeile 1, nimm weg: so.

= 46, Zeile 3, statt 411, lies 36.

= 47, §. 10, Zeile 1, statt 414, lies 30.

= 49, 2. Zeile 3, nimm weg: und.

= 49, Zeile 9, statt 415, lies 40.

= 52, 11. Zeile 2, nach in, setze hinzu: der deutschen und

= 58, Zeile 12, nach S. setze hinzu: 344, f.

= 63, Zeile 11, statt 417, lies 42.

= 64, Anm. *), Zeile 2, statt den, lies einigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Versuch über die Errichtung und Einrichtung der Universitäten

Berlin 1805

H.lit.p. 401 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735587-7